Start of [Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbanden].

AR 11524

Sys #: 000200219

DIE STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT VON VERBÄNDEN

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Universität Basel

vorgelegt von

Paul Riebenfeld

1934

DIE STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT VON VERBÄNDEN

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Universität Basel

vorgelegt von

Paul Riebenfeld

1934

G l i e d e r u n g :

b. Ablehnung der Ansicht, dass die reale Verbandspersönlichkeit deliktsfähig sei.
c. Die Lehre Gierkes im Zivilrecht.

2. Ablehnung einer Bestrafung von Körperschaften.
a. Grundsätzliche Ablehnung.
b. Ablehnung der Lehre Busches.
aa. Ihr Inhalt.
bb. Ihre Ablehnung.
c. Ablehnung der Lehre, die eine Bestrafung von Körperschaften auf dem Gebiete des sogenannten "Verwaltungsstrafrechts" für zulässig hält.
aa. Ihr Inhalt.
bb. Ihre Ablehnung.

D. Die Möglichkeit der Anwendung von sichernden Massnahmen gegenüber Körperschaften.

1. Das Wesen der sichernden Massnahmen.

2. Die zur Anwendung auf Körperschaften in Frage kommenden Massnahmen.
a. Allgemeines.
b. Der Gedanke der Urteilsveröffentlichung.
c. Die Einziehung.
d. Die behördliche Aufsicht.
e. Die Untersagung der Fortführung eines Gewerbebetriebes.

3. Zusammenfassung zu einem Gesetzesvorschlag.

4. Rechtslücken im geltenden Strafrecht, die mit der Einführung von sichernden Massnahmen gegen Körperschaften ausgefüllt werden würden.
a. Die Art der Rechtslücken.
b. Der Versuch des Reichsgerichts zur Füllung dieser Lücken.
aa. Sein Wesen.
bb. Seine Ablehnung.

E. Die Haftung von Körperschaften für die von ihren Organen verwirkten Geldstrafen.

1. Die Notwendigkeit und das Wesen dieser Haftung.

2. Die Erklärung des Charakters des § 393 RAbgOrd aus dem Gedanken dieser Haftung.

3. Sie stellt keine sichernde Massnahme dar.

III. Die Bestrafung von Gemeinschaftsverbänden.

A. Der Gemeinschaftsverband.

B. Die psychologischen Beziehungen in ihm.

1. Ihre Realität in der "Verbandswirkung".

2. Die Gleichheit des kollektiv-psychologischen Phänomens im Verband und in der Masse.

3. Die von der "Verbandswirkung" hervorgebrachte Veränderung des Einzelnen.

C. Das "Verbandswirkungsdelikt".

1. Sein Wesen.

2. Seine Bestrafung am Deliktstäter.

3. Das Verhältnis von Verband und "Verbandswirkungsdelikt" in Bezug auf die Rechtsordnung.

D. Die Einbeziehung der Verbandswirkung in die strafrechtliche Betrachtung.

1. Sie liegt jenseits des vom Tatbestand begrenzten Kausalabschnittes.

2. Sie stellt keine Teilnahme dar.

3. Sie ist als Gefährdung anzusehen.

4. Das Verhältnis der Bestrafung des Verbandes für die Hervorbringung einer schädlichen Verbandswirkung zur Bestrafung von Massendelikten.

E. Die Gestaltung der einzuführenden Vorschrift.

1. Die Ableitung des Tatbestandes.

2. Die Verbandsbestrafung muss unabhängig von der Bestrafung des "Verbandswirkungsdelikts" erfolgen, also auch
   a. wenn dem Täter ein persönlicher Strafausschliessungsgrund zur Seite steht.
   b. wenn seine Bestrafung wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung unterbleiben muss.
   c. wenn die persönliche Geltung eines Gesetzes für ihn aufgehoben ist.

3. Der Verband darf nur bestraft werden, wenn der Täter des "Verbandswirkungsdelikts" schuldhaft gehandelt hat. Der Verband wird also nicht bestraft,
   a. wenn der Täter unzurechnungsfähig war.
   b. wenn dem Täter ein Schuldausschliessungsgrund zur Seite steht.

4. Die Verjährung.

5. Die Strafdrohung.
   a. Sie muss proportional zur Strafdrohung des begangenen "Verbandswirkungsdelikts" gestaltet sein.
   b. Die Strafen.
      aa. Geldstrafe.
      bb. Auflösung.
   c. Allgemeines.

F. Unterschiede zwischen der hier geforderten Verbandsbestrafung und den bisherigen diesbezüglichen Vorschlägen.

1. In Bezug auf den Handlungsbegriff.

2. In Bezug auf die Frage der Rechtsfähigkeit des Verbandes.

3. In Bezug auf die Stellung des Täters des Deliktes, an das sich die Bestrafung des Verbandes anschliesst, im Verbande.

4. In Bezug auf den Deliktskreis, an den sich eine Bestrafung des Verbandes anschliessen kann.

G. Die Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Verbandsbestrafung.

1. Der Zweck einer Strafe.

2. Erst die Verbandsbestrafung gewährleistet eine tatproportionale strafrechtliche Sanktion.
   a. Allgemeine Ausführung.
   b. Das Beispiel des sogenannten "Überzeugungsverbrechers".

3. Die höhere Motivationskraft der Verbandsbestrafung gegenüber der Individualstrafe.

4. Die Verbandsbestrafung gibt die Möglichkeit einer strafrechtlichen Sanktion auch da, wo ein Einzeltäter nicht zu bestrafen ist
   a. wegen Nichtfeststellbarkeit.
   b. wegen Teilnahme an einer Kollektivhandlung. Das Beispiel der strafbaren Streikdrohung.

IV. Die grundsätzliche Bedeutung der Einteilung der Verbände in Gemeinschafts- und Gesellschaftsverbände für die Lösung der Frage ihrer Bestrafung.

A. Es handelt sich um eine soziologische Unterscheidung.

B. Ihre Bedeutung für die historische Betrachtung des Problems der Verbandsbestrafung.

1. Das Mittelalter.

2. Das römische Recht.

C. Der Gemeinschaftsgedanke als Grundlage der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten.

D. Der Gemeinschaftsverband im modernen Staat.

Literatur-Verzeichnis:

Bamberg, Zur Lehre von der Deliktsfähigkeit der juristischen Personen. Diss. Greifswald.1898.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht. 1907.

Barnes, Soziologie und Staatstheorie. 1927.

Baumgarten, Der Aufbau der Verbrechenslehre. 1913.

Beling, Grundzüge des Strafrechts. 11. Aufl.; 1930.

Beling, Haftung Dritter.
Im Stengel - Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl., 1913.

Beling, Die Lehre vom Verbrechen. 1906.

Berendes, Delikt und Haftung der juristischen Person nach gemeinem Recht. Diss. Erlangen. 1891.

Binder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit. 1907.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bd. II. 2. Aufl., 1904.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Bd.II., 1877.

Bolze, Der Begriff der juristischen Person. 1879.

Brehse, Der leichtsinnige Bankrott. Diss. Zürich.1930.

Briefs, Das gewerbliche Proletariat.
Im Grundriss der Sozialökonomik. IX. Abt., 1. Teil., 1926.

Briefs, Sozialform und Sozialgeist der Gegenwart.
Im Handwörterbuch der Soziologie. 1931.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl., 1906.

Bruns, H. J., Können die Organe juristischer Personen, die im Interesse ihrer Körperschaften Rechtsgüter Dritter verletzen, bestraft werden? Diss. Frankfurt. 1931.

Büren, Die subsidiäre Haftung für Geldstrafen, zu denen andere verurteilt werden. Diss.Erlangen. 1906.

Burckhardt, J., Die Kultur der Renaissance in Italien. 13. Aufl., 1922.

Burckhardt, W., Die Organisation der Rechtsgemeinschaft. 1927.

Burckhardt, W., Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten. 1924.

Busch, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände. 1933.

v. Cleric, Das Pflichtmoment im Strafrecht. In: Schweizerische Juristenzeitung. Jg. V., S. 334 ff.

Dahm, Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter. 1931.

Dahm - Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht. 1933.

Eberhmayer-Lobe-Rosenberg, Reichs-Strafgesetzbuch. 4. Aufl., 1908. 5. Aufl., 1913.

Egger, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. I. Bd., 3. Aufl., 1938.

Ehrlich Soziologie des Rechts. 1913.

Engels, Der strafrechtliche Charakter der subsidiärischen Haftung für die Geldstrafen Dritter. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Jg. 12. S. 127 ff.

Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches. 1918.

Entwurf Entwurf der Reichsabgabenordnung, nebst Begründung. In: Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Bd. 326.

Erdmann, Vom der Handlung zum sozialen Recht. 1903.

Esch, Die kriminalistische Deliktsfähigkeit der Körperschaften. Diss. Rostock. 1910.

Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel. 1914.

Feisenberger, Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei kaufmännischen Sonderstraftaten. In: Zentralblatt für Handelsrecht. 1944.

v. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. 1. Aufl., 1801. 14. Aufl., 1840.

Finger,	Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1904.
Fleiner,	Schweizerisches Bundesstaatsrecht. 1923.
Forel,	Der Hypnotismus und seine strafrechtliche Bedeutung. 2. Aufl., 1891.
Frank,	Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 18. Aufl., 1931.
Freud,	Massenpsychologie und Ichanalyse. 1921.
Freudenthal,	Schuld und Vorwurf. 1922.
Frey,	Strike und Strafrecht. Diss.Heidelberg.1906.
Garifalo,	La Criminologie. 1905.
Geissler,	Arbeitsstrafrecht. 1933.
Gerland,	Deutsches Reichsstrafrecht. 2. Aufl. 1932.
Germann,	Grundsätze der Gesetzesauslegung. Ins Zeitschrift für schweizerisches Recht. Bd. 49, S. 1ff.
Germann,	Imperative und autonome Rechtsauffassung. Ins Zeitschrift für schweizerisches Recht. Bd. 46, S. 183 ff.
Germann,	Rechtfertigung des Rechts. 1919.
Gierke,	Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1. Bd., 1868; 2. Bd., 1873; 3. Bd., 1881.
Gierke,	Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. 1887.
Gierke,	Deutsches Privatrecht. 1895.
Gierke,	Das Wesen der menschlichen Verbände. 1902.
Goetzeler,	Die rationalen Grundlagen des Steuerstrafrechts. 1934.
Goldschmidt,	Begriff und Aufgabe eines Verwaltungsstrafrechts. Ins Goltdammers Archiv. Bd. 49, S. 71 ff.
Goldschmidt,	Das Verwaltungsstrafrecht. 1902.
Goldschmidt,	Referat über das Verwaltungsstrafrecht. Ins Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Jg. XII, S. 217 ff.

Gutermann,	Philosophie des Rechts. Im Archiv für sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 41, S. 490 ff.
Haff,	Grundlagen einer Körperschaftslehre. 1915.
Haff,	Institutionen der Persönlichkeitslehre und des Körperschaftsrechts. 1918.
Haff,	Rechtspsychologie. 1924.
Hafter,	Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände. 1903.
Hafter,	Strafrechtlicher Patentschutz gegenüber Aktiengesellschaften. 1915.
Hafter,	Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts. 1926.
Hepp,	Versuche über einzelne Teile der Strafrechtswissenschaft. 1827.
Herkner,	Die Arbeiterfrage. 1908.
Hintzen,	Die Haftung für Streikschäden in rechtlicher und rechtspolitischer Beziehung. Diss. Köln. 1929.
v. Hippel,	Deutsches Strafrecht. Bd. I, 1925; Bd. II, 1930.
v. Hippel,	Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung. Im Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. II, S. 1 ff.
His,	Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter. 1901.
His,	Das Strafrecht des Mittelalters. 1920.
Huber, E.,	Erläuterungen zum Vorentwurf eines Schweizerischen Zivilgesetzbuches. 1901.
Hueck - Nipperdey,	Lehrbuch des Arbeitsrechts. 1930. Bd. II.
Jellinek, G.,	Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe. 1878.
Jellinek, G.,	System der subjektiven öffentlichen Rechte. 1892.

Jerusalem, Einleitung in die Philosophie. 1910.

Jerusalem, Soziologie des Rechts. 1925.

Jerusalem, Über den Begriff der Kollektivität und seine Stellung im Ganzen der Soziologie. Ins Kölner Vierteljahreshefte für Sozialwissenschaft. Jg. 3, Heft 1, S. 47 ff.

Jung, C.G., Die Psychologie der unbewussten Prozesse. 1917.

Jung, C.G., Die Beziehungen zwischen dem Ich und dem Unbewussten. 1928.

Jung, E., Das Wesen des schuldrechtlichen Grundes und seine Bedeutung für die Systematik des Privatrechtes.
Ins Die Reichsgerichts - Praxis im deutschen Rechtsleben. 1929. Bd. III.

Karlowa, Zur Lehre von den juristischen Personen. Ins Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Grünhut. Bd. 15, S. 381 ff.

Kaskel, Arbeitsrecht. 3. Aufl., 1928.

Kelsen, Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. 1922.

Kipouridy, Das Verbrechen der Masse. 1928.

v.Kirchenheim, Besprechung des Entwurfes Silvela eines spanischen Strafgesetzbuches. Ins Der Gerichtssaal. Bd. 37, S. 481 ff.

v.Kirchenheim, Die Deliktsfähigkeit von Verbandspersonen. Ins Der Gerichtssaal. Bd. 40, S. 351 ff.

Kitzinger, Die Stellung der Gesellschaft zum Verbrechen und zur Strafe. 1928.

Kleinfeller, Besprechung von Hafter, Die Delikts- und Strafähigkeit der Personenverbände. Ins Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 3. Folge, Bd. IX, S. 595 ff.

Köhler, Deutsches Strafrecht. 1917.

Kohler, Besprechung von Regelberger's Pandekten. Ins Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. 36, S. 518 ff.

Kohler, Leitfaden des Strafrechts. 1912.

Kohler, Strafffähigkeit der juristischen Person. In: Goltdammers Archiv. Bd. 64, S. 500 ff.

Kohler-Azai, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Strafrechts. In: Goltdammers Archiv. Bd. 54, S. 236 ff.

Korn, Die Deliktsfähigkeit der juristischen Personen nach dem BGB. In: Festgabe für Wilke. 1900.

v.Kries, Lehrbuch des Strafprozessrechts. 1901.

Le Bon, Psychologie der Massen. 3. Aufl., 1919.

Leist, Die Strafgewalt moderner Vereine. 1901.

Lelewer, Steuer - Strafrecht. 1905.

Leverkühn, Die subsidiarische Haftbarkeit für Geldstrafen Dritter nach Reichsrecht und preussischem Recht. In: Goltdammers Archiv. Bd. 32, S. 200 ff.

v.Liliensthal, Die Strafbarkeit juristischer Personen. In: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Bd. V, S. 87 ff.

v.Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 27. Aufl., 1919.

v.Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 26. Aufl., 1927.

Löwer, Das Wesen des Massenverbrechens. Diss. Freiburg i. B. 1927.

Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung für das Deutsche Reich. 19. Aufl., 1933.

Lotmar, Streikbruch und Streikarbeit. In: Arbeitsrecht. Jg. II, S. 368 ff.

Marcetus, Der Gedanke der Zumutbarkeit. 1928.

Marcuse, Die Verbrechensfähigkeit der juristischen Person. In: Goltdammers Archiv. Bd. 64, S. 478 ff.

Mayer, Helm., Die Untreue im Zusammenhang der Vermögensverbrechen. 1926.

Mayer, Max E., Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. 1915.

Mayer, Max E., Rechtsnormen und Kulturnormen 1903.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.

Mestre, Les Personnes morales et le Problème de leur Responsabilité pénale. 1899.

Meyer, Hugo, Strafbarkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen im Reichssteuerstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung des § 357 RAO. Diss. Göttingen. 1927.

Meyer von Schauensee, Über die zivil- und strafrechtliche Haftbarkeit juristischer Personen, mit spezieller Rücksicht auf die luzernische Gerichtspraxis. In: Schweizer. Juristenzeitung. 1927, S. 289 ff.

Mezger, Besprechung von Schaffstein, Die Nichtzumutbarkeit als allgemeiner übergesetzlicher Schuldausschliessungsgrund. In: Kritische Viertelljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. III. Folge, Bd. 27, S. 313 ff.

Mezger, Sein und Sollen im Recht. 1926.

Mezger, Strafrecht. 3. Aufl., 1933.

Michels, Soziologie der antikapitalistischen Massenbewegungen. In: Grundriss der Sozialökonomik. Abt. IX, 1. Teil.

Michels, Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie. 1925.

Morgenroth, Die Strafgewalt nichtrechtsfähiger Vereine. Diss. Halle. 1900.

Mühsam, Der gewerbliche Lohnkampf im heutigen Strafrecht. Diss. Heidelberg. 1910.

Münsel, Die polizeiliche Verantwortlichkeit der juristischen Person. Diss. Göttingen. 1928.

Nagler, Das Verbrechen der Menge. In: Der Gerichtssaal. Bd. 86, S. 187 ff.

Nipperdey, Grenzlinien der Erpressung durch Drohung. Diss. Jena. 1917.

Oetker,	Kriminelle und zivile Haftung Dritter nach hessischen Rechtsquellen. In: Festgabe der Rostocker Juristen-Fakultät für R. v. Ihering. 1906. S. 85 ff.
Olshausen,	Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 11. Aufl., 1927.
Ortega y Gasset, J.,	Der Aufstand der Massen. 1930.
Plato,	Der Staat. Übersetzt v. Andreae. 1925.
Radbruch,	Einführung in die Rechtswissenschaft. 7. und 8. Aufl., 1930.
Radbruch,	Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem. 1904.
Radbruch,	Vom individualistischen zum sozialen Recht. In: Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift. Jg. 13, S. 488 ff.
Radbruch,	Kulturlehre des Sozialismus. 2. Aufl., 1927.
Radbruch,	Der Mensch im Recht. 1927.
Radbruch,	Die politischen Parteien im System des deutschen Verfassungsrechts. In: Anschütz-Thoma, Handbuch des deutschen Staatsrechts. 1929.
Radbruch,	Rechtsidee und Rechtsstoff. In: Festschrift zu Kants 200. Geburtstag. 1924. S. 157 ff.
Radbruch,	Rechtsphilosophie. 3. Aufl., 1932.
Radbruch,	Der Überzeugungsverbrecher. In: Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft. Jg. 44, S. 34 ff.
Regelsberger,	Pandekten. Bd. I. 1893.
Reif,	Deliktsfähigkeit juristischer Personen. Diss. Königsberg. 1933.
Reuss, H.,	Der Streik unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung. Diss. Erlangen. 1933.
Reuss, L.,	Die Haftung Dritter nach Bayerischem, Preussischem und Reichs-Strafgesetzen.
Rhemberg,	[illegible] Verschulden. Diss. München. 1930.

Roguin, La Règle de Droit. Étude de Science juridique pure. 1889.

Rosenfeld, Die richterliche Strafzumessung. In: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Bd. III, S. 93 ff.

v.Savigny, System des heutigen römischen Rechts. 1840. Bd. II.

Schaffstein, Die Nichtzumutbarkeit als allgemeiner übergesetzlicher Schuldausschliessungsgrund. 1933.

Schindler, Recht und Staat. 1931.

Schön, Deutsches Verwaltungsrecht. In: Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 1914.

Schwabe, Die selbstimmende Einheit der Körperschaft. 1930.

Sighele, La Foule criminelle. 2. Aufl.? 1901.

Sighele, Psychologie des Sectes. 1898.

Simmel, Soziologie. 1908.

Sinzheimer, Grundzüge des Arbeiterrechtes. 2. Aufl., 1927.

Smend, Verfassung und Verfassungsrecht. 1923.

Sombart, Grundformen des menschlichen Zusammenlebens. In: Handwörterbuch der Soziologie. 1931.

Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Aufl., 1926.

Stooss, Besprechung von Hafter, Die Delikts-und Straffähigkeit der Personenverbände. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Jg. 16, S. 181 f.

Stooss, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. 1909.

Strafgesetzb., das italienische. Übers. v. Bunge. 1930.

Sulzbach, Politische Parteien. In: Handwörterbuch der Soziologie. 1931.

Tarde, Les Lois de l'Imitation. 1890.

Tarde, L'Opinion et la Foule. 1901.

Tarde, Les Crimes des Foules.
In: Les Actes du 3ième Congres d'Anthropologie criminelle. Bruxelles. 1892.

Tarde, La Philosophie pénale. 4. Aufl., 1905.

Tesar, Gesetzestechnik und Strafrechtsschuld.
In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 39, S. 360 ff.

Titze, Der Streikbefehl der Organisation. 1930.

Tönnies, Einführung in die Soziologie. 1931.

Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft.1887.

Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft.
In: Handwörterbuch der Soziologie. 1931.

Tönnies, Soziologische Studien und Kritiken.
II. Sammlung. 1926.

Vaihinger, Die Philosophie des Als-ob. 2. Aufl., 1913.

Vierkandt, Gesellschaftslehre. 1923.

Vierkandt, Gruppe.
In: Handwörterbuch der Soziologie. 1931.

Vierkandt, Programm einer formalen Gesellschaftslehre.
In: Kölner Vierteljahreshefte für Sozialwissenschaften. Jg. I, Heft 1, S. 56 ff.

Wackernagel, Der Wert des Staates. 1934.

Wartenweiler, Eugen Huber. 1933.

Weber, Max, Wirtschaft und gesellschaft.
In: Grundriss der Sozialökonomik.
III. Abt. 1925.

Wegner, Der Streik im Strafrecht. Diss.Breslau.1914.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts.
5. Aufl., 1879. 1. Bd.

Wolf, E., Zum Problem der Anerkennung von Überzeugungsverbrechen.
In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Jg. 47, S. 393 ff.

Wolf, E., Das Tatmotiv der Pflichtüberzeugung als Voraussetzung einer Sonderstrafe.
In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Jg. 46, S. 203 ff.

Wolf, E. , Die Stellung der Verwaltungsdelikte im Strafrechtssystem. In: Festgabe für Frank. 1930. Bd. II, S. 516 ff.

Wundt, Grundriss der Psychologie. 1913.

Wygodzinski-Totomianz, Genossenschaftswesen. In: Grundriss der Sozialökonomik. IX. Abt., 2. Teil, 1926.

Zitelmann, Begriff und Wesen der juristischen Person. 1873.

Zürcher, Die Delikts- und Strafffähigkeit der Personenverbände. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Jg. 16, S. 311 ff.

Zürcher, Die Strafbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. In: Sgweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Jg. 2, S. 403 ff.

Entscheidungen:

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts.

Blätter für zürcherische Rechtsprechung.

Zeitschriften:

Arbeitsrecht.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.

Archiv für Strafrecht und Strafprozess. Begründet von Goltdammer (Goltdammers Archiv).

Das Recht.

Der Gerichtssaal.

Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift.

Juristische Wochenschrift (JW) .

Kölner Vierteljahreshefte für Sozialwissenschaften.

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht.

Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (MittIKV) .

Schweizerische Juristenzeitung.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.

Zeitschrift das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Grünhut. (Grünhuts Zeitschrift) .

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) .

Zeitschrift für Schweizerisches Recht.

Zentralblatt für Handelsrecht.

Vorbemerkung.

Diese Arbeit stellt einen Versuch dar, den Versuch, die Diskussion der Frage der Strafbarkeit von Personenverbänden von einem neuen Gesichtspunkt aus weiterzuführen. Ihre Grundlage ist die Einteilung der Verbände in Gemeinschafts- und Gesellschaftsverbände, die der Soziologie entstammt, und die u; E. infolge der Verschiedenheit der B beiden Verbandsarten in psychologischer Hinsicht auch für eine strafrechtliche Betrachtung von besonderer Bedeutung ist. Es ist indessen vermieden worden, die Arbeit mit einem soziologischen Teil einzuleiten, da die Beziehung zu ihrem Thema nicht von vornherein sichtbar gemacht werden kann, sodass er wie eine unmotivierte Abschweifung gewirkt hätte. Statt dessen ist das Soziologische in den Text hineingearbeitet worden.

Wenn an die Spitze der Abhandlung ein historischer Teil gestellt wurde, so geschah das nicht nur, um einen möglichst vollkommenen Überblick über die Entwicklung des behandelten Gegenstandes zu geben, sondern auch deswegen, weil die Regelung der Bestrafung von Verbänden in älterer Zeit den hier eingeschlagenen Weg zur Lösung des Problems zu rechtfertigen scheint.

I. Die Geschichte der Verbandsbestrafung.

A.

Die Stellung des römischen Rechtes zur Frage der Bestrafung von Verbänden galt lange Zeit als ungewiss.
Während aus der von Ulpian stammenden L 15 § 1 D. de dolo malo 4, 3[1] klar die Ablehnung einer Deliktsfähigkeit der universitas hervorgeht, scheint L 9 § 1 D. quod metus causa 4, 2,[2] eine Stelle desselben Schriftstellers, in der unzweifelhaft eine Gesamtheit als solche als metum inferrens, also als unerlaubt handelnd hingestellt wird, sie bejahen zu wollen. Indessen beruht die Annahme eines Widerspruches auf dem Fehler, bei der Beurteilung der zweiten Stelle die privatrechtliche und die publizistische Seite nicht zu scheiden.[3] Es handelt sich dort nämlich um die actio in rem gegen den Bereicherten, um die selbstverständliche Verpflichtung, einen Vorteil wieder herauszugeben, den eine Korporation durch eine rechtswidrige Handlung ihres Vorstandes oder irgendeines Korporationsmitgliedes erlangt hat, und um nichts mehr,[4] sodass sich ei-

---

1) "sed an in municipes de dolo datur actio, dubitatur. et puto ex suo quidem dolo non posse dari: quid enim municipes dolo facere possunt? sed si quis ad eos pervenit ex dolo eorum, qui res eorum administrant, puto dandam. de dolo autem decurionum in ipsos decuriones dabitur de dolo actio?
2) "animadvertendum autem, quod praeter hoc edicto generaliter et in rem loquitur nec adicit a quo gestum: et ideo sive singularis sit persona, quae metum intulit, vel populus vel curia vel collegium vel corpus, huic edicto locus erit". Und in § 3 ist von der Klage oder Exception gegen die compani, die eine cautio pollicitationis erpresst hätten, die Rede.
3) Gierke, Genossenschaftsrecht, 3. Bd., S. 171, Anm. 181.
4) Gierke a.a.O.; v.Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. 2, S. 153; Windscheid, Pandekten, 8. Aufl., Bd. 1, S. 158; Hamberg, Zur Lehre von der Deliktsfähigkeit der juristischen Personen. Diss. Greifswald, 1908, S. 36.

ne Folgerung für die strafrechtliche Behandlung von Körperschaften daraus nicht ableiten lässt.

Das römische Recht war seinem Grundzuge nach streng individualistisch, denn "der römische Personenbegriff ging von der Vorstellung der singuli aus". "Privatrecht war, quod ad singulorum utilitatem spectat"[1], und Rechtsfähigkeit konnte nur der Mensch haben.[2] Wollte das römische Recht den Lebensverhältnissen Rechnung tragen, wollte es die Korporationen, die schliesslich da waren und sich mit ihren Vermögen am Geschäftsverkehr beteiligten, den vorhandenen Rechtsbegriffen einordnen, so konnte das nur dadurch geschehen, dass es ihnen, obwohl sie keine Individuen waren, Rechtsfähigkeit übertrug, d. h. sie w i e Personen behandelte, damit eine "in Wirklichkeit nicht existente Tatsache behandelnd, als sei sie existent".[3] Die juristische Person wird "künstlich gebildet"[4], ihre Persönlichkeit ist eine Fiktion. Aus diesem ihrem rein gedanklichen Dasein folgt die Unmöglichkeit ihres Handelns und Wollens und die Notwendigkeit, dass ein willens- und handlungsfähiger Mensch für sie tätig wird[5]. "Eine Vertretung ohne eigenes Wollen kann nur

---

1) Gierke a. a. O. Bd. 2, S. 27.
2) Bamberg a. a. O. S. 15 zitiert Hermogenianus: "hominum causa omne jus constitutum est".
3) Gierke a. a. O. Bd. 3, S. 100.
4) Savigny, System des heutigen römischen Rechtes, Bd. 2, S. 236.
5) s. fragmenta Ulpiani XXII s 5: "nec municipia, nec municipes heredes institui possunt: quoniam incertum corpus est, ut neque cernere universi, neque pro herede gerere possint, ut heredes fiant". zit. Dr. Hafter, Die Delikts- und Strafffähigkeit der Personenverbände, S. 8.

im Zivilrecht, nie im Kriminalrecht beachtet werden", denn letzteres "hat zu tun mit dem natürlichen Menschen als einem denkenden, wollenden Wesen. Die juristische Person aber ist kein solches,... liegt also ganz aus dem Bereiche des Kriminalrechts".[1] So führt also im römischen Recht das Fehlen einer Wesenheit der juristischen Person prinzipiell zur Ablehnung der Möglichkeit ihres Delinquierens.

Eine Durchbrechung dieses Prinzipes[2] bedeutete die Bestrafung von Gemeinden auf dem Gebiete des Staatsrechtes,[3] wie sie uns z. B. in einem Dekret des Prokonsuls von Sardinien, L. Helvius Agrippa, aus dem Jahre 69 n. Chr. begegnet. Es enthält den Befehl an eine Gemeinde, aus einem von ihr besetzten Gebiete bis zu einem bestimmten Termin zu weichen; im Falle des Zuwiderhandelns wird Strafe angedroht.[4] Diese Verordnung, der viele ähnliche Fälle an die Seite zu stellen sind[5], hat dazu beigetragen, die Frage der Deliktsfähigkeit von Körperschaften im römischen Recht als umstritten erscheinen zu lassen.

B. 1.

Die mittelalterliche Staatenbildung wird begleitet von einer reichen Gliederung nach Verbänden, die die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Funktionen des Staates ausüben. Nach den Worten Jacob Burckhardts kann-

---

1) Savigny, a. a. O. S. 312.
2) s. Karlowa, Zur Lehre von den juristischen Personen, in "Grünhuts Zeitschrift", Bd. 16, S. 341 ff.
3) Windscheid a. a. O. S. 158; v.Bar a. a. O.; Hepp, Versuche über einzelne Teile der strafrechtswissenschaft, 1827, S.
4) zit. b. Karlowa a. a. O.
5) s. Hafter a.a.O. S. 9, der glaubt, dass es sich nicht um eine Strafe handelt, sondern um eine Massenahme im Zusammenhang mit dem rücksichtslosen Kriegsrecht der Römer.

te sich der Mittelalterliche Mensch "nur als Rasse, Volk, Partei, Korporation, Familie oder sonst in irgendeiner Form des Allgemeinen"[1], und dementsprechend gibt es nach Älterem deutschen Recht "kein gemeinsames Recht aller Einzelnen, für welches diese nur als Individuen gälten und nicht zugleich durch das Ganze gebunden und beschränkt würden, während es ebensowenig ein Recht der Gemeinheit gibt, woran nicht die Einzelnen mit ihrer von der Mitgliedschaft im Verband völlig unlösbaren Individualsphäre participierten."[2]

Diese Auffassung fand in der germanischen Frühzeit ihren Niederschlag in der Verantwortlichkeit der Sippe des Täters für dessen Delikt, soweit es sich um schlichte Friedensbrüche handelte, d.h. solche Delikte, die sich nicht unmittelbar gegen die Gesamtheit des Volkes richteten, und also nicht die Friedlosigkeit des Rechtsbrechers nach sich zogen[3]. Handelt es sich hier mehr um eine private Genugtuung, so kann man von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von da ab sprechen, wo die Strafe von einer Staatsgewalt bewusst als Zwangsmittel verwandt wird, um im Interesse des Ganzen Handlungen, die es schädigen, zu begegnen.

Der deutsche Körperschaftsbegriff vollendete sich in der Entwicklung der Stadtverbände[4], und so sind uns vor allem Fälle der Bestrafung von Gemeinden in grosser Zahl über-

---

1) Die Kultur der Renaissance in Italien, 13. Aufl. 1922, S. 98; vgl. auch Radbruch, Der Mensch im Recht, 1927, S. 8.
2) Gierke a.a.O. 2. Bd., S. 30.
3) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 226; His, Das Strafrecht des Mittelalters, 1920, S. 646.
4) Gierke a.a.O. 2. Bd., S. 873.

liefert. In internationalen Rechtsverträgen[1] wird bei Missetätern, die arm oder flüchtig sind, ein Anspruch gegen die Freunde, dann gegen den Landherren, auf dessen Grund und Boden der Verbrecher wohnte, und schliesslich gegen die Gemeinde zugelassen. Die Haftung der Gemeinde wird ferner vorgesehen bei Markvergehen, wenn der Täter nicht zu ermitteln oder zahlungsunfähig ist[2]. Nach den Vorstellungen der damaligen Zeit sind als Strafen auch anzusehen die Mannenbussen, die von der Zentralgewalt wegen der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten gegen Gemeinden verhängt werden[3]. Pflichten, deren Nichtbeachtung die Bestrafung der Gemeinde zur Folge hat, sind z.B. die Rechtshilfepflicht, die Pflicht zum Schutz der öffentlichen Ordnung, die Pflicht zur Ausübung verliehener Gerichtsbarkeit, die Friedenspflicht,[4] und in den Auseinandersetzungen der Kaiser mit den Städten kommt diesen Bestimmungen besondere Bedeutung zu[5]. Vorschriften über die Bestrafung von Gemeinden enthalten regelmäßig die Stadtrechte, und zwar vor allem, um in den unterworfenen Landgemeinden die Pflicht zur Festnahme und Verfolgung von Verbrechern und Geächteten strafrechtlich zu sichern. Diese, unterdrückt wie sie waren, waren oft geneigt, mit Rechtsbrechern und Feinden der Stadt gemeinsame Sache zu machen,

---

1) z.B. den der Rustringer mit Kremon, der Emsgoer mit den Brokmern, der Fivelgoer mit den benachbarten Landschaften. s. Hie, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, 1901, S. 161.
2) Hie, Das Strafrecht des Mittelalters, 1930, S. 111.
3) s. Gierke a.a.O. S. Bd., S. 666 f.
4) Beispiele für die Bestrafung von Verbänden für Verletzung der Rechtshilfepflicht s. b. Hie, StR. d. Ma. S. 110.
5) s. die von v.Bar a.a.O. S. 194 Anm. 4 zitierten kaiserlichen Erlasse.

oder zumindest, die eigenen Landsleute vor der städtischen Behörde zu schützen, ja, das wurde geradezu von vornherein vermutet, wie aus einer überlieferten Stelle[1] zu entnehmen ist, die erzählt, dass man in einem Kastellstatut den Einwohnern den Ersatz von Brandschäden auferlegt habe, deren Urheber nicht zu ermitteln sei, um ihnen die Lust zu nehmen, ihre Nachbarn zu decken und Verbrechen geheimzuhalten. Oft genügte für den Eintritt strafrechtlicher Folgen gegen eine Gemeinde der Nachweis, dass ein Verbrechen im Gebiet der Gemeinde begangen sei, ohne dass der Täter gefasst ist.

Oft enthielten die Stadtrechte Vorschriften über die Bestrafung von Gilden, Zünften oder sonstigen Genossenschaften, so z.B. das florentiner Statut von 1322, das neben Einzelpersonen auch Zünfte und andere universitates unter Strafe stellte, die durch Monopolbildung, Preisabreden und dergleichen ein wirtschaftliches Übergewicht erstrebten[2]. Immer wurde bei der Bestrafung die Gemeinschaft als Ganzes aufgefasst, und wenn ein Urteil aus dem Jahre 1275, durch welches eine Gemeinde, der sindicus und die Gemeindegenossen wegen Begünstigung verurteilt werden, bestimmt, dass mulieres nec pupilli minores XIIII. annorum nicht zu bestrafen seien[3], so handelt es sich dabei um eine gnadenweise Ver-

---

1) Hostiensis, S. A. V 17 n. 6, zit. b. Bahn, Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter, 1931, S. 170.
2) Bahn a.a.O. S. 172; s. einen entsprechenden Beschluss des strassburger Rates von 1322, angeführt bei Bamberg a.a.O. S. 43.
3) Mitgeteilt von Kohler und Azzi, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Strafrechts, in Goltdammers Archiv, Bd. 32, S. 226.

schonung, nicht um die Inbetrachtziehung der Möglichkeit selbsttätiger Einwirkung der Einzelnen.

II.

Wie sehr die Vorstellung von der Deliktsfähigkeit der Körperschaft den Rechtsanschauungen der Zeit entsprach, zeigte sich, als das Mittelalter auf den römischen Rechtskreis stiess. Man sollte annehmen, dass die Glossatoren, dem römischen Rechte folgend, es abgelehnt hätten, von einer Deliktsfähigkeit der Verbände zu sprechen. Tatsächlich aber unterwarfen sie sich den herrschenden Rechtsanschauungen und versuchten nur, sich in der Begründung an römische Rechtsbegriffe zu halten.
Die Körperschaft wird bei ihnen gedacht als einheitliches Rechtssubjekt, aber nicht als Einheit der Person; sie setzt sich zusammen aus den Einzelnen und ist identisch mit deren Summe. Nur der Name macht die Summe der Einzelnen zu einem Genzen? nicht irgendeine ideelle Wesenheit[1].
Trotzdem aber wurde die Möglichkeit der Begehung eines Körperschaftsdelikts als vorliegend angenommen, zunächst aber nur, wenn die Gesamtheit als solche aus dem übereinstimmenden Willen der Einzelnen gehandelt hatte. Der Meinung, die anfänglich geäussert wurde, dass auch dasjenige Delikt, das jedes der Mitglieder für sich begehe, das

1) Pillius sagt: "collegium est personarum plurium quasi conjunctio vel collectio: quod generali sermone universitas appellatur, corpus corpus quoque, vulgariter apud nos consortium vel scolae" Und Bagolinus definiert unter Berufung auf l. 20 D. 41,2: "universitas est plurium corporum collectio inter se distantium uno nomine specialiter eis deputato". zit. b. Gierke a. a. O. 3. Bd., S. 100.

also von allen begangen werde, folgerichtig von der universitas begangen sei, wurde später der Satz gegenübergestellt, dass die universitas als solche nur delinquiere, wenn alle "ut universitas", d.h. in korporativer Versammlung und unter korporativen Formen handelten[1]. Einstimmige Beschlüsse von Verbänden kamen nun bei der Begehung von Delikten kaum vor, und so half man sich bald mit der Fiktion, dass bei unerlaubten Handlungen die Handlung einer Mehrheit von Mitgliedern der Körperschaft als Handlung der Körperschaft gedacht werden sollte. Ihr wurde auch das Delikt zugerechnet, das ein Einzelner begangen hatte, falls ihm die Begehung von der Gesamtheit aufgetragen war oder nachträglich von ihr gebilligt wurde.

2.

Selbst die Kanonisten waren nicht imstande, der in der Volksanschauung verwurzelten Meinung gegenüber ihre Theorie, die folgerichtig jede Annahme einer Deliktsfähigkeit hätte ablehnen müssen, durchzusetzen.
Sie gingen aus vom Begriff der Kirche, die nicht etwa die Gesamtheit der Gläubigen darstellt, sondern ihren Träger in Gott und seinem irdischen Statthalter, dem Papst, hat[2]. Eine universitas aber, deren Träger nicht die Einzelnen sind, muss unabhängig vom Wechsel der Mitglieder sein. Wenn zwischen Einzelnen und universitas zu unterscheiden war, so stand man damit vor der Frage, wie ein unkörperliches Gedankenwesen, wie es die Gesamtheit als solche war, denn käme, neben dem Einzelmenschen Rechtssubjekt zu sein, und man gab die Antwort, dass es sich um eine Rechtspersönlichkeit fictione iuris handele. Als Grundlage der An-

1) s. Gierke a.a.O. Bd. 3,S. 304. 2) s. Dahm a.a.O.S. 152.

schauung der kanonischen Rechtslehre über die Frage der Verbandsbestrafung hat der Satz des Papstes Innocenz IV? auf den Konzil von Lyon im Jahre 1245 zu gelten, dass "impossibile est quod universitas delinquat"[1]. Zu diesem Satz war Innocenz IV. bei der Behandlung der Frage, ob ein Verband exkommuniciert werden könne, gelangt, und er verneinte sie mit der Begründung, dass die Excommunication den Zweck habe, die Seele darvowigen Verdammnis freizugeben, dass die juristische Person aber als seelenloses und ungetauftes Wesen dem Bannstrahl nicht erreichbar sei, und eine Übertragung des Bannes auf die Einzelnen die Seelen Unschuldiger würde treffen können.[2]

Diese Entscheidung wurde von Innocenz verallgemeinert und führte schlechthin zur Verneinung einer Bestrafung von Körperschaften. Aber er selbst schwächte seine Entscheidung wieder ab und machte ein Zugeständnis an die herrschende Anschauung, indem er die universitas dann bestraft wissen wollte, wenn Personen im Auftrage der Körperschaft oder auch nur ihrer Mehrheit Verbrechen begingen, oder wenn sie, in ihren Namen begangene Straftaten nachträglich guthiess.[3] Die kanonischen Rechtslehrer nach ihm gelangten bald dazu, aus dem Satz "potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum" den Schluss zu ziehen: "quod quis per alium facit, ipse facere videtur"[4], und den Satz auszusprechen: "universitas et escle-

1) Gierke, D. Bd. S. 343; Mestre, Les Personnes morales et le Problème de leur Responsabilité pénale, 1899, S. 77.
2) Gierke a.a.O. S. 341, S. 343; Dahm a.a.O., S. 151.
3) Gierke a.a.O., S. 344, Anm. 312; Hafter a.a.O., S. 17; Dahm a.a.O., S. 154. 4) zit. b. Berendes, Delikt und Haftung der jur. Pers. nach gem. R. Diss. Erlangen 1891, S. 28.

sie delinquere possunt"; und die Inkonsequenz, mit der sie die Fiktionstheorie verliessen, bemühten sie sich dadurch zu verdecken, dass sie bestimmten Stellen der Bibel eine entsprechende Auslegung gaben[1].

4.

Die entscheidende Formulierung erhält die Lehre von der Deliktsfähigkeit der Körperschaft durch Bartolus de Saxoferrato, einen der Postglossatoren in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Er geht davon aus, dass die Körperschaft prinzipiell deliktsfähig sei, dass jedoch zwischen den verschiedenen Arten von Delikten bei der Beurteilung ein Unterschied bestehe. Gewisse Delikte, wie die Commissivdelikte, könne die universitas "proprie" begehen, ebenso Handlungen, die in einer spezifischen Verbandsbetätigung enthalten sein können, wie z.B. im statuta facere, iurisdictionem dare oder collectas imponere. Gewisse commissivdelikte könne "proprie" nur eine physische Person begehen, eine juristische aber nur "improprie" durch ihre Rogenten und Glieder. Gegen die universitas ist die accusatio möglich, und ihr ist die defensio per syndicum gestattet[2]. Grundsätzlich sind die Strafen gegen die universitas dieselben wie die, die das Gesetz für das gleiche Vergehen dem Einzelnen androht[3]. Handelt es sich um eine gegen eine Gemeinschaft unanwendbare Strafe, so wird sie in eine ande-

1) z. Beispiele bei Gierke a.a.O., S. 343.
2) s. Busch, Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, 1933, S. 42.
3) Gierke a.a.O., S. 407.

re geeignete Strafe umgewandelt. Von den mit der Korporationsstrafe für die singuli verbundenen Nachteilen werden die persönlich unschuldigen Mitglieder, wie Kinder, Unzurechnungsfähige, Abwesende und alle, die der Tat widersprochen hatten, verschont. Für die delicta propria sollen die Einzelnen als Anstifter oder Mittäter und die universitas als Täter, für die delicta impropria die universitas als Anstifter oder Mittäter und die Einzelnen als Täter bestraft werden[1]. Strafen sind: Geldstrafen, Konfiskation korporativen Eigentums, Entziehung von Privilegien, völlige Aberkennung der Korporationsrechte, Auflösung des collegium und Zerstörung der Stadt[2].

5.

In dieser Form wird die Lehre von der Deliktsfähigkeit der Verbände in Deutschland rezipiert und bleibt Grundlage für Jahrhunderte. Ihre Anerkennung hat z.B. einen Niederschlag gefunden in der Reichskammergerichtsordnung von 1555, die Vorschriften über das Verfahren, wie eine "Gemeine" sich von dem Verdacht oder der Anklage des Landfriedensbruches zu reinigen habe, enthält[3]. Erwachsen aus den Anschauungen des Volkes hält sich die Lehre bis ins 18. Jahrhundert.

---

1) Dahm a.a.O., S. 156 und 161.
2) Gierke a.a.O., S. 407.
3. Teil 2, Tit. 10, § 1; s. Kaufter a.a.O. S. 19.

II. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Personenvereinigungen de lege lata und de lege ferenda.

A. 1.

Mit dem Beginn der Aufklärung brechen sich neue Gedanken Bahn, die das Individuum in den Mittelpunkt jeder Staats- und Gemeinschaftsbetrachtung stellen. Hatten die Verbände mit der Entwicklung des Absolutismus schon viel von ihrer Macht eingebüsst, da dieser sie unter dem Gesichtspunkt der Machtanhäufung, die ihm gefährlich werden konnte, ansah, so führten die neuen Anschauungen dazu, von der weltanschaulichen Seite her jede kollektive Verantwortlichkeit zu verneinen. Der Staat wird nicht durch einen Staatsvertrag entstanden gedacht[1], den seine Mitglieder zu ihrem Schutze schliessen, dabei im Interesse ihrer Sicherheit und der Kulturzwecke sich eines Teiles ihrer Freiheit begebend. Begrifflich hat das Individuum den Vorrang vor der Gesellschaft, und es ist nur folgerichtig, wenn angenommen wird, dass sich eine andere Verantwortlichkeit als die eines Individuums für eigene Tat verbietet. Der Mensch als solcher ist souverän, und in den Mittelpunkt der Rechtsordnung tritt der Typus des "sehr eigennützigen" Individuums, "das lediglich seinem wohlverstandenen Individualinteresse folgt, das dabei von allen soziologischen Bindungen frei ist und juristischen

1) Die Vertragstheorie behauptet nicht etwa die empirische Entstehung der Staaten aus einem Vertrage, sondern will nur sagen, dass ein richtiger Staat so beschaffen sein müsse, dass er in jedem Augenblick als durch Übereinkunft aller seiner Mitglieder bestehend gedacht werden kann. s. Radbruch, Rechtsphilosophie, 1932, S. 84 f.; Germann, Imperative und autonome Rechtsauffassung, in Zeitschrift für Schweizerisches Recht. Bd. 48, S. 106.

Bindungen nur deshalb unterliegt, weil es sich in wohlverstandenem Individualinteresse selbst daran gebunden hat"[1].

So hat denn auch die französische Revolution "im Bereich ihrer bleibenden Einwirkung jede Korporationsbildung nicht nur, sondern auch jede Art einer nicht für ganz engbegrenzte Zwecke ausdrücklich konzessionierten Vereinsbildung und alle Vereinsautonomie überhaupt zerstört. Vornehmlich aus den für jede radikale Demokratie typischen politischen Gründen, daneben aus naturrechtlich doktrinären Vorstellungen heraus, schliesslich zu einem Teil auch aus bürgerlichen, ökonomisch bedingten, aber in der Rücksichtslosigkeit ebenfalls stark doktrinär beeinflussten Motiven. Der code schweigt von dem Begriff der juristischen Person überhaupt, um ihn damit auszuschliessen".[2]

Indessen führte gerade der Liberalismus dazu, dass sich in der Folge Personenverbände der verschiedensten Art in einem Masse verweiteten, dass nach dem Urteil eines englischen Rechtshistorikers "ihr Ansehen verhältnismässig die Zunahme der natürlichen Personen in dem gleichen Zeitraum bei weitem überwiegt".[3]

Die Aufhebung des Zunftzwanges und die Einführung der Gewerbefreiheit hatten zum freien Konkurrenzkampf geführt, dessen Wertmesser das Kapital wurde. Zur Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit vereinigten mehrere Unternehmer ihr Ka-

---

1) Radbruch, Der Mensch im Recht, S. 2.
2) Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 1925, 2. Halbband, S. 481.
3) zit. b. Mack, Die kriminalistische Deliktsfähigkeit der Körperschaften, Diss. Rostock, 1910, S. 1.

pital, und so entstanden die Kapitalgesellschaften als Vermögenskonzentrationen.

Eine andere Verbandsbildung hatte der Liberalismus in Bezug auf das politische Leben zur Folge. Ging man von der Lehre vom Staatsvertrag aus, die, im ganzen eine Fiktion, so tat, "als ob"[1] das Gesetz Ausfluss einer vom Einzelnen freiwillig der Behörde delegierten Kompetenz sei[2], so mussten diese Einzelnen bald selbst Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen wollen. Aus diesem Streben erwachs der Gedanke der lib. Demokratie, es entstand, zuerst als Forderung, denn in Wirklichkeit, die Volksvertretung, und zur Durchsetzung von Ideen und Interessen in ihr verbanden sich Gleichgesinnte zu Parteien.[3] Des weiteren war es die "steigende sachliche Differenzierung der Kulturaufgaben in Verbindung mit der persönlichen Differenzierung der Kulturinteressen unter den Individuen"[4], die zu einer erneuten Vereinsbildung führte. Indessen ist es für diese wesentlich, dass jeder Verband als "Gesellschaft"[5], als Summe von Individuen angesehen wird, für die er den Sammelpunkt gleichartiger Einzelin-

---

1) Über den Staatsvertrag als Fiktion s. a. Vaihinger, Die Philosophie des Als-ob, 8. Aufl., 1927, S. 1[illegible]ff., 227, 255 f.
2) s. Germann, Imperative und autonome Rechtsauffassung, in Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1927, S. 1[illegible].
3) Die Bildung von Parteien steht in ausdrücklichem Widerspruch zur liberalen Doktrin. Rousseau lehnt sie als eine Verfälschung der volonté générale ab (Contrat Social, 2. Buch, Kap. 3), da "das Volk als eine Summe freier und gleicher Einzelmenschen gedacht" wird, "die Mehrheiten und Minderheiten, in denen der Volkswille sich äussert, als nachträglich gezogene Summen auffällig gleicher Einzelstimmen". Radbruch, Die politischen Parteien im System des deutschen Verfassungsrechtes, 1[illegible], S. 1[illegible].
4) Max Weber, a.a.O., S. 451.
5) Radbruch, Rechtsphilosophie, S. 38.

teressen darstellt, die aber durch den Zusammenschluss nichts von ihrem Fürsichsein verlieren.[1]

2.

Die Handlung gegenüber den mittelalterlichen Vorstellungen in der Grundhaltung macht es erst verständlich, dass zwei an sich nicht bedeutende[2] Schriften Halblans[3] imstande waren, die mittelalterliche Doktrin ins Wanken zu bringen. Schon vorher hatte der Codex iuris Bavarici criminalis von 1751 in Kap. 1 § 4 bestimmt: "In Verbrechen grosser Communitäten, seyrd nur jene allein, welche in dolo vel culpa versiren, zu bestrafen, ohne dass die Communität in corpore oder d r unschuldige Teil etwas hierunter zu entgelten hat"[4], ohne aber mit der Abwendung von der herrschenden Lehre Anklang zu finden, zumal es an jeder Begründung fehlt. Scheint es sich hier um eine mehr gefühlsmässige Anpassung an den Zeitgeist zu handeln, so griff Halblans die Theorie selbst, wie sie seit Jahrhunderten gegolten hatte, an.

Zwei Einwände waren es, die er vor allem machte. Einmal hält er es für ungerecht, dass bei einer Verbandsstrafe auch die "posteri", d.h. diejenigen Mitglieder, die erst

---

1) Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, 1887, S. 233, redet bei der Kapitalgesellschaft von der Obligation des Einzelnen gegen sie, dass das Gesellschaftsvermögen zu s e i n e m grössten möglichen Vorteile" verwaltet werde. "Da ist eines jeden Anteil in Wirklichkeit nur ein projektiertes und unter besondere Verwaltung gestelltes Stück seines Vermögens".
2) s. v.Bar a.a.O., S. 136.
3) "Observationes quaedam ad delictum universitatum spectantes" und "Opuscula ad ius criminale spectantia nr. 1." Erlangen, 1786 und 1792.
4) zit. b. Hafter a.a.O. S. 30.

nach der Begehung eines Deliktes durch einen Verband ihm beigetreten sind, von der Strafe ergriffen würden. Der zweite Einwand geht von der Erwägung aus, dass nur die wenigsten Strafgesetzungen auf die Universitas anwendbar seien. Die für schwere Verbrechen angedrohten Lebens-, Leibes und Freiheitsstrafen seien an ihr nicht zu vollziehen, die Bestrafung mit Geld- und Ehrenstrafen, die für leichtere Verbrechen angedroht werde, sei zwar möglich, aber angesichts der Strafunfähigkeit bei schwereren Verbrechen inkonsequent. Er kommt zu dem Schluss, dass die Universitas nicht soll delinquieren können, weil sie als solche nicht bestraft werden kann.[1]

Dieser Ansicht schliessen sich bald andere Kriminalisten an[2], unter ihnen Feuerbach[3], der in seinem Lehrbuch einen Gesichtspunkt geltend macht, der später wichtigen Einfluss gewann. Er sagt: weil "eine Gesellschaft nur durch ihren bestimmten Zweck als eine moralische Person und als diese Gesellschaft besteht, so handeln die einzelnen Glieder nicht als Gesellschaft, sobald sie nicht für den Zweck der Gesellschaft, sondern für einen von demselben verschiedenen Zweck handeln".

Noch gab es aber eine grosse Anzahl von Kriminalisten, die die Bestrafung von Verbänden befürworteten.[4]

---

1) s. Hufter a.a.O., S. 21.
2) s. die Aufzählung der Namen bei Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung, 1887, S. 745, Anm. 1 und bei v.Bar a.a.O. S. 125.
3) "Lehrbuch des peinlichen Rechts", 1. Aufl., 1801, S. 20 und 14. Aufl., 1840, S. 21.
4) Vor allem Hepp a.a.O., S. 7 ff.; s. a. Aufzählung bei Gierke a.a.O., S. 746 Anm. 1.

c.

Den entscheidenden Stoss erhielt die mittelalterliche Lehre von der zivilistischen Seite her. Savigny, der Begründer der historischen Rechtsschule, brachte die Diskussion mit seiner Fiktionstheorie zu vorläufigem Abschluss. Er geht, von römischen Gedankengängen beherrscht, davon aus, dass alles Recht vorhanden sei "um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen innewohnenden Freiheit willen", dass also "der Begriff der Person und des Rechtssubjektes zusammenfällt mit dem Begriff des Menschen", und gelangt zur Formel: "Jeder einzelne Mensch und nur der einzelne Mensch ist rechtsfähig"[1]. Die Erscheinung der juristischen Person lässt sich für ihn nur so deuten, dass die Rechtsfähigkeit, ebenso wie sie einem Menschen entzogen werden kann, auf etwas ausserhalb des Menschen übertragen werden kann, wodurch eine Person künstlich gebildet wird, eine ausschliesslich "juristische" Person, die den Bedürfnissen des Rechtslebens gerecht zu werden imstande ist. Eine Persönlichkeit ist vorhanden, wenn auch nur eine fingierte, sie führt ein gedankliches Dasein, kann nicht wollen und handeln und wirkt in der Wirklichkeit durch den vertretenden Willen einzelner Menschen, der ihr als eigener zugerechnet wird, was ebenfalls eine Fiktion bedeutet. Jedes Delikt setzt dolus oder culpa voraus, die bei einem fingierten Wesen nicht angenommen wer-

1) Savigny a.a.O., S. [illegible].

den können, und die Vertretung der für sie handelnden Personen kann kriminalrechtlich nie bedeutsam sein.[1] "Wollte man irgend ein Verbrechen an der juristischen Person bestrafen, so würde dadurch ein Grundprinzip des Kriminalrechts, die Identität des Verbrechers und des Bestraften, verletzt."[2] Ein von Einzelnen begangenes Delikt bleibt lediglich ihr Delikt, ohne strafrechtliche Wirkung für die Körperschaft, auch wenn es im Tätigwerden für sie begangen wurde. Jede Möglichkeit einer Deliktsfähigkeit von Verbänden ist abzulehnen.

B. I. a.

Der Sieg der dem Zeitgeist entgegenkommenden Theorie Savignys war vollkommen, und bald folgte ihr auch die Gesetzgebung. Die Strafgesetzbücher Bayerns[3] (Art. 71), Hannovers[4] (Art. 56) und Hessens[5] (Art. 44) setzten ausdrücklich fest, dass in den Fällen, wo die Mehrheit oder die Gesamtheit der Mitglieder eines Verbandes ein Verbrechen begangen hätten, nur die einzelnen Mitglieder bestraft werden dürften, und eine Vermögensstrafe auch nicht aus dem gemeinschaftlichen Vermögen entnommen werden dürfte. Bei den Vorarbeiten zum preussischen Strafgesetzbuch von 1851 wurde schon 1827 eine besondere Vorschrift für überflüssig gehalten, "weil jede moralische Person nur vermöge ihres Zweckes als solche gedacht werden könne, der

1) s. Mitte oben auf S. 4.
2) Savigny a.a.O., S. 318.
3) 1813.
4) 1840.
5) 1841.

Wenn aber, da die Billigung durch das Gesetz Voraussetzung sei für das rechtliche Wirken der Gesellschaft, kein Verbrechen sein könne",[1]

Im gleichen Gedankengang wurde die Tatbestände unserer Gesetzbücher gedeutet,[2] und es war es nicht nötig, im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 besonders zum Ausdruck zu bringen, dass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nicht anerkannt werde[3], zumal schon das Strafensystem, in dessen Mittelpunkt die Freiheitsstrafe steht, keine andere Deutung zulässt.

Binding behauptet, dass durch den § 31 StGB jede Bestrafung juristischer Personen auch nach Landesrecht ausgeschlossen sei[4]; es ist indessen nicht anzunehmen, dass zu den "Irren, die sich "zur Zeit der Begehung der Handlung in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit"befinden, die juristische Person gerechnet werden soll, sodass die Materie als von StGB nicht geregelt anzusehen ist, und der Ausbildung eines Sonderstrafrechtes für dieselbe durch den § 31 kein Hindernis bereitet ist.[5]

Von dieser Möglichkeit ist kein Gebrauch gemacht worden, und eine Fülle von strafrechtlichen Lebensgebieten, die in der Zeit seit dem Erlass des StGB ergangen sind, zeigen, dass für den Gesetzgeber die Unmöglichkeit einer Strafbar-

---

1) Goltdammer, Die Materialien zum StGB für die preuss. Staaten, Teil 1, 1851/54, S. 231 f., zit. b. Busch a.a.O. S. 30 und Maurer a.a.O., S. 22. Die Materialien bringen hier auch das oben S. 17 angeführte Zitat Feuerbachs.
2) s. v.Bar a.a.O., S. 177.
3) s. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 227.
4) Handbuch I, 1885, S. 310.
5) s. Gierke a.a.O., S. 776.

keit von Verbänden nach wie vor als Zweckstrafe gilt. Es finden sich in ihnen oft Bestimmungen dahingehend, daß für Delikte, die von Organen der Verbände oder in Verbandsbetrieben begangen werden, nur die für die Begehung verantwortlichen Einzelnen unter Strafe gestellt werden dürfen[1], bezw. werden im Gesetz die Personen genannt, die für eine Verletzung im Betriebem des Verbandes die Verantwortung tragen sollen.[2]

So bestimmt z.B. die Konkursordnung vom 10. Februar 1877 in der Fassung vom 20. Mai 1898 in § 149:

> "Die Strafvorschriften ... finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragener Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben."

Und § 18 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913[3] lautet:

> "Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesell-

---

1) z. B. Depotgesetz § 15; GmbH - Gesetz vom 20. April 1892, § 82; Konkursordnung v. 10. Februar 1877, § 244.
2) z.B. Seemannsordnung v. [illegible] Juni [illegible], § 120; Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. April 34, § 320.
3) RGBl. 1913, S. 488.

schäftes, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur in einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes Einzelnen als Gesamtschuldner festgesetzen."

Entsprechende Bestimmungen enthielten die anderen Strafgesetzentwürfe[1], der Denkschrift von 1. Juli 1927 (§ 12) und des Reichsgesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 (§ 82).

Die Auflösung von Gesellschaften, die in verschiedenen Gesetzen ausgesprochen wird,[2] läßt sich nicht als Anerkennung der Strafbarkeit von Verbänden ansehen, vielmehr muss sie, wie auch das Verbieten und die Gemeingefährlichkeit beweisen, als Massnahme verwaltungsrechtlichen Charakters bezeichnet werden.

In neuester Zeit hat der Gesetzgeber einen Schritt getan, der von der herrschenden Lehre so gedeutet wird, als ob er nicht mehr die Unzulässigkeit der Bestrafung von Personenverbänden als ein Dogma ansähe, von dem auf keinen Fall abgegangen werden dürfe. § 297 der Reichsabgabenordnung vom 22. April 1931 bestimmt nämlich:

"Wenn in Betrieben von juristischen Personen und Personenvereinigungen Steuerverkürzungen begangen werden, kann da, wo das Gesetz die Strafe für verwirkt erklärt, ohne dass ein Verschulden einer natürlichen Person festgestellt zu werden braucht,

---

1) s. Lalewski, Steuerstrafrecht, [illegible], S. 87.
2) s.B. im Vereinsgesetz vom 19. April 1908, § 2 Abs. 1 und in den wiederaufgehobenen Verordnungen des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (RGBl. I, S. 297, § 20) und vom 19. Dezember 1932 (Verordnung zur Erhaltung des inneren Friedens, § 9).

die Geldstrafe gegen die juristische Person einer Per-
sönlichkeitsverletzung selber erkennt und diese in die Kosten des Strafverfahrens verrechnet werden".[1]

b.

In einem Urteil vom [illegible] 1947[2] [illegible] der I. Senat des Reichsgerichtes [illegible] als Grundlage der [illegible] Strafe [illegible] "[illegible] Grundsatz", [illegible] gegen [illegible] Verfügung der gesetzlichen Vertreter [illegible], sind ohne strafbaren Handlungen [illegible] bestraft werden könnte, und diese Ansicht hat eine [illegible] Rechtsprechung bis heute in vielen Urteilen Ausdruck gegeben. Der III. Senat des Reichsgerichts sagt in einem Urteil vom 28. Mai 1907[3]: "Die Unmöglichkeit, dass eine Aktiengesellschaft oder eine juristische Person als solche eine strafbare Handlung begehe, beruht darauf, dass derselben als einem nur fingierten Rechtssubjekte die natürliche Handlungsfähigkeit und damit zugleich die strafrechtliche Verantwortlichkeit für dasjenige, was ihre Organe in ihrer Vertretung handeln, abgeht. Strafbar können sich deshalb nur die Vertreter für ihre Person machen".[4] Bezieht sich das Reichsgericht hier auf die Fiktionstheorie, so ist es in der Folge versucht, sich auf eine Theorie zu stützen, und sich damit begnügt, ohne dogmatische

---

1) Über den wahren Urheber dieser Vorschrift wird noch zu handeln sein.
2) In Entscheidungen des RG, [illegible], S. [illegible].
3) RGSt Bd. 1[illegible], S. 1[illegible] ff. ([illegible]).
4) In gleichem Sinne RGSt [illegible] ([illegible]); [illegible], 103 ff. (1[illegible]); 25, 17 ff.([illegible]); 1[illegible], 374 ff. ([illegible]); [illegible], 200 f. (201); 44, 1[illegible]ff.(1[illegible]); 67, [illegible] ff. (91); 67, 101 ff. (104); 67, 190ff.(191) und RGZ 43, 405 ff. (406).

Ableitung festzustellen, dass er ohne Bestehen von Personenverbänden scheitert. So sagt es in einem Urteil vom 3. Juli 1900[2]: "Dem Vertreter einer juristischen Person liegt an Stelle der letzteren die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen ob, welche ihr im öffentlichen Interesse auferlegt sind, und er haftet infolgedessen nicht. Aus allgemeinen Erwägungen bei der aus der Natur der juristischen Persönlichkeit einer individuellen Verfolgung der juristischen Person selbst ist Abscheu, wenn die Nichterfüllung jener Verpflichtungen durch eine Bestimmung unter Strafe gestellt ist." Diese Unterscheidung lässt gleichzeitig erkennen, aus welchen Angst das Reichsgericht die Tatsache, dass angesichts der Verletzung, an Verbänden als Gegenstand des Strafrechtes vielfache Rechtsgüterverletzungen ohne entsprechende strafrechtliche Sühne bleiben müssten, zu umgehen versucht, nämlich Erwägungen, dass es die Zweckbarkeit auf die Lage zu einer Strafe Überwiegt.[3]

- 2 -

In der Schweiz gilt ebenfalls die Lage hat der Grundsatz der Nichtverantwortlichkeit von Personenverbänden, wenn von den Strafgesetzbüchern zweier Kantone sogar ausdrücklich ausgesprochen wird. Das Strafgesetzbuch des Kantons Luzern bestimmt in s[illegible] der allgemeinen Sätze:

"Wenn einzelne oder öffentliche Mitglieder einer Gemeinheit (Korporation usw.) ein Verbrechen gemeinsam

---

1) [illegible] (1900).
2) Über die Zulässigkeit einer solchen Gesetzesauslegung wird unten [illegible] zu sprechen sein.

verüben, so ist nicht diese, sondern sind nur die schuldigen Einzelnen strafbar."

Und Art. 37 des code pénal des Kantons Waadt lautete:

"Lorsqu'un délit est commis par les membres d'une autorité ou par les organes d'une personne morale la peine ne peut être prononcée que contre les personnes physiques qui ont commis le délit ou qui y ont pris part."

Der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches von 1918 enthält unter dem Titel "Konkurs- und Betreibungsvergehen" im § 148 eine Vorschrift, aus der die Beibehaltung des geltenden Prinzipes folgt. § 148 lautet nämlich:

"Werden die ... unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetriebe einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Direktoren, Bevollmächtigten, Liquidatoren und die Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane Anwendung, die diese Handlungen begangen haben.

Werden diese Handlungen im Geschäftsbetriebe einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die schuldigen Gesellschafter Anwendung."

Mit diesem Paragraphen übernimmt der Entwurf die Regelung, die sich auf dem Gebiete der Konkursbetreibungs- und Konkursdelikte in zahlreichen Kantonsgesetzen findet, wie z.B. im § 142 d[1] des Tessiner, im § 300 des Zürcher[2], im Ar-

1) Das StGB vom 17. Juni 1970 am 20. Juni 1971 eingefügt.
2) vgl. Brehse, Der leichtsinnige Bankrott, Diss. Zürich, 1940, S. 61 ff. und S. 80. Die Zitierung der Diss. von Hartmann in Hafter, Lehrbuch, S. 68, Anm. 3 dürfte auf einem Zitierfehler beruhen.

tikel 413 bis des Neuenburger und 4a - 4 und b des Schaffhausener Strafgesetzes[1]. Die Bestimmung, dass die Organe einer juristischen Person oder einer Gesellschaft für Gesetzeswiderhandlungen im Betriebe der juristischen Person oder der Gesellschaft strafrechtlich haftbar sind, findet sich in vielen Bundesgesetzen, wie z.B. im Art. 55 des Gesetzes über die Stempelabgaben vom 4. Okt. 1917[2], im Art. 15 des Gesetzes betr. die Stempelabgaben auf Coupons vom 25. Juni 1921[3], im Art. 45 des Gesetzes betr. die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923[4], im Art. 8 des Gesetzes über die Spielbanken vom 5. Okt. 1929[5], im Art. 56 Abs. II und IV des Gesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932[6]. Es ist bemerkenswert und wird unten noch einmal zu erwähnen sein, dass Art. 55 des Stempelabgabengesetzes und Art. 56 des Gesetzes über die gebrannten Wasser eine solidarische Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten festsetzt.

Einige wenige ältere Vorschriften in der Bundesgesetzgebung weichen vom Prinzip der individuellen Bestrafung ab: Art. 34 des Bundesgesetzes über den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen vom 24. Dez. 1874[7] lautet:

---

1) vgl. Fürcher, Die Strafbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, in Schw. Zschr. f. Str., Band II, S. 290 ff. (bes. S. 322 f.).
2) Eidg. Ges. Slg. Band 34, S. 59 ff.
3) Eidg. Ges. Slg. Band 37, S. 697 ff.
4) Eidg. Ges. Slg. Band 39, S. 359 ff.
5) Eidg. Ges. Slg. Band 46, S. 8 ff.
6) Eidg. Ges. Slg. Band 48, S. 425 ff.
7) Eidg. Ges. Slg. Band 11, S. 15 ff.

"Der Bundesrat wird dafür sorgen, dass die festgesetzte Fahrtordnung genau eingehalten werde. Er ist ermächtigt, bei verschuldeten Verspätungen gegen die betreffenden Eisenbahngesellschaften in Wiederholungsfällen mit Geldbussen bis auf Fr. 1000,- einzuschreiten."

Ebenso ist in Art. 10 des Gesetzes vom 25 Juni 1885 betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens[1] eine Bestrafung der Gesellschaften mit Geldstrafe bis zu Fr. 1000.- und in Art. 85 des Gesetzes vom 29. März 1893 über den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen[2] eine Bestrafung der Unternehmungen ebenfalls mit Geldstrafe bis zu 1000.-Fr. vorgesehen.

b.

Die Stellung des Bundesgerichtes zur Frage der Bestrafung von Verbänden ist nicht so einheitlich gleichbleibend wie die des Reichsgerichtes.

Nachdem das Bundesgericht in einem Urteil vom 20. Dezember 1890[3] ohne Begründung ausgesprochen hatte, dass ein Verband als solcher deliktsunfähig sei, verteidigte es in einem Erkenntnis vom 26. Mai 1894[4] seine Stellungnahme mit der Aussage, dass schon aus der Tatsache, dass im Falle der Nichtbezahlung einer Geldstrafe das Gesetz die Umwandlung in Gefängnisstrafe vorschreibe, die Unmöglichkeit folge, Strafen gegen Verbände auszusprechen. In der

1) Bidg. Ges. Slg. Band. 8, S. 171.
2) Bidg. Ges. Slg. Band 13, S. 644.
3) BGE Band 16, S. 812 ff. (S. 814).
4) BGE Band 20, S. 344 ff. (S. 356).

Folge aber bezeichnet das Gericht die Frage der Deliktsfähigkeit der juristischen Person im Strafrecht als strittig[1], während es sich für das Gebiet des Zivilrechts unter ausdrücklicher Ablehnung der Fiktionstheorie dafür entschied, die Deliktsfähigkeit von Körperschaften anzuerkennen[2].

Die Frage der strafrechtlichen Deliktsfähigkeit blieb unentschieden, bis das Bundesgericht in einem Urteil vom 7. Juli 1915[3] sich endgültig mit dem Problem auseinandersetzte und dazu gelangte, die Deliktsfähigkeit von Verbänden für das Strafrecht abzulehnen: "Le droit ne n'adresse qu'aux êtres capables de vouloir et de sentir ... la peine est destinée à agir sur la sensibilité du coupable ... C'est dire qu'une personne juridique, qui est dépourvue d'individualité normale, qui ne possède pas une conscience propre dont dérive l'acte commis et sur laquelle puisse agir la peine, ne saurait être soumise au droit pénal. Les sujets du droit pénal ne peuvent être que des créatures humaines."

Dagegen lässt das Urteil die Bestrafung von Körperschaften auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes zu: "On pourrait admettre la possibilité de la condamnation des personnes morales à une peine à raison des actes qui relèvent plutot du droit administratif que du droit pénal, qui impliquent seulement la violation du devoir de subordination

---

1) s. Urteile v. 25. Okt. 1877 in BGE Band 23, II S. 1332 ff. (S. 1336) und vom 24. Sept. 1913 in BGE, Bd. 39, I, S. 395 ff. (S. 399).
2) s. Urteile v. 15 Dez. 1906 in BGE Bd. 32, II, S. 707 ff. (S. 701 ff.), v. 14. April 1905 in BGE Bd. 31, II, S. 242 ff. (S. 246) und v. 28. Sept. 1906 in BGE Bd. 32, II, S. 515 ff. (S. 518).
3) BGE Bd. 41, I, S. 212 ff. (bes. S. 214 ff.)

envers l'administration et qui seront réprimées même à raison de la volonté coupable de l'auteur qu'à raison de l'atteinte porté aux intérêts de l'administration ou au bon ordre public".[1]

Ist das Bundesgericht also zu einer endgültigen ablehnenden Stellungnahme in Bezug auf die Deliktsfähigkeit von Körperschaften gekommen, so ist die kantonale Rechtsprechung teilweise noch unsicher.[2] Eindeutig gegen die Verbandsbestrafung hat die Praxis von Zürich Stellung genommen.[3] Ein Urteil vom 3. Oktober 1905[4] spricht aus, dass nach dem geltenden zürcher Strafrecht eine juristische Person als solche nicht delinquieren könne und diese Ansicht ist in weiteren Urteilen beibehalten worden.[5].

C. 1. a. a.

Die zeitweise unsichere Stellungnahme des Bundesgerichtes zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Körperschaften und die Anerkennung ihrer Deliktsfähigkeit für das Gebiet des Zivilrechtes fand ihre Veranlassung in der Aufstellung der germanistischen Genossenschaftstheorie durch Otto Gierke, die der damals vorliegende Vorentwurf zu einem schweizeri-

1) a.a.O., S. 216 f. Für die Zulässigkeit der Bestrafung von Verbänden für Verwaltungsdelikte sprechen sich ferner aus die Urteile des Bundesgerichtes vom 14. Dez. 1916 in BGE Bd. 41, I, S. 534 ff. (S. 538), vom 7. Juli 1919 in BGE Bd. 45, I, S. 351 ff. (S. 354), vom 3. März 1923 in BGE bd. 49, I, S. 138 ff. (S. 139), vom 29.März 1902 in SchwZfStR Bd. 15, S. 173 ff. (S. 178) und vom 17. Okt. 1930, zit. von Meyer von Schauensee in SchwJZ Bd. 27, 290.
2) s. Hafter, Lehrbuch, S. 66.
3) Ueber die Luzerner Praxis s. Meyer von Schauensee a.a.O. S. 269 ff.
4) in Blätter für Züricherische Rechtsprechung Bd. 2, S. 345 ff. (S. 346).
5) s. Blätter f. Zürch. Rspr. Bd. 5, S. 1(Urt. v. 8. Juli 1905); Bd. 10, S. 288, Urt. v. 5. Juli, 1910; Bd. 14, S. 115 ff., Urt. v. 9. Juli 1913.

schen Zivilgesetzbuch[1] übernommen hatte.
Gierke sieht den Verband als einen Organismus an, der im sozialen Leben ebenso eine Person darstellt wie die Einzelnen, und daher Rechtspersönlichkeit besitzt. Er erklärt ihn als eine reale Persönlichkeit mit einem wirklichen Gesamtwillen, ebenso wie ihn der Einzelmensch hat.
Dieser ist Träger von Rechten und Pflichten, kann Handlungen, Unterlassungen und Delikte begehen, kann Willenserklärungen abgeben und empfangen, kann klagen und verklagt werden, und zwar kann er das alles nicht schon deshalb, weil er ein physisches Wesen ist, sondern weil ihm die Rechtsordnung mit Vollendung der Geburt diese Fähigkeiten zuerkennt (§ 1 BGB). Die Kraft, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, wohnt ihm bereits inne, die Rechtsordnung wirkt nur anerkennend. Schliessen sich Menschen zusammen, um einen gemeinsamen Zweck zu erreichen, so entsteht ein gemeinsamer Wille, der sich immer mehr von den Individualwillen abstrahiert und unabhängig wird; es entsteht das Gebilde des Verbandes, der als Einheit im sozialen Leben in Erscheinung tritt. Indem die Rechtsordnung ihm Rechtsfähigkeit verleiht, schafft sie nicht den Verband, sondern gibt ihm nur die rechtliche Sanktion, ebenso wie die natürliche Person durch die Anerkennung als Rechtssubjekt nicht geschaffen, sondern anerkannt wird. Die Rechtsordnung wirkt also nicht konstitutiv, sondern nur deklarativ[2], der Verband wird als juristische

---

1) s. Eugen Huber, Erläuterungen zum Vorentwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches 1901, 1. Bd. , S. 57 ff.
2) Ernst Zittelmann, Begriff und Wesen der juristischen Person, 1873, S. 98.

Person nicht findet, sondern besteht "natürlich" als eine auf Abstraktion von den Einzelnen beruhende Einheit die sich im Verbandsorganismus verwirklicht.[1] Als Organismus hat er ebenso einen Willen wie der Mensch, besitzt wie dieser Handlungsfähigkeit[2] die in den Organen in Erscheinung tritt, ebenso wie der einzelne Mensch vermittels seiner Organe handelt.[3] Im Tätigwerden der Verbandsorgane liegt nicht eine Vertretung, sondern eine Handlung der Körperschaft selbst, denn ist das Organ wirklich als solches ein Teil der Persönlichkeit, so entsteht in ihm die Handlung als eine solche dieser Persönlichkeit, sobald es als Organ handelt.[4] Und so ergibt sich für Gierke, indem er dem Verbandsorganismus dieselben Eigenschaften zuerkennt, die der Mensch hat, auch die Bejahung der Frage nach seiner Deliktsfähigkeit.

Diese begrenzt er, indem er ein Körperschaftsdelikt stets nur insoweit als vorliegend annimmt, als eine unerlaubte Handlung an sich in die der fraglichen Verbandseinheit vom Rechte gesetzte Lebenssphäre hineinfällt.[6] Sie endet beim rechtlichen Können[5], denn der Umfang der körperschaftlichen Willens- und Handlungsfähigkeit wird durch den Umfang der körperschaftlichen Rechtsfähigkeit bestimmt,

1) s. Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände, 1902, S. 12 ff. Vergl. a. von Bar a.a.O., S. 132; Busch a.a.O. [illegible] stischer Personen, Diss. Königsberg 1922, S. 20.
2) s. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 608 und Deutsches Privatrecht 1895 Bd. 1, S. 472, 516 ff.
3) ebenso schon Grotius, de iure belli ac pacis, I, c, 5 § 7, zit. b. Ramberg a.a.O., S. 33.
4) E. Huber a.a.O., S. 51 f. vgl. a. Gierke, Wesen, S. 26 f.
5) Gierke Rechtsprechung, S. 625 ff. und S. 755, ebenso Mestre a.a.O. S. 222 ff.

die somit Voraussetzung der Deliktsfähigkeit ist. Im Rahmen dieser Begrenzung sind diejenigen schuldhaften Handlungen und Unterlassungen als Körperschaftsdelikte anzusehen, die ein verfassungsmässiges Organ als solches innerhalb seiner Zuständigkeit begeht.[1]

bb.

Auf dieser Lehre hat dann Hafter aufgebaut. Auch er ging[6] davon aus, dass der Verband wollen kann, also auch schuldhaft wollen, und somit deliktsfähig ist. Ebenso wie von einem Sonderwillen redet Hafter von einer "Sonderintelligenz", einer Sonderenergie, eines Sonderbewusstsein des Verbandes"[2], er nimmtbaber an, dass die"Eigenschaft der Rechtsfähigkeit keine begrifflich notwendige Voraussetzung der Deliktsfähigkeit ist: das Deliktssubjekt muss nicht notwendig Rechtssubjekt sein"[3], das "einzige Kriterium für die Umgrenzung der Willens- und Handlungsfähigkeit der Verbände ist ihre natürliche Beschaffenheit"[4], sodass also auch Personenverbände, die keine Rechtsfähigkeit besitzen, delinquiren können.

Eine schuldhafte Verbandshandlung liegt vor, wenn die Tat das Produkt eines Gesamtbeschlusses sämtlicher Verbandsmitglieder oder der verfassungsmässigen Entschliessung eines verfassungsmässig bestellten Organes Ist. Alle Delikte kann ein Verband begehen, die nicht lediglich der Mensch in seiner Individualsphäre auszuführen vermag[5].

---

1) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 630 und 758. Ebenso Mestre a.a.O., S. 225 und 253 ff.
2) Hafter, die Delikts- und Straffähigkeit...S.95
3) Hafter a.a.O., S.63
4) Hafter, a.a.O. S. 89.
5) Hafter a.a.O., S. 112.
6) Neuerdings hat er seine Lehre widerrufen.s Lehrbuch S. 64

" Für die Strafhaftung des Verbandes hat als oberster Grundsatz zu gelten: die Strafe soll den Verband als solchen treffen und nicht die einzelnen Glieder",[1] und dieser an die Verbandsstrafe zu stellenden Forderung wird dadurch genügt, "dass strafweise nur diejenigen Rechtsgüter verletzt werden, die dem Verband zustehen".[2]
Verbandsstrafen sind: Geldstrafe, Auflösung des Verbandes, Privilegienentzug, Entziehung oder Verminderung der Ehrenrechte, Verweis und Veröffentlichung des Urteils. Strafen, die an einen Personenverband nicht vollstreckbar sind , werden in Geldstrafen umgewandelt.[3]
Die unschuldigen Mitglieder, d. h. solche, die einen verbrecherischen Entschluss ihre Stimme verweigert oder dagegen Protest eingelegt haben, sollen für den Schaden, den die Verbandsstrafe für sie zur Folge hat, vom Staate Ersatz erhalten[4].

b.

Die Darlegungen Gierkes und seiner Anhänger[5] haben es nicht vermocht,einen Umschwung zu Gunsten der Annahme einer Deliktsfähigkeit von Personenverbänden herbeizuführen. Gierke selbst hat den Punkt festgelegt, von den aus eine Ablehnung seiner Folgerungen für das Strafrecht zu erfolgen hat, indem er sagt, dass eine Körperschaft "sich in

---

1) a.a.O., S.131.
2) Hafter a.a.O. , S.131.
3).Hafter, a.a.O., S. 139ff.
4) Hafter,a.a.O. S. 137.
5) Hafter a.a.O. Ausser ihm sind zu nennen: Mestre a.a.O.; Esch a.a.O.; von Kirchenheim, Besprechung des Entwurfes Silvela eines spanischen StGB, in "der Gerichtssaal",Bd.37 S. 421 ff. und Silvela, der in dem von ihm verfassten und 1884 herausgegebenen Entwurf eines span. StGB Bestimmungen über die Bestrafung von Körperschaften aufgenommen und sie in denselbigegebenen Motiven mit der Genossenschafts-

ihrer unsinnlichen Einheit nur durch ihre Organe zu betätigen vermag, die aus einzelnen Menschen gebildet sind.[1] Damit wird die Willensbildung in einem Verbande, ebenso wie mit dem Vorschlage Haffters, die unschuldigen Mitglieder zu entschädigen, auf das Sollen Einzelner zurückgeführt, die allein Träger eines Psychischen Vorganges zu sein vermögen, und die Auffassung vom Verband als eines "lebendigen Wesens", das als solches will und handelt, stellt sich als eine Fiktion dar.

Gierkes Verbandstheorie hebt den Gegensatz zur Fiktionstheorie auf, indem sie sich des Bildes eines Lebewesens bedient, und alle Lebenserscheinungen eines solchen auf den Verband überträgt. Während die Fiktionstheorie "rein denominativ ist, indem sie sich darauf beschränkt, die juristischen Personen fingierte Personen zu nennen", ist die Verbandstheorie "deskriptiv, indem sie die Personifikation in allen Einzelheiten anschaulich durchführt"[2]. Es ist zwar wahr, dass z. B. eine Aktiengesellschaft durch die Tätigkeit ihrer Organe verkörpertwerden soll. Wer "die realen Verhältnisse sine ira et studio ins Auge fasst wird aber auch zugeben müssen, dass diese ganze Betrachtungsweise auf das Zivilrecht abgestellt ist, um die vermögensrechtlichenverhältnisse der A. G. zu ordnen, dass

---

Forts. v. Anm.5 d. vorig. Seite: Theorie begründet hat. s. Kirchenheim a.a.O.
1) Deutsches Privatrecht a.a.O. S. 472.
2) Binder, Problem der Juristischen Persönlichkeit, 1907, S. 16; vgl. a. Haff, Institutionen, S. 78 und Kleinfeller Besprechung von Haffter "Die Delikts und Straffähigkeit" in Kritische Vierteljahresschrift, 3. Folge, 9. Band S.605

sie aber nicht auf das Strafrecht übertragen werden kann.[1] Jedes Verschulden setzt voraus die Fähigkeit, selbst überlegen und sich durch bestimmte Vorstellungen Motive setzen lassen zu können. Aber wenn auch der Verband nicht als Fiktion, sondern als etwas reales angesehen wird, so beruht doch die Zusammenfassung der Einzelnen auf einer Abstraktion"[2], Stellt man es auf einen psychischen Willen ab, so muss man zugeben, dass dieser nur den Einzelnen innewohnt, dass nur sie Erwägungen anstellen und Entschlüsse fassen können. Ein selbständiger Wille und damit Schuldfähigkeit lässt sich bei der Körperschaft ebensowenig nachweisen wie eine Handlungsfähigkeit.

Die Theorie von der realen Verbandspersönlichkeit kann also für die Frage der Deliktsfähigkeit von Personenvereinigungen nicht die von Gierke und seinen Anhängern dargestellten Auswirkungen haben, weil sie das der Veranschaulichung dienende Bild des Organismus für Wirklichkeit hält und alles das was für den Menschen gilt, auf den Verband überträgt.[3]

Hafter widerruft nun selbst in seinem Lehrbuch die in seiner Monographie geässerten Anschauungen, weil er erkannt hat, dass "psychologisch der Nachweise, dass eine Körper

---

1) Goetzeler, Die rationalen Grundlagen des Steuerstrafrechts, 1934, S.222.
2) Korn, Die Deliktsfähigkeit der jur. Pers. nach dem B.G.B., in der Festgabe für Wilke, 1900, S. 100, vgl. a. Bamberg a.a.O. S. 32.
3) vgl. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte 1892, S. 38: "Den Begriff des Organismus in die Jurisprudenz einführen, heisst in den erkenntnistheoretischen Fehler verfallen, der der Rec tswelt gleiche Realität wie der Aussenwelt zuschreibt."

schaft als solche schuldhaft gehandelt hat, nicht gelingt".[1]

c.

Für die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verbänden ist es ohne Bedeutung, dass Gierkes Lehre auf dem Gebiete des Zivilrechtes zur Anerkennung der deliktischen Haftung von Personenverbänden geführt hat, wie §§ 31, 86 und 89 B.G.B. und Art. 64 und 65 Z. G. B. beweisen. Das bürgerliche Recht mag , von ganz anderen praktischen Bedürfnissen geleitet, Verbände zu einer neuen Persönlichkeit umdeuten; das Strafrecht in seiner realistischen Art kann sich solchen Vereinheitlichungen nicht anschliessen"[2], denn"le droit civil vise avant tout àla réparation du dommage causé; il tient moins compte de la personnalité de l'auteur du dommage, il admet d'une façon assez large la responsabilité pour autrui et même la responsabilité purement causale; le droit pénale au contraire considère en premièreligne le délinquant, il ne connaît de responsabilité que personnelle et il ne fait jamais abstraction de l'élément de la faute. " Mit diesen Sätzen begründet das Bundesgericht[3] treffend die unterschiedliche Bedeutung der Theorie Gierkes für Zivil und für Strafrecht.[4] Im Zivilrecht handelt es sich also um weiter nichts, als um

---

1) Lehrbuch, S. 64.
2) Nagler,das Verbrechen der Menge,in Der Gerichtssaal. Bd. 95, S. 167.
3) BGB Bd. 41, I, S. 315
4) s. a. Egger, Kommentar zum schweiz. ZGB, 2, Aufl. ,1. Bd. 1928, S. 368,; Hafter, Strafrechtlicher Patentschutz gegenüber Aktiengesellschaften, 1919, S. 11 f.und Mestre a.a.O. S. 343 und 283, der einen Unterschied zwischen Zivilistischer und strafrechtlicher Deliktshaftung nicht anerkennt.

die Verpflichtung der Verbandsperson zum Schadensersatz, wenn eines ihrer Organe, während es für sie tätig war, fahlässig oder dolos gehandelt hat.[1)]

2. a.

Es ist seit Gierke nicht mehr der Versuch gemacht worden, auf Grund einer Theorie über das Wesen der Körperschaft zur Annahme ihrer Deliktsfähigkeit zu gelangen, und in der Tat muss es für das Strafrecht bedeutungslos sein, ob ein einzelner Mensch, wenn er für den Verband tätig wird, als sein Vertreter handelt oderbals sein Organ, sobald feststeht, dass die Willensvorgänge, die zur Handlung geführt haben, sich im Inneren dieses Einzelnen abgespielt haben und ihm ganz zuzurechnen sind.[2)] Die zivilistische Konstruktion der Körperschaft, Theorien, die erklären sollen was das Wesen der Tatsache ist, dass ein Verband als Rechtssubjekt neben der physischen Person auftreten kann können nicht zum Ziele führen, und es ist v. Lilienthal zuzustimmen, wenn er ausführt,[3)] es sei für die Strafbarkeit der Verbände verhältnismässig gleichgültig, welcher Theorie über die juristische Person man hul-

---

1) ebenso v. Bahr a.a.O. S. 143; Hafter, Deliktsfähigkeit, S. 134 und besonders Haff, Institutionen, S. 386.
2) s. Baumgarten, Der Aufbau der Verbrechenslehre, 1913, S. 114; Beling, Die Lehre vom Verbrechen, 1906 S. 8, Annm.2. Goetzeler a.a.O. S.252; Hafter, Lehrbuch S. 64 f.; Jellinek a.a.O. S.258 ff.; Zürcher, Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände inSchZfStR, Band 16, S. 319.
3) s. Strafbarkeit juristischer Personen, in "Vergleichende Darstellung", 1908, Allg. Teil, Band 5 S. 97.

dige.[1] Es ist zu berücksichtigen, dass im Strafrecht bürgerlich-rechtliche Fiktionen als nicht bestehend erachtet werden z. B. die ex tunc- Wirkung der Anfechtung und der Genehmigung, und das die meisten Tatbestände schon begriffsmässig auf das Handeln im tatsächlichen Sinne abstellen,[2] das die physische Erscheinung "mensch" zur Voraussetzung hat.

Da bei der Konstruktion des Körperschaftsbegriffes nicht entscheidend ist, "dass die Handlung des Einzelnen zu Handlungen der Gesamtheit werden, sondern vielmehr nur, dass die Rechtswirkungen der Einzelhandlungen über den Einzelnen hinaus auf die Gesamtheit erstreckt werden, so bleibt auch die sogenannte Handlung der juristischen Person für die Strafrechtliche Betrachtung das, was sie in Wahrheit ist, Handlung des Einzelnen"[3] und ist nur an ihm zu strafen. Würde man einen Verband für das Handeln seiner Organe bestrafen, so bedeutete das eine Verletzung des Grundsatzes der Identität von Verbrecher und Bestraften, da auch die an der Handlung unschuldigen Mitglieder

---

1) Dafür spricht auch, dass in den angelsächsischen Ländern in denen die Fiktionstheorie herrscht, die Deliktsfähigkeit von Körperschaften anerkannt ist. S. v. Bar, a.a.O., S. 156 ff.; Hafter, Deliktsfähigkeit, S. 40 ff.
2) s. Bruns, Können die Organe juristischer Personen, die im Interesse ihrer Körperschaften Rechtsgüter Dritter verletzen, bestraft werden? Diss. Frankfurt 1931 S. 109.
3) Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, 2. Aufl. 1932, S. 92; ebenso Reling, Grundzüge des Strafrechts, 11. Aufl. 1930, S. 13 und a.a.O.; Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1. Bd. 1904, S. 206 ff.; Frank, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 18. Aufl. , 1931, S. 4; Kleinfeller a.a.O., S. 604 f.; Köhler, Deutsches Strafrecht, 1917, S. 174.

von der Strafe mitbetroffen würden[1].

b. a.a.

Aus diesen Gründen müssen wir auch den Versuch von Busch, die Notwendigkeit und die Gerechtigkeit einer Bestrafung von Verbänden zu beweisen[2], ablehnen[3]. Er geht nicht von einer Theorie über das Wesen von Verbänden aus, sondern stellt in den Mittelpunkt seiner Ausführungen Nützlichkeitserwägungen, die sich auf die Annahme stützen, dass die Individualstrafe gegenüber den Tätern von Delikten im Verbandsinteresse nicht genügend Motivationskraft besitze, um sie von der Tat abzuhalten, da im allgemeinen die Erfahrung zu machen sei, dass das Bewusstsein, überindividuellen Zwecken zu dienen, zu einer Überwertung der Verbandsinteressen gegenüber der eigenen Person, die von einem Strafübel bedroht wird, führt[4]. Ferner begründet er die Notwendigkeit einer Bestrafung von Verbänden damit, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben die dauernde Zusammenarbeit vieler Personen erfordere, deren Tätigkeitsgebiete sich nach aussen nicht abgrenzen lassen. Werden nun im Geschäftsbetrieb des Verbandes oder sonst in Wahrnehmung der Verbandsinteressen Delikte begangen, so ist bei der Vielzahl der als Täter in Frage kommenden Personen dem

---

1) s. Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel, 1914, S.52; v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. 2, 1930, S. 125; Beling, Lehre vom Verbrechen a.a.O.; v. Liliencthal a.a.O. S. 99; Zürcher a.a.O., S. 323.
2) a.a.O.
3) Ohne nähere Begründung halten eine Bestrafung von Körperschaften für möglich: Liszt-Schmidt, 26. Aufl., 1932, S. 155 f.; M. E. Mayer, Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, 1915, S. 95 ff.; Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889, S. 50 f.
4) a.a.O., S. 96 ff.

Aussenstehenden oft jede Möglichkeit genommen, festzustellen, wer die einzelne strafbare Handlung begangen hat.[1)]

Die Gerechtigkeit der Verbandsbestrafung will Busch zuerst aus dem Gedanken der Rechtssicherheit, die unter der Tatsache der Unmöglichkeit, gegen Verbände strafrechtlich vorzugehen, leide[2)], und dann aus dem Begriff der "Schicksalsgemeinschaft" heraus ableiten. Die Bestrafung des einzelnen Verbandsgenossen, obgleich sein Teilhaber an der Verursachung und Schuld bei der Begehung eines Deliktes nicht festzustellen sei[3)], solle Ausdruck und Folge ihrer Bindung an den Verband und der Verbundenheit mit dessen Schicksal sein.[4)]

b.b.

Diese Argumentation ist abzulehnen, und es ist zunächst festzustellen, dass Zweckmässigkeitserwägungen und Nützlichkeitsgründe allein nicht im Stande sind, die Nichtbeachtung von elementaren Rechtsgrundsätzen zu rechtfertigen, wie es der Satz :"Keine Strafe ohne Schuld" ist. Dann aber erscheint die Annahme der eigenartigen psychologischen Beziehungen der Organe zu ihrer Körperschaft und der Gedanke der"Schicksalsgemeinschaft" als nicht zutreffend. Die Organisation einer Körperschaft ist nur ein Mittel zum Zweck, "nämlich das Mittel, durch welches es einer Mehrheit von Einzelnen ermöglicht werden soll, ge-

---

1) a.a.O., S. 116 ff.
2) a.a.O., S. 153 ff.
3) a.a.O., S. 158 ff., bes. S. 160.
4) a.a.O. , S.187 ff.

meinschaftlich am rechtsgeschäftlichen Verkehr teilzunehmen"[1], keineswegs stellt sie die Verkörperung einer überindividuellen Idee dar. Eines jeden Anteil ist in Wirklichkeit nur "ein projiziertes und untere besondere...Verwaltung gestelltes Stück seines Vermögens", das zu seinem "grössten möglichen Vorteile"[2] verwaltet werden soll. Die Interessen der Teilhaber sind rein individualistische, und als solche sind sie nicht im Stande, jene psychologische Haltung hervorzurufen, die Busch voraussetzt, und die in Wirklichkeit nur Ausfluss einer Hingabe an jenseits vom Wesen und Interesse des Individuums liegende Ziele sein kann.[3] Eine Gruppe von Menschen, deren Gemeinsames nur in einem Interesse an der Vergrösserung der eigenen Vermögen, die sie im Geschäftsverkehr zusammen als Einheit auf - treten lassen, besteht, kann wahrlich nicht als "Schicksalsgemeinschaft" bezeichnet werden.

Scheitert schon so der von Busch versuchte Nachweis der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit einer Verbandsbestrafung, so ist weiter darauf hinzuweisen, dass die"Rechtssicherheit" kein Teil des Gerechtigkeitsbegriffes, sondern ein Teil der Rechtsidee ist, der neben Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit seinen Platz hat[4], und als solcher allein nicht imstande ist, eine Rechtfertigung durch jene Begriffe zu ersetzen.

---

1) Burckhardt, Walther, Die Organisation der Rechtsgemeinschaft, 1927, S. 311.
2) Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, 1887, S. 233.
3) s. Sombart, Grundformen des menschlichen Zusammenlebens, 1931, S. 227.
4) s. Radbruch, Rechtsphilosophie, S. 70 ff., bes. S. 72.

c.

Die Ablehnung der Deliktsfähigkeit von Körperschaften muss auch für das Gebiet des sogenannten "Verwaltungsstrafrechtes"[1] gelten. Mit dieser Ansicht wenden wir uns gegen die Meinung einer Anzahl von Schriftstellern[2] und die des Schweizer Bundesgerichtes[3], die auf diesem Gebiete die Bestrafung von Körperschaften zulassen wollen.

Sie gehen von der durch Goldschmidt begründeten Theorie aus, dass das geltende Recht Strafvorschriften kenne, die als eim Teil des Verwaltungsrechtes anzusehen seien und die etwas von dem eigentlichen Strafrecht im Wesen verschiedenes darstellten.[4] Während jenes "Gerechtigkeitsstrafen" normiert[5] und an ethischen Gesichtspunkten ausgerichtet ist, sei der Strafgrund des Verwaltungsstrafrechts im Ungehorsam zu suchen, durch den das Streben des Staates nach Wohlfahrt durchkreuzt werde[6]. "Im Gegensatz zum Entstehungsgrund des Justizstrafrechtes" komme es nicht so sehr auf das Delikt als solches, d. i. die subjektive

1) s. Goldschmidt, Verwaltungsstrafrecht, 1902; derselbe Begriff und Aufgabe eines Verwaltungsstrafrechts, in Goltdammers Archiv, Bd, 49 S. 71 ff.; derselbe und Frank, Referat über Verwaltungsstrafrecht im Mitteilungen der IKV Bd. 12, 1905, S. 200 ff.
2) Goldschmidt in Mitt. IKV, Bd. 12, S.239; Jellinek a.a.O. S.246 ff.; Kohler, Straffähigkeit der juristischen Person in Gold.d.Arch, Bd. 64, S. 503 ff.; Marcuse, Die Verbrechensfähigkeit der jur. Pers., in GoltdArch, Bd. 64, S. 499; Zürcher, Deliktsfähigkeit, a.a.O., S. 323; Münzel, Die polizeiliche Verantwortlichkeit der jur. Pers., Diss. Göttingen 1925, S. 42 ff.
3) s. oben S.
4) s. Goldschmidt, Verwaltungsstrafrecht, S. 556.
5) Kohler a.a.O., S. 503.
5) s. Erik Wolf, Die Stellung der Verwaltungsdelikte im Strafrechtssystem, in Festgabe für Frank, 1930, Bd. II, S. 520 f. s. a. das oben, S. , zit. Urt. des Schw. Bundesgerichtes.

Schuld, die Pflichtwidrigkeit an, als vielmehr auf die dadurch verursachte objektive Interessenverletzung, den Schaden"[1], und die angedrohten Strafen hätten hier der Abschreckung zu dienen, während der Vergeltungsgedanke ganz auszuscheiden habe.[2] Diese Feststellung führt sie dazu, für das Gebiet des Verwaltungsstrafrechts, als nicht mit seinen Prinzipien in Widerspruch stehend, die Möglichkeit einer Bestrafung von Körperschaften anzuerkennen.[3]

b.b.

Unseres Erachtens ist eine derartige Differenzierung innerhalb der Strafvorschriften des geltenden Rechtes abzulehnen, zunächst schon deswegen, weil sich bisher eine deutliche Grenzziehung zwischen Verwaltungsstrafrecht und Kriminalstrafrecht nicht durchführen lässt, soviel Mühe für diese Aufgabe schon angewandt worden ist.[4] Das mehrfach erwähnte Urteil des Bundesgerichtes vom 7. Juli 1915, das die Deliktsfähigkeit von Körperschaften ablehnte, sie aber für das Verwaltungsstrafrecht zulassen wollte, hat gleichzeitig die Möglichkeit der Bestrafung einer Körperschaft wegen Lebensmittelfälschung abgelehnt[5], weil es sich um die Verletzung einer derart wichtigen Vorschrift handele, dass man sie dem Kriminalstrafrecht zurechnen müsse. Geht

---

1) Goldschmidt, MittIKV a.a.O., S.241.
2) Erik Wolf, a.a.O., S.585; Jellinek, a.a.O., S.247; Kohler, Leitfaden des Strafrechtes, 1912, S. 164.
3) Hafter, Patentschutz, S. 14: "Es ist nur eine Bestätigung dieser Lehrmeinungen, wenn in einigen Bundesgesetzen eine verwaltungsrechtliche Geldstrafe auch gegen Körperschaften angedroht wird." s. oben S.
4) s. Mezger, Strafrecht, 2. Aufl., S. 7; Hafter, Lehrbuch, S. 66; Urt. des RG in RGSt, Bd. 49, S. 116 ff. (s. 117).
5) a.a.O., S. 217.

es nun an, "die Bestrafung einer Aktiengesellschaft wegen eines Steuerbetruges, wegen Verletzung einer Zollvorschrift, einer Bauverordnung usw. für zulässig zu erklären, während man sie bei einer Lebensmittelfälschung, einer Patent- oder Markenschutzverletzung ablehnt"[1], und noch dazu mit der Begründung, dass es sich um besonders wichtige Vorschriften handele? Das ist wohl zu verneinen. Wenn nach Goldschmidts Theorie ein Delikt aufhört, Verwaltungsdelikt zu sein, wenn es mit Gefängnisstrafe bedroht wird,[2] so gibt er dadurch, dass eres bei der Unterscheidung auf die Höhe der Strafdrohung abstellt, selbst zu, dass ein Wesensunterschied zwischen Justiz- und Verwaltungsdelikt nicht besteht, vielmehr nur eine quantitativer Unterschied in der rechtspolitischen Bewertung.[3] Das kommt auch in der Wendung zum Ausdruck, die die neuere Rechtssprechung in Bezug auf die Schuldfrage bei Übertretungen genommen hat. Während früher angenommen wurde, dass hier für die Verhängung einer Strafe die Erfüllung des objektiven Tatbestandes genüge[4], wird jetzt nämlich grundsätzlich eine Schuld des Täters verlangt[5]. Das muss

---

1) Hafter, Patentschutz, S. 31.
2) s. Busch, a.a.O., S. 77.
3) Eine Unterscheidung zwischen Justiz- und Verwaltungsdelikt lehnen auch ab ausser Mezger und Busch a.a.O.: Schoen, Deutsches Verwaltungsrecht, 1914, S. 271; Goetzeler, a.a.O. S. 24.
4) BGE, Bd. 19. S. 678 ff.(S. 683), Urt. v. 22. Dez. 1893; BGE, Bd. 26, I, S. 338ff. (S. 340) , Urt. v. 3. Juli 1900; s. a. die schon wiederh. zit. Entsch. im 41. Bd. S.217
5) s. Mezger, S. 7; RGSt, Bd. 49, s. 116 ff.(S. 117); BGE? Bd. 39, I, S. 395 ff. (S. 401 ff.), Urt. v. 31. Okt. 1916; wohl auch BGE, Bd. 42, I, S. 395 ff. Urt. vom 24. Sept. 1913; ebenso das Zürcherische Obergericht in BlfZürchRspr Bd. 12, Nr. 59 und Nr. 146; Bd. 14, Nr. 20.
Allerdings soll eine Bestrafung des Täters bei Übertretungen wegen blosser Fahrlässigkeit auch da erfolgen können,

aber notwendig zu der Konsequenz führen, auch für dieses Gebiet die Annahme einer Möglichkeit der Bestrafung von Körperschaften auszuschliessen.

D. 1.

Haben wir es abgelehnt, zuzugeben, dass es eine Strafe gibt, die nicht Reaktion auf ein schuldhaftes Verhalten wäre, sondern nur prätentive Funktionen zu erfüllen hätte, so bedeutet das nicht, dass ausschliesslichpräventive Massnahmen dem Strafrecht fremd sind, vielmehr kennt die moderne Entwicklung der Strafrechtslehre solche in Form der sogenannten "sichernden Massnahmen" nur dass diesen eben der Charakter als Strafe fehlt. Für sie hat die Voraussetzung für das Eingreifen der Strafe, die schuldhafte Handlung, keine Bedeutung, der leitende Gedanke bei ihrer Verhängung besteht vielmehr darin, dem Strafrichter im Interesse einer wirkungsvollen Unrechtsbekämpfung auch in solchen Fällen eine Möglichkeit zum Eingreifen zu geben, in denen die Verübung eines Deliktes objektiv feststeht, eine Bestrafung des Täters aber aus irgendwelchen Gründen, besonders infolge Fehlens einer Schuld, nicht möglich ist.[1] Nicht die Zufügung eines Übels ist ihr Zweck[2], sondern es soll durch sie die Gesellschaft vor Schädigungen und gefährdungen gesichert werden, die ihr von Personen oder Sachen drohen.[3] Das Wesendieser

---

Forts. v.Anm. 5 d. vorig. Seite: wo das Gesetz dies nicht ausdrücklich bemerkt. s. v. Cleric, Das Pflichtmoment im Strafrecht in SchwZ, Bd. 10, S. 265 ff.(S. 271); Hafter, Lehrbuch, S. 99; RGSt, Bd. 39, S. 73; Bd. 38, S. 104.
1) s. Frank,a.a.O., S. 45; Hafter, Lehrbuch, S. 241 f.; Mezger, a.a.O., S.518 f.; Goetzeler, a.a.O., S. 167 ff.
2) Wenn sie vom Betroffenen auch meist als solches empfunden worden wird.
3) s. Stooss, Lehrbuch des oesterreichischen Strafrechts, S. 179.

dieser Massnahmen steht also nicht ihrer Anwendung gegenüber Körperschaften im Wege.

Es ist nun zu untersuchen, inwieweit die uns bekannten sichernden Massnahmen geeignet sind, auf Körperschaften Anwendung zu finden.[2)]

2. a.

Auszuscheiden haben in der Betrachtung alle diejenigen Massnahmen, die einen Menschen in seiner Leiblichkeit zur Voraussetzung ihrer Anwendung haben, sei es, dass sie eine Freiheitsentziehung konstituieren, wie z. B. die Verwahrung Unzurechnungsfähiger oder vermindert zurechnungsfähiger Täter[1)] und die Sicherungsverwahrung von Gwohnheitsverbrechern[2)], sei es, dass sie sonst irgend ein Gut angreifen, das nur ein Mensch besitzt, wie das beinder Aberkennung der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, der Fall ist.[3)]

Dagegen gibt es noch andere Sicherungsmittel, deren Anwendung auf Körperschaften gegebenenfalls mit Modifikationen die ihr Wesen nicht berühren, zu erwägen ist. Es sind dies die Urteilsveröffentlichung,[4)] die Einziehung der instrumenta und producta sceleria[5)], die behördliche Aufsicht[6)] und das Berufs- und Gewerbeverbot[7)].

---

1) s. § 56, Dtsch. Entw. 1930; Art. 13 ff. Schw. Ent. 1918.
2) § 59 Dtsch. Entw.1 Art. 40 Schw. Entw.
3) § 161 RStGB. Darüber, dass es sich hier um eines sichernde Massnahme handelt, s. Frank a.a.O., S 45; Bd. 60,RGSt. S. 285 ff. (S. 286)
4) s. Art. 58 Schw. Entw.
5) s. Art. 55 Schw. Entw. § 40 StGB.
6) §§ 38, 39, RStGB.
7) Art. 51 Schw. Entw.; § 198 RAbgOrdn.

Als eine zur Anwendung gegen Körperschaften geeignete Massnahme, kommt zunächst der Gedanke der Urteils veröffentlichung in Frage.

Wenn allerdings Art. 56 Abs. I Schw. Entw.[1] bestimmt, dass der Richter die Veröffentlichung eines Strafurteiles anordnet, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Verletzten geboten ist, so kann sie in dieser Form nicht gegenüber Körperschaften angewandt werden, denn es fehlt hier an der Voraussetzung zu seiner Anwendung, nämlich an einem Strafurteil, das zu veröffentlichen wäre. Die Vorschrift müsste also so umgestaltet werden, dass sie juristischen Personen und Personenvereinigungen gegenüber eine selbstständige Massnahme darstellt, was dadurch erreicht werden könnte, dass dem Richter, der festgestellt hat, dass im Geschäftsbetrieb eines Verbandes ein Delikt verübt wurde, die Möglichkeit gegeben würde , ein Urteil zu erlassen, dass die Veröffentlichung dieser Tatsache anordnet, wenn das im öffentlichen Interesse geboten ist.[2] Es würde sich nicht um die Veröffentlichung einer Strafe oder einer anderen Massnahme handeln, sondern die Veröffentlichung an sich wäre das Prozessergebnis. Das Urteil würde dahin lauten, die Tatsache, dass im Geschäftsbetrieb

---

1) Art. 58 steht unter dem Titel "Andere Massnahmen".
2) vgl. Hafter, Patentschutz s. 38. Hafter will die Veröffentlichung bei Körperschaften auch im Interesse des Verletzten zulassen. Eine solche Massnahme wird jedoch als Strafe gelten müssen und kann daher nicht zur Anwendung gelangen. s. Ebermayer- Lobe -Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch, 4. Aufl., 1929, Anm. I zu § 2000.

der Gesellschaft X eine rechtswidrige Handlung begangen sei, sei in bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen.
Ist gegen eine Gesellschaft eine andere sichernde Massnahme, eine von denen, die noch zu besprechen sind, verhängt worden, so darf die Veröffentlichung dieser Tatsache nicht erfolgen, da der sichernde Zweck schon durch die Verhängung der Massnahme an sich erreicht wird, und die Veröffentlichung nur Strafzweck haben könnte.

c.

Als weiteres gegen Körperschaften zur Anwendung geeignetes Mittel kommt die Einziehung in Frage.
Der Einziehung können schon nach geltendem Recht Gegenstände, die einer juristischen Person gehören, verfallen, und zwar in den Fällen der sogenannten "unterschiedslosen Einziehung" , bei der es nicht darauf ankommt, dass sich die einzuziehende Sache im Eigentum des Täters befinde.[1] Gehört sie zu seinem Eigentum, so stellt sich die Einziehung als Strafe dar, befindet sie sich im Eigentum einer anderen Person, einer physischen oder einer juristischen, so ist die Einziehung sichernde Massnahme.[2]
Der Art. 55 des Schw.Entw. bestimmt, dass der Richter die Einziehung"ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person verfügen könne[3], so dass die zur Rede

---

1) s. §§ 152, 295, 296 a, 360, 367 RStGB.
2) s. Eberm. -Lobe- Rosenb., Anm. 1 zu § 40; Frank a.a.O. Anm. 1 zu § 40; Goetzeler a.a.O., S. 354; RGSt Bd. 53,S. 134 ff. (S. 125)
3) Der Schweizer Entwurf erwähnt die Einziehung unter dem Titel "Andere Massnahmen", es handelt sich um ein Sicherungsmittel. s. Hafter, Patentschutz, S. 36.

stehende Istution als völlig ihres Strafcharakters entkleidet erscheint und ohne weiteres wäre sie Gesetz, auf Körperschaften anzuwenden wäre.
Eine entsprechende Bestimmung, die die Verhängung der Einziehung der Instrumenta et producta sceleris gegenüber Körperschaften zulassen würde, müsste von der Einschränkung des Art. 55 Schw.Entw., der sie nur zulassen will, wenn die Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden, Abstand zu nehmen, um auch auf die Fälle Anwendung finden zu können, in denen die Nebenstrafgesetzgebung die Massnahme ohne diese Einschränkung vorsieht[1].
Hafter schlägt vor, die Einziehung nicht so zu gestalten, dass der Richter eine Körperschaft im erster Linie von Schuld und Strafe frei spricht und nur gleichsam anhangsweise die Konfiskation der instrumenta et producta sceleris verfügt, sondern die Körperschaft zur Einziehung zu verurteilen, und zwar wünscht er diese Regelung, weil eine "Erledigung, bei der die Freisprechung obenan steht dem durch das Vergehen der Körperschaft Verletzten keine rechte Genugtuung gewähren könnte."[2]
Der Vorschlag ist abzulehnen, weil der Ausgangspunkt unserer Betrachtung die Handlungs- und Schuldunfähigkeit der Körperschaft ist. Dem Verletzten mag Genugtuung durch die Verurteilung einer schuldigen Einzelperson werden,

---

1) s. Art. 44 des Schweizerischen Patentgesetzes vom 21. Juni 1907; Hafter, Patentschutz, S. 43.
2) Hafter, Patentschutz, S. 37.

falls sich eine solche feststellen lässt; die Verurteilung einer Körperschaft zur Einziehung, um dem Verletzten Genugtuung zu gewähren, wie Hafter sie vorschlägt, würde diese zu einer Strafmassnahme machen, und die Anwendung von Strafen gegenüber Körperschaften haben wir abgelehnt.

d.

Für unseren Zweck brauchbar wäre auch das Institut der Polizeiaufsicht, das als reine Sicherungsmassregel anzusehen ist[1], und zwar würde der Personenvereinigung die Verpflichtung aufzuerlegen sein, ihre Mitgliederversammlungen anzumelden, und bei der Wahl von Verbandsorganen und bei der Verfassung von Versammlungsbeschlüssen die behördliche Genehmigung einzuholen und jederzeit eine behördliche Revision des gesamten Geschäftsbetriebes und der Buchführung dulden zu müssen[2]. In besonders schweren Fällen hätte für eine bestimmte Zeit die Delegierung eines mit der Überwachungsfunktion betrauten Vertreters der Behörden in die Verbandsleitung zu erfolgen, ohne dessen Zustimmung keine wichtige Verbandshandlung vorgenommen werden dürfte.

---

1) s. Frank, a.a.O., Anm. I zu §§ 38,39,; Ebers. -Lobe-Rosenb., 5. Aufl., Anm. 1 zu § 38.
2) Nach § 3 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (RGBl s. 145) konnten Betriebsrevisionen innerhalb von drei Jahren nach einer Bestrafung wegen Vergehens gegen das Gesetz vorgenommen werden. § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 5. Juli 1927 (RGBl I, S. 134) , durch das das Nahrungsmittelgesetz von 1879 ausser Kraft gesetzt ist (§ 24), erweitert das Überwachungsgebiet, indem er es nicht an eine Vorbestrafung gebunden sein lässt. s. a. Stenglein, Komm. zu den strafrechtl. Nebengesetzen des Dtsch. R., 5. Aufl. 1926 Bd. I, S. 744.

e.

Als schwerste der in Betracht zu ziehenden sichernden Massnahmen käme das Verbot, einen Gewerbebetrieb weiter auszuüben, in Frage. Zwar zählt der schweizerische Entwurf diese Massnahme, die er in Art. 51 vorsieht, zu den Nebenstrafen[1], und als solche wurde sie auch im älteren Gesetzen angedroht[2], es gilt jetzt jedoch als feststehend, dass es sich um eine Sicherungsmassnahme handelt[3], und die Tatsache, dass der § 51 Schw.Entw. das Geschäftsverbot von der Gefahr weiteren Missbrauches abhängig macht, spricht dafür, dass der Gesetzgeber sich des Sicherungscharakters dieser Massnahme bewusst ist.

Einer Anwendung gegenüber Körperschaften steht nichts im Wege, doch wird in Anbetracht der Schwere der Massregel und der Schädigung, von der alle Mitglieder, auch unschuldige, durch das Verbot des Gewerbebetriebes betroffen werden, zu bestimmen sein, dass diese Massnahme nur dann an-

---

1) Auch zeigt die Fassung des Artikels, dass der Gesetzgeber nur an die Anwendung gegenüber physischen Personen gedacht hat.
2) Goetzeler a.a.O., S. 173.
3) würde es sich um eine Strafe handeln, so könnte z. B. der § 127 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 nicht bestimmen, dass Brennereibesitzern, die wegen einer Hinterziehung verurteilt worden sind, nach Rechtskraft der Entscheidung untersagt werden kann, das Brennereigewerbe jemals wieder auszuüben, denn da die Untersagung der Gewerbeausübung nach Rechtskraft der Entscheidung erfolgen kann, würde sonst der Grundsatz über den Verbrauch der Strafklage verletzt sein.
Für eine Wandlung der Ansichten in Bezug auf den Charakter der Massnahme der Untersagung der Gewerbeausübung spricht auch, dass sie in der ReichsAbgOrdn von 1931 in den Abschnitt über Steuerstrafaufsicht gestellt ist (§ 198) und nicht wie in der ReichsAbgOrd von 1919 in den Abschnitt "Strafrecht" (§ 366). s. Lelewer a.a.O. S. 156; Goetzeler a.a.O., S. 174. f.

wandt werden darf, wenn die Aussicht auf die Begehung einer rechtswidrigen Handlung im Geschäftsbetriebe des Verbandes für die Zukunft sehr gross ist. Das wird dann der Fall sein, wenn dort schon wiederholt Rechtsverletzungen begangen worden sind.

3.

Die vorgeschlagene Anwendung von sichernden Massnahmen gegenüber juristischen Personen und Personenvereinigungen fassen wir zu folgendem Gesetzesvorschlage zusammen[1], der in den allgemeinen Teil eines Strafgesetzbuches aufzunehmen wäre:

§ a "Ist die Veröffentlichung der Tatsache einer erfolgten rechtswidrigen Handlung im Geschäftsbetriebe einer juristischen Person oder Personenvereinigung im öffentlichen Interesse geboten, so ordnet sie der Richter auf Kosten des Verbandes an.

Der Richter lässt das Urteil in einem amtlichen Blatte und in einer Zeitung oder in mehreren Zeitungen veröffentlichen."

§ b "Wird im Geschäftsbetriebe einer juristischen Person oder Personenvereinigung eine rechtswidrige Handlung begangen, so kann der Richter die Einziehung von Gegenständen, die zu der Verübung des Vergehens gedient haben oder bestimmt waren oder

---

1) Wir lehnen uns dabei so weit wie möglich an den Wortlaut der Vorschriften des Schweizer Entwurfes über die Sicherungsmassnahmen an; s.a. Hafter, Patentschutz, S. 46 f.

durch das Vergehen hervorgebracht worden sind, anordnen.

§ c "Wird im Geschäftsbetriebe einer juristischen Person oder Personenvereinigung eine rechtswidrige Handlung begangen, so kann der Richter anordnen,

a. dass zur Wahl der Verbandsorgane und zur Fassung von Generalversammlungsbeschlüssen die Einholung einer behördlichen Genehmigung erforderlich ist,

b. dass der Verband jederzeit eine behördliche Revision des Geschäftsbetriebes und der Geschäftsbücher zu dulden hat,

c. dass der Geschäftsbetrieb der Aufsicht eines behördlichen Vertreters unterstellt wird."

§ d "Werden im Geschäftsbetriebe einer juristischen Person oder Personenvereinigung wiederholt rechtswidrige Handlungen begangen, so kann der Richter, wenn die Gefahr weiteren Missbrauches besteht, die Ausübung des Gewerbebetriebes für ein bis fünf Jahre untersagen."

Ferner wäre in diejenigen Vorschriften, die die alleinige Bestrafung von Organen für den Fall der Begehung einer rechtswidrigen Handlung im Geschäftsbetriebe der juristischen Person oder Personenvereinigung anordnen,[1] folgende Ergänzung aufzunehmen:

---

z. B. § 149 SchwEntw. und die oben S. 21 f, 24 ff., zit. Gesetze.

"Gegen die juristische Person oder Personenvereinigung kann der Richter sichernde Massnahmen verhängen".

4. a.

Wird gegen eine Körperschaft die Verhängung einer sichernden Massnahme ausgesprochen, so bleibt dadurch selbstverständlich die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Einzelpersonen, die als Organe schuldhaft eine rechtswidrige Handlung begangen haben, unberührt während andererseits keineswegs die Bestrafung einer Einzelperson Voraussetzung für die Verhängung von sichernden Massnahmen gegen eine Körperschaft ist.

Letzterer Umstand ist von besonderer Bedeutung, da er eine Reaktion des Strafrechtes auch gegen solche Rechtsverletzungen gestattet, denen gegenüberes bisher es machtlos war. Von den Schriftstellern, die die Einbeziehung der Körperschaft in das Strafrecht u. a. mit der Begründung ablehnen, dass das Strafrecht immer die schuldigen Einzelpersonen treffen könne[1], wurde nämlich übersehen, dass es aus juristischen Gründen in vielen Fällen nicht möglich ist, die Verbandsvertreter selbst dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn ihr schuldhaftes Herbeiführen eines Deliktserfolges feststeht, und zwar überall da, wo zur Begehung eines Deliktes vom Tatbestand gewisse "höchstpersönliche"[2] Merkmale gefordertwerden, die nur bei dem Verbande selbst

1) z. B. v. Lilienthal a.a.O., S.99 und 101; v. Bar a.a.O. S.152; Beling, Lehre vom Verbrechen a.a.O.; Kühler, a.a.O. S. 174.
2) Beling, a.a.O., S. 234.

vorliegen, nicht aber bei den Personen, die für ihn handeln.[1]

Verlangt das Gesetz die bestimmte persönliche Beziehung eines Tatbestandes "zu dem Subjekt der Tatbestandserfüllung, zu dem Täter selber"[2], und beruht diese Beziehung auf zivilrechtlicher Grundlage, so ergibt sich aus der Tatsache, dass einerseits infolge des zivilistischen Charakters eine Stellvertretung zugelassen ist[3], dass andererseits aber der Vertreter als solcher niemals dieselbe Rechtsstellung einnimmt, wie der Vertretene selbst, da dessen Eigenschaften, Vermögen, Rechte und Pflichten niemals die seinigen sind, ein Wiederspruch. Da alle höchstpersönlichen Tatbestandsmerkmale nicht übertragbar sind und in der Person des Täters verwirklicht sein müssen, so begründet das Fehlen eines höchstpersönlichen Tatbestandeselementes, das nur in der Person des Vertretenen erfüllt ist, in Bezug auf das ein vom Gesetz geschütztes Rechtsgut verletzende Handeln des Vertreters, bei einer Körperschaft des Organs, einen "Mangel am Tatbestand"[4]

---

1) s. die Problemstellung bei Bruns a.a.O., S. 9 ff.
2) Beling a.a.O., S. 243.
3) "Bei Tatbeständen und Begriffen, die einen rein tatsachlichen Inhalt, eine volkstümliche Bedeutung haben, und deren Vorliegen lediglich nach natürlich - tatsächlichen Gesichtspunkten ohne juristische Wertung zu bestimmen ist". (Bruns a.a.O., S.8), ist ein Handeln in Vertretung eines anderen nichtbmöglich. Man kann nicht als Vertreter eines anderen "Widerstand leisten" (§ 113 BStGB), "schwören" (§ 153 BStGB); "losreissen" (§ 181 BStGB), "töten" (§ 211 BStGB);. Wohl aber kann ein Vertreter für einen anderen Sachen ankaufen, von denen er weiss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt sind (§259 BStGB) , für ihn wucherische Verträge abschliessen (§302 a, §302 b, BStGB) und die von jenem abgeschlossenen Lieferungsverträge schlecht erfüllen (§ 329 BStGB).
4) s. Beling a.a.O., S.239.

der seiner Bestrafung im Wege steht."Dieses unbefriedigende Ergebnis ist die Konsequenz daraus, dass innerhalb der Tatbestanselemente eine Stellvertretung derart möglich ist, dass die höchstpersönliche, tatbestandliche Relation, die nicht weiter als Rechtsfähigkeit voraussetzt, wegen des Handelns derVorgane in Vertreterstellung nur zur juristischen Person gegeben ist, deren Rechtsfähigkeit so auch im Strafrecht zur Geltung gelangt. Damit erscheint zwar das Handeln der juristischen Person tatbestandmässig, nicht aber das ihres gesetzlichen Vertreters, und da die Deliktsfähigkeit im umgekehrten Verhältnis vorhanden ist, kann niemand bestraft werden; das Organ nicht, weil die Tatbestandmässigkeit fehlt, die juristische Person nicht, weil ihr die Deliktsfähigkeit mangelt."[1)]

Es handelt sich nicht um einige wenige Fälle, in denen die Verletzung von Rechtsgütern Dritter durch Verbandsorgane ungestraft bleiben muss, sondern um einen sehr grossen Teil aller in Betracht kommenden Tatbestände. Ausser in den Fällen, in denen ausdrücklich vom Gesetzgeber die Bestrafung von Verbandsorganen geregelt wird[2)], ist sie nur dort möglich, wo ein Tatbestand die Worte "sich oder einem Dritten" enthält,[3)] oder wo die Formulierung eines Tatbestandes eine Auslegung von höchstpersönlichen Merkmalen im natürlich -tatsächlichen Sinne, die von der si-

---

1) Bruns, a.a.O., S.11.
2) §§ 244 KO; 12 DepGes. s. oben S.
3) zB. §§ 253, 263, 264, 265, 268, 272, 273, 302 a, 302 b RStGB.

vilrechtlichen Absicht, erlaubt, so dass bei der Beurteilung der Handlung eines Verbandsorganes seine Stellvertreterstellung nicht berücksichtigt zu werden braucht[1]). Da-

---

1) So kann z. B. das Organ einer juristischen Person, die als solche das öffentliche Pfandleihgewerbe betreibt, wegen Verletzung des Verbotes der "Gebrauchsanmassung" (§ 290 BStGB) bestraft werden, obgleich die juristische Person Darlehensgeber und Pfandgläubiger der als Pfand genommenen Sache ist. Es kommt nämlich nicht auf die behördliche Konzessionserteilung an(s. Frank, a.a.O. Anm. II zu § 290; RGSt Bd. 8, S. 253 f.und S. 259 f.; Bd. 23, S. 122), sondern allein auf die tatsächliche Tätigkeit. Das blosse Tätigsein im Geschäft ist bereits ausreichend, die strafbegründende Sondereigenschaft zu verleihen und den gesamten gesetzlichen Tatbestand in der Person des Täters zu erfüllen, sodass also der Gehilfe in einem Pfandleihgeschäft (s. RGSt Bd. 2, S. 253) und auch die Organe juristischer Personen aus § 290 als Täter bestraft werden können.
Hinweitres Beispiel bietet die Rechtsprechung des Reichsgerichtes zu dem jetzt durch Verordnung vom 26. Mai 1933 durch eine andere Formulierung ersetzten § 266 BStGB. Es vertritt in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt, dass der zum Tatbestand des Untreue nach §§266 BStGB. Ziff. 2 gehörige Begriff des "Bevollmächtigten" nicht im bürgerlichen Recht wurzelt. "Er ist strafrechtlicher Art und aus der Vorschrift des § 266 zu entnehmen. Bei ihm handelt es sich um eine in dem t a t s ä c h l i c h b e s t e h e n d e n V e r t r a u e n s v e r h ä l t n i s beruhende und deshalb von der bürgerlich - rechtlichen Gültigkeit der Vollmacht oder des sonst zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses unabhängige Pflicht. Das Treueverhältnis, das jene Vorschrift unter ihren Schutz stellen will, greift schon Platz, wo jemand auch nur rein tatsächlich durch das Vertrauen eines anderen bestellt wird, Handlungen im Rechtssinne für ihn vorzunehmen, und wo er eben dadurch in die Lage versetzt wird, rechtlich oder tatsächlich über Vermögensstücke des anderen zu verfügen" (RGSt. Bd. 61, s. 228 ff. (S. 230); ebenso Bd. 61, S. 1 ff. (s. 255);Bd. 62, S. 15 ff. S. 19 f.); Bd. 63, S. 251 ff. (s. 255); Bd. 63, S. 406 ff. (S. 407) ; Bd. 64, S. 86 ff.) Obgleich vom bürgerlich - rechtlichen Gesichtspunkt aus nicht das Organ, sondern die juristische Person selbst Bevollmächtigt ist, hat das Reichsgericht aus der geäusserten Auffassung die Konsequenz gezogen, "ohne weiteres" das geschäftsführende Vorstandsmitglied eines Bankvereins als Bevollmächtigten des Bankvereins im Sinne des § 266 Ziff. 2 anzusehen, da es "als diejenige natürliche Person in Betracht kam, die zwar das weder unmittelbar handlungsfähigen noch strafrechtlich belangbaren Bankvereins dessen Vertretungsbe-

gegen muss sie überall dort unterbleiben, wo die Formulierung eines strafrechtlichen Tatbestandes zur zivilrechtlichen Betrachtungsweise zwingt, da die Tatbestandsmässigkeit des Handelns von Verbandsorganen in diesen Fällen zu verneinen ist.[1)]

Forts. von Anm. 1 d. vorig. Seite: fugnisse wahrzunehmen hatte und infolgedessen wenigstens tatsächlicher Vollmachtträger war" (Urt. des II. Senats vom 4. April 1927 (II 251/26), zit. in RGSt, 62, 20; ebenso RGSt 63, 251 ff. (S. 254); zustimmend: Feisenberger, Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei kaufmännischen Unterstraftaten, in Zentralbl. f. Handelsr., 1928, S. 132ff.)
Weitere Beispiele für die Möglichkeit einer natürlichtatsächlichen Auslegung von an sich höchstpersönlichen Merkmalen, die zur Bestrafung des Organes führt: §§ 109, 128, 145 a, 199, 286, 301, 302 a-c, 367 Ziff. 3 RStGB, 313 Ziff. 1, 317 HGB, § 73 Bankgesetz. vgl. im einzelnen die Untersuchungen von Bruns a.a.O., S.15 ff.
1) So ist z. B. für den Fall, dass eine Verbandsperson mit der Ausführung von Kommissionsgeschäften betraut ist, ihr Organ nie aus § 95 Börsengesetz strafbar, da es ihm an der Kommissionärseigenschaft fehlt. vgl. RGSt, Bd. 63, S. 250 ff. (S. 255).
Das Organ einer Verbandsperson kann aus § 288 RStGB nicht verurteilt werden, wenn es bei einer ihr drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Bestandteile ihres Vermögens veräussert, denn das Gesetz verlangt, dass der Täter Vollstreckungsschuldner ist, und dass er Bestandteile "seines" Vermögens beiseite schafft. vgl. RGSt, Bd. 16, S. 131 ff. (S. 125); Bd. 60, S. 234 ff. (S. 235). s.a. Frank, Anm. II, 2 zu § 288.
veräussert ein Verbandsorgan Gegenstände, die der Körperschaft zur Verwahrung übergeben sind, und führt es ihr den Erlös zu, so ist es nicht aus § 246 RStGB wegen Unterschlagung strafbar, da nach der von Frank aufgestellten und vom Reichsgericht vertretenen Fachwerttheorie das Wesen der Zueignung darin besteht, die Sache selbst oder den in ihr verkörperten Fachwert dem e i g e n e n Vermögen einzuverleiben, während die Absicht eigenmächtigen Verfügens über eine fremde Sache für den Zueignungsbegriff nicht genügt. (Frank a.a.O., Anm. VII, 2, a, zu § 242; RGSt, Bd. 64, S. 250 ff.; Bd. 61, S. 228 ff. (S. 234). vgl. RGSt, Bd. 62 S. 15 ff. (17) ; Bd. 64, S. 406; in JW 1931, S. 21-32. allerdings wird in diesem Fall die Bestrafung des Organs einer KomGesmbH. zu bejahen sein, da es bei deren Zahlungsunfähigkeit persönlich für die Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann. Durch die Vermehrung des Gesellschaftsvermögens wird die Chance persönlich haften zu müssen geringer.
Weitere Fälle des Fehlens der Tatbestandsmässigkeit von

b. a.a.

Die Gesetzeslücken, die sich hier auftun,[1] haben das Reichsgericht in einigen Fällen veranlasst, einen Ausweg darin zu suchen, dass es die Strafbarkeit von dem nicht deliktsfähigen Personenverband, in dessen Person zur Bestrafung geforderte höchstpersönliche Merkmale eines gesetzlichen Tatbestandes erfüllt sind, auf seine Organe überträgt, ohne Rücksicht darauf, dass sie nur einen Teil des Tatbestandes verwirklicht haben. "Der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person, der an Stelle des nicht angreifbaren Rechtssubjektes in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Gewerbe betreibt, ist strafrechtlich verantwortlich"[2] und das wird vor allem mit dem Hinweis darauf begründet, dass andernfalls strafwürdige Handlungen ungesühnt bleiben würden.[3]

b.b.

Diese Regelung, die Bruns den Grundsatz der Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder der Tatbe-

---

Forts. v. Anm. 1 d. vorig. Seite: Handlungen, die von einem Verbandsorgan begangen sind, sind §§ 242, 264 a, 285, 367 Ziff. 15 StGB 5,6 Tauforderungsgesetz, 249 RO, 11 DepGes, 151 GewO. vgl. die Untersuchung von Bruns zu den einzelnen Tatbeständen a.a.O.

1) Würde es sich um Handlungen in Vertretung natürlicher Personen handeln, so würden sich unter dem Gesichtspunkt der mittelbaren Täterschaft, der Beihilfe oder der Anstiftung strafrechtliche Sanktionen an sie knüpfen lassen, was aber wegen der Akzessorität der Teilnahme bei Handlungen im Interesse von deliktsunfähigen Körperschaften unmöglich ist.

2) Übern. – Lobe – Rosenb., Anm. IV, 1 zu § 285.

3) s. RGSt, Bd. 33, S. 261 ff. (S. 264); s.a. oben S. . Zu dieser Regelung haben sich auch verschiedene Oberlandesgerichte bekannt. s. KG in GoldtArch, Bd. 69 S. 454 und in Das Recht, Jg. 1928, Nr. 174 ; OLG Kiel in JW 1929, S. 1405; OLG München in JW 1930, S. 1979.

standesergänzung" nennt[1], ist abzulehnen. Wenn das Reichsgericht annimmt, dass dem Vertreter einer juristischen Person a ihrer Stelle die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen obliegt, welche ihr im öffentlichen Interesse auferlegt sind, und dass er selbstverständlich strafbar sei, wenn die Nichterfüllung jener Normen unter Strafe gestellt ist[2], so nicht es einen nach § 2 Abs. 1 RStGB unzulässigen Analogieschluss, denn "daraus dass einer bestimmten Person dieselbe öffentliche Verpflichtung auferlegt ist, wie einer anderen, folgt noch lange nicht, dass sie auch für eine Verletzung dieser Verpflichtung strafbar ist, wenn als tauglicher Täter vom Strafgesetz nur der Andere genannt ist"[3], und gegen die weitere Annahme, dass der Vertreter dem Gesetz gegenüber der verantwortliche Träger der juristischen Person ist, "welcher rechtlich den Vertretenen als völlig gleichstehend geachtet wird", spricht das argumentum e contrario aus den §§ 244 KO und 12 DepGes, die beweisen, dass nicht Rechtsidentität zwischen dem Verband und seinen Organen besteht, und die andernfalls überflüssig wären[4]. Die Zulässigkeit der Anwendung des Grundsatzes der Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist also wegen Verstosses gegen den Grundsatz "nulla poena sine lege" abzulehnen, und es ist denjenigen Urteilen zuzustimmen, in denen das Reichsgericht an dem Prinzip der Tatbestands-

---

1) Bruns, a.a.O., S. 15.
2) RGSt, Bd. 33 S. 264.
3) M. Mayer, "Die Untreue im Zusammenhange der Vermögensverbrechen, 1926, S.223.
4) s. v. Lilienthal a.a.O., S.89; Bruns a.a.O. S. 89.

mässigkeit selbst dann festgehalten hat, wenn dadurch das Vorhandensein von Normen im Strafgesetz festgestellt werden musste.[1]

Die aufsehenerregende Entscheidung, [illegible] Rechtsprecher sich dadurch helfen würden, [illegible] die juristischen Gerichte gründeten, und so die strafgesetzlichen Lücken Rechtsverletzungen gegenüber [illegible] Taten, die allerdings nirgends [illegible] wurde, ist das Problem, das sich aus der Möglichkeit einer Stellvertretung im Zusammenhang mit dem Vorliegen von [illegible] Merkmalen bei der vertretenen deliktsunfähigen Körperschaft ergibt, nicht erkannt war, [illegible] durch die Einführung von entsprechenden sichernden Massnahmen zu lösen gemacht werden. Sie erfüllen die Postulate der Zweckmässigkeit und Rechtssicherheit, ohne die Idee der Gerechtigkeit und die Grundsätze des geltenden Strafrechts zu verletzen.

§. 1.

Mit der Einführung von sichernden Massnahmen gegen Körperschaften, die ja die Strafbarkeit schuldiger Vereinsorgane unberührt lässt, wird ein wesentlicher Umstand nicht gefördert, [illegible] der Allgemeinheit, mit der [illegible] Rechtsbruch [illegible], in Bezug [illegible] Willen die Bestrafung von Körperschaften zu fordern. Es ist der Ansicht, dass die Bestrafung einer Körperschaft einer Bestrafung der einzelnen Individuen dann vorzuziehen sei, wenn es sich um Strafen handelt, wie sie bei Verletzungen von Ab-

---

1) RGSt, Bd. 60, S. 234 ff.; Bd. 63, S. 291.; Bd. 64, S. 406 ff.

gabengesetzen häufig vorkommen, die in Beziehung zur Grösse des Vermögens eines Unternehmens stehen; hier die einzelnen Organe - oft mehrere für die ganze Strafe-haften zu lassen, erscheint ungerecht, und er empfiehlt daher als Ausweg eine einheitliche gegen die Körperschaft zu erkennende Strafe, die ein "anormales Recht" darstellen würde.[1)]

Es ist v. Bar zuzugeben, dass hier die individuelle Bestrafung nicht befriedigt, auf das lehnt sich auch von der gegen Körperschaften ausgesprochenen sogenannten "multiplikativ bestimmten" Strafe[2)] ab, deren Wesen darin besteht, dass sie ein gesetzlich festgelegtes Vielfaches einer hinterzogenen Abgabe betragen.[3)] Es wird in den meisten Fällen für das bestrafte Organ einer Körperschaft unmöglich sein, aus seinem Privatvermögen Summen aufzubringen, die in einem Verhältnis zu dem Kapital, mit dem in der Gesellschaft operiert wird, stehen, und die Ungerechtigkeit wäre besonders augenfällig, wenn die individuelle Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt würde.

Indessen lässt sich ein Ausweg finden, auch ohne dass "anormales Recht" geschaffen wird, und den Weg hierzu hat der Gesetzgeber selbst gewiesen: § 416 RAbgOrd vom 22. mai 1931[4)] bestimmt, dass der Verfall für die gegen

---

1) v. Bar a.a.O., S. 153 f.
2) Mezger, S. 100.
3) so bestimmt z. B. § 396 RAbgOrdn von 1931 (§ 359 RAbgOrd von 1919), dass bei Hinterziehung von Zöllen und Verbrauchsteuern die Geldstrafe mindestens auf das Vierfache des hinterzogenen Betrages zu bemessen ist.
4) § 381 RAbgOrd von 1919.

einen Vertreter wegen eines Abgabendeliktes festgesetzte Geldstrafe haftet.[1)]

Diese Vorschrift ist geeignet, einen Weg aufzuzeigen, um dem von v. Mar erwähnten Missstand abzuhelfen, ohne dass sie eine Durchbrechung des Prinzipes der Deliktsunfähigkeit von Körperschaften bedeutet. Es handelt sich nämlich um einen Fall der sogenannten "Subsidiarhaftung", die sich nicht als eine Bestrafung für fremdes Delikt ansprechen lässt[2)], die vielmehr dem Staat gegenüber die Erfüllung seines Strafanspruches sichern soll[3)]. v. Liszt bezeichnet sie darum als eine "öffentlich - rechtliche Haftung für fremde Schuld", als eine "publizistische Bürgschaft"[4)]

Wir schlagen vor, in den allgemeinen Teil als eine weitere Vorschrift folgende Worte aufzunehmen[4)]:

§ x"Eine juristische Person oder Personenvereinigung haftet für die Geldstrafen, die gegen ihre Organe wegen solcher Vergehen erkannt worden sind, die eine Verletzung der ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Verpflichtungen darstellen."

---

1) vgl. s. Art. 55 des Schw. Ges. über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917 und Art. 56 Abs. II und IV des Schw. Ges. über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932. s. oben S.
2) s. Hugo Meyer, Strafbarkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen im Reichssteuerstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung des § 357 AbgOrd, Diss. Göttingen 1937, S. 51 f.; Goetzeler a.a.O., S.185; v. Liszt-Schmidt a.a.O., S.155.
3) s. Peling, Haftung Dritter, 1913, S. 313; Engels ZStW Bd. 12 S. 131.
4) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 22. Aufl. 1919 S. 237, Anm. 5. Ebenso Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. II, 1877, S. 614, S. 930; v. Kries, Lehrbuch des Strafprozessrechts, 1891, S. 228 ff.
5) vgl. Art. 197 des italienischen StGB von 19. Okt. 1930.

2.

Mit der Regelung des § 416 RAbgOrd steht eine Vorschrift im engen Zusammenhange, deren Natur m. E. von der Wissenschaft verkannt wird, und zwar darum, weil sie sich dieses Zusammenhanges nicht bewusst ist.

§ 337 RAbgOrd[1] setzt fest, dass für den Fall der Begehung von Steuerzuwiderhandlungen in Betrieben von juristischen Personen oder Personenvereinigungen da, wo das Gesetz die Strafe für verwirkt erklärt, ohne dass ein Verschulden einer natürlichen Person festgestellt zu werden braucht, die Geldstrafe gegen die juristische Person oder Personenvereinigung selber erhoben und diese in die Kosten des Strafverfahrens verurteilt werden könne. Diese Vorschrift wird allgemein als eine Durchbrechung des Prinzipes der Deliktsunfähigkeit von Körperschaften angesehen[2], selbst von entschiedenen Gegnern der Bestrafung von Verbänden.[3] Goetzeler nimmt sogar an, dass durch sie den juristischen Personen und Personenvereinigungen Schuldfähigkeit zugesprochen werde, da es sich um Fälle handelt, in denen das Vorhandensein von Schuld auch bei natürlichen Personen vermutet wird[4]. U. E. ist diese Vorschrift von ganz anderem Charakter: Bei Zoll - und Verbrauchssteuergesetzen findet sich die Eigentümlichkeit, dass eine Sekundation auf Grund bestimmter äusserer Tatbestände,

1) § 337 RAbgOrd v. 1919.
2) Mezger a. a. O., S. 95; v. Liszt - Schmidt a.a.O., S. 156.
3) s. Goetzeler a.a.O., S.232 ff.
4) a.a.O., S. 232 Anm. 1.

z. B. bei Aufbewahrung steuerpflichtiger Erzeugnisse in anderen als den gemeldeten Räumen, als vollbracht angesehen wird, es sei denn, dass der Steuerpflichtige die Unterschlagungsabsicht, für die eine Schuldvermutung aufgestellt wird, durch bestimmte Beweisführung widerlegen kann.[1] "Handelt es sich in solchen Fällen um die Betriebe juristischer Personen, so führt das zu dem sehr unbilligen Ergebnis, dass je nachdem wieviele Vertreter der juristischen Person vorhanden sind, ein verschiedenes Vielfaches der Geldstrafe zu erkennen ist.[2] Gegen diesen Satz, mit dem der Entwurf zur RAbgOrd von 1919 die Einführung der Regelung des § 357 begründet, bringt Goetzeler, der die Abschaffung der zur Rede stehenden Vorschrift wünscht, vor, dass es nicht unbillig sei, mehrere Vertreter für ein und denselben Erfolg als Täter oder Teilnehmer zur Verantwortung zu ziehen, wenn die aufgestellte Schuldpräsumption nicht widerlegt ist,[3] und er hätte mit diesem naheliegenden Einwand[4] recht, wenn die Strafe nur die einzelnen Vertreter treffen würde. Indessen bestimmt der eben besprochene § 416 RAbgOrd, dass der Vorhalt für die von einem Vertreter verwirkte Geldstrafe [illegible], etwa z. B. jeder Gesellschafter [illegible] für ihr Vergehen haften würden, wie Goetzeler es wünscht, sondern der Ve

---

1) s. Wölzer a.a.O., S. 14 und 59.
2) bzw. der RAbgOrd nebst Begründung in "Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung", Bd. 328, S. 590; ebenso RGSt, Bd. 61, S. 92 ff.
3) a.a.O., S. 374.
4) der merkwürdigerweise bisher noch nie gemacht wurde.

band viermal so viel Strafe zu zahlen hätte, wie der Besitzer eines Einzelbetriebes im selben Falle; die vom Verband zu zahlende Summe wäre also abhängig von der Anzahl der Vertreter. Der Gesetzgeber bestimmt durch die Festsetzung der Strafe für ein bestimmtes Vergehen, welche Übelszufügung er in diesem Falle für angemessen hält, und es ist ausgeschlossen zufällig, auch die Abhängigkeit der [illegible] zu verhindern. [illegible] der zufälligen Zahl seiner Mitglieder [illegible] einen entsprechenden Beitrag [illegible] [illegible].[1] Und so ist es im Absatz des Gesetzgebers, die vom Verband für ein von mehreren Vertretern verursachtes Vergehen zu zahlende Summe auf das Mindestmaß zu reduzieren. Er hätte das durch eine Bestimmung ausdrücken können, die sagt, dass eine juristische Person oder Personenvereinigung im Falle der Bestrafung mehrerer Vertreter für ein und dasselbe Vergehen in ihrem Betriebe nur die Strafe für das Vergehen eines einzigen Vertreters zu zahlen brauche. Dann müssten zuerst alle Vertreter verurteilt werden, und der Staat könnte nachträglich in dem Bemühen auf die Erfüllung seines Strafanspruches gegen alle Vertreter bis auf einen einzigen verzichten, für den dann der Verband die Strafe zahlt, über aber er könnte, ähnlich wie in § 12 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913[2], bestimmen, dass die Strafen

---

1) Wenn auch die Haftung des Verbandes für die Einzelstrafen keine Bestrafung des Verbandes bedeuten soll, so stellt sie doch tatsächlich ein Übel für ihn dar. Ebenso wie die Verhängung einer sichernden Maßnahme für den Betroffenen immer ein Übel sein wird, auch wenn ihr Zweck nicht in dieser Wirkung besteht.
2) s. oben 1.

gegen mehrere Vertreter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen ist. Warum sollte der Gesetzgeber, der sehr wohl daran gedacht hat, daß die Strafe ja dann von der Körperschaft bezahlt wird[1], nicht einen solchen Umweg von vornherein festsetzen, dass die Strafe im einmaligen Betrage gegen die Körperschaft festzusetzen sei? Es handelt sich also nicht um eine Verbandsbestrafung, sondern um die im Zusammenhang mit der oben besprochenen Subsidiarhaftung als gewollt erscheinende Begrenzung der Summe der Geldstrafen. In den Worten "die Geldstrafen" hat das "die" demonstrativen, hinweisenden Charakter, und die Vorschrift als Ganzes besagt nichts anderes, als dass gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen d i e Strafe erkannt werden kann, die in Wirklichkeit auf Grund einer bestimmten Vorschrift von jedem Vertreter verwirkt worden ist.[2] Selbst spricht u. a. auch die Formulierung der Vorschrift dafür, als sie andererseits wohl aber dahin lauten müsse, dass die juristische Person oder Personenvereinigung "bestraft" werden kann. Der Gesetzgeber stellt gewissermaßen, wie Goetzeler es annimmt, eine Schuldvermutung [illegible] auf, wobei gilt dieses für die Vertreter, [illegible] Geldstrafe nur [illegible] haftet. [illegible] während eine reine Durchbrechung des Prinzipiums der Nichtbestrafung von Verbänden war.

---

1) s. Entw. der RAbgOrd a.a.O.
2) s. Hugo Meyer a.a.O., S.59, der in § 397 RAbgOrd eine sichernde Annahme sieht. Darüber s. unten, nächster Abschnitt.

3.

Ferner wenden wir uns gegen die Ansicht, dass die Haftung des Verbandes für Geldstrafen seiner Organe eine sichernde Massnahme darstellt. Goetzeler und Hugo Meyer, die diese Meinung vertreten[1], halten das zur Rede stehende Institut für einen Fall der "Garantenhaftung", deren Wesen darin besteht, dass Personen, für die die "Möglichkeit" zur Verhinderung einer Missetat"[2] besteht, vom Gesetz durch Einführung der Haftung bei Begehung eines Deliktes durch einen anderen an seinem Unterbleiben interessiert sind. Der Grunde Sinne der Garantenhaftung ist also Prävention gegen das Unrecht[3], und daraus folgern Goetzeler und Hugo Meyer, dass es sich um eine "sichernde Massnahme" handeln müsse.

Indessen stellt die Haftung eines Verbandes für Geldstrafen seiner Vertreter u.A. keine Garantenhaftung dar, weil dem Verband als solchem die Eigenschaften fehlen, die ihn zum Garanten für das Gesetz machen könnten. Bleibt kein Wesen, das von der Tatsache, dass es von den Rechtsfolgen eines von einem anderen verübten Deliktes mitbetroffen würde, psychisch beeindruckt und bestimmt werden kann, den anderen von der Tat abzuhalten.

---

1) Goetzeler a.a.O., S. 179 ff.; Hugo Meyer, a.a.O., S.47 ff., 54 und 57.
2) Geiler, Kriminelle und zivile Haftung dritter nach hessischen Rechtsquellen, 1892, S.95.
3) s. Goetzeler a.a.O., S. 190; E. Hesse, Die Haftung Dritter nach bayrischen, preussischen und Reichsstrafgesetzen, Diss. Würzburg 1900, S. 51.

Aber selbst wenn es anders wäre, so stellt [illegible] Haftung des Verbandes für die Geldstrafen seiner Vertreter keine Massnahme dar, die wegen ihres [illegible]ungscharakters auf ihn [illegible] [illegible]. Der Präventionscharakter der Garantenhaftung vermag die Annahme, dass es sich um eine Sicherungsmassnahme handele, nicht zu begründen, denn das Wesentliche einer sichernden Massnahme besteht darin, dass durch [illegible] künftige Verwirklichung, verhindert werden soll, während hier die Präventionswirkung direkt [illegible] eines Übels, von dem der Verband für den Fall der Begehung eines Delikts durch einen seiner Vertreter [illegible] werden wird, erreicht werden soll, durch die Inanspruchnahme des Garanten nachdem das Delikt durch den anderen verübt worden ist, die Strafe darin bestehe soll, dass er es unterlassen hat, jenen von der Begehung abzuhalten.[1]

Wir lassen das Problem dahin zusammen, dass die Garantenhaftung keine Sicherungsmassnahme, sondern Strafe darstellt. Um die Haftung des Verbandes für Geldstrafen seiner Vertreter [illegible], so wird es sich um eine verfahrensrechtliche Frage handeln, und die Zulässigkeit der entsprechenden [illegible] [illegible].[2] [illegible] indessen nur eine [illegible] Hinsicht[2] des Verbandes für die [illegible] [illegible] [illegible] solche, da [illegible] jeder [illegible] [illegible], unzweifelhaft.

---

1) Es sei dahingestellt, ob die Theorie von der Garantenhaftung [illegible] [illegible] hat. Wenn es eine Garantenhaftung gibt, so stellt die Sanktion den Strafrechts gegen den Garanten jedenfalls Strafe dar. s. v. Liszt a.a.O., S. 257 Anm. 9; L. Renne a.a.O., S. 30.
2) s. oben S. 63.

III. Die Bestrafung von Gemeinschaftsverbänden.

A.

Wenn wir zur grundsätzlichen Ablehnung einer Bestrafung von Körperschaften gelangt sind und nur die Anwendung von sichernden Massnahmen auf die zulassen wollen, so müssen wir uns jetzt darauf besinnen, dass wir von der individualistischen Anschauung der Aufklärung und von einem Körperschaftsbegriff, der ihr entspricht, ausgegangen sind. Es war die Zeit, in der die mittelalterlichen [illegible] Körperschaft umgestossen wurde und [illegible] die Modifikationen der Neuzeit, wie Gottes, [illegible] Reichsgericht und [illegible], verlor die Wissenschaft im [illegible], wenn sie es unternahm, sich auf die Zulässigkeit einer Bestrafung hin zu untersuchen, nur die sich am Rechtsverkehr beteiligende Kapitalgesellschaft, wie sie aus dem [illegible] hervorgegangen ist und als soziologische Form für seine Anschauung typisch ist. Sie ist es auch, die die unsere bisherigen Betrachtungen Geltung hatten.

Wie aber, wenn neben dieser typischen Verbandsform, die die [illegible] und gerade heute eine Macht hat, wie [illegible], eine andere entstanden ist, deren soziologische [illegible] mehr andere Merkmale aufweist als jene? Werfen wir einen Blick in die Welt der sozialen Erscheinungen, wie sie sich uns heute darbietet, und wir werden sehen, dass Verbände entstanden sind, die nicht von Individuen [illegible] ihrer Vereinzelung gebildet werden, und deren Sein

nicht durch die Konstruktion eines Vertrages, der die Einzelnen in ihrer Persönlichkeit unberührt lässt, erklärt werden kann. Es sind dies alle diejenigen Verbände, in denen das Individuum nur den Sinn hat, Träger einer Vergemeinschaftung zu sein, während das Zentrale des Verbandes eine Idee ist, die als Gemeinschaftsidee die Mitglieder " beseelt". Während der Individualismus den Menschen als vollkommen in sich abgeschlossen und auf sich beruhend ansieht, sodass eine Zusammenfassung zu einer Körperschaft nur durch Beziehungen z w i s c h e n den Einzelnen möglich ist, besteht das Wesentliche der Verbände, von denen wir jetzt sprechen, darin, dass sie den Menschen in seiner Innerlichkeit bestimmen und gleichzeitig von ihm bestimmt werden, die Beziehungen gehen gleichsam mitten durch die Individuen hindurch.

Es sind weltanschauliche Verbände, von denen wir sprechen, von allen Dingen politische und religiöse, und sie stellen im Gegensatz zu der bis jetzt betrachteten Vereinigung von Einzelgebilden sehr "Verbände" dar, in denen die Mitglieder "geboren" sind.

In den politischen Verbänden wollen wir auch die Arbeiterbewegung nennen, die "Ur"-Form Gemeinschaftsverhältnis [illegible] bezeichnend sind. Entstanden sind sie, ebenso wie die politischen Parteien, aus einer Gesinnung, das der Individualismus bewirkt. Die Proklamation der Vertragsfreiheit war es, die die Arbeiter zwang, sich zu verbinden. Da der Arbeiter von seiner Arbeitskraft lebt und darum zum Abschluss eines Arbeitsvertrages "um jeden Preis" gezwungen

ist[1], stand die Vertragsfreiheit für ihn nur auf dem Papier[2], in Wirklichkeit musste er die Bedingungen des Unternehmers annehmen. Aus der vom wissenschaftlichen Sozialismus gestützten Erkenntnis heraus, dass der Unternehmer zwar nicht auf den einzelnen Arbeiter angewiesen ist, aber auf die Arbeiterschaft als solche nicht verzichten kann, entstanden, zuerst in England, dann in ganz Europa, Arbeitervereine, mit den sie, auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse Einfluss zu nehmen, gegebenenfalls durch das Mittel der gemeinsamen Arbeitseinstellung.[3] Vollzieht sich die Vereinsbildung hier also im Interesse der Einzelnen, ohne die Absicht, ein überindividualistisches Gebilde in die Welt zu setzen, so ergibt sich doch weiter, dass der Verband, wie man sieht, das durch ihn erreicht werden soll, zu erlangen, mit einem Herrschaftsanspruch gegen den Einzelnen auftreten muss. Was nur ein Mittel zur Durchsetzung gemeinsamen Wollens sein sollte, gewinnt plötzlich ein Eigenleben, eine Kraft, die nicht der Summe der ursprünglich delegierten Funktionen entspricht, nachdem Verbände sich das einzelne Mitglied unterwerfen. Das ursprünglich materielle Ziel empfängt ein idealistisches Element[4], und die Idee des Zusammenschlusses von Gleichen wird zur Gemeinschaft, die einem transpersonalen

1) s. Herkner, Die Arbeiterfrage, 1930, S. 7.
2) s. Radbruch, Rechtsphilosophie, S. 64.
3) Kennzeichnend ist der Satz: "Alle Räder stehen still, wenn dein starker Arm es will". s. Michels, Psychologie der antikapitalistischen Massenbewegungen, 1926, S. 294.
4) Über den ethischen und idealistischen Gehalt der Ideologie der proletarischen Parteien s. Michels a.a.O., S. 301.

sozialistischen Zellen unterwandert, und in der die Einzelnen verbunden sind durch die Beziehungen zur tragenden Idee.

Dieser Sachverhalt ist in gleicher Weise das Kennzeichen aller Verbände, in denen Menschen um einer Idee willen zusammengeschlossen sind[1], um so ist ungewöhnlich, denn zu ihrer Beschreibung die Kategorien der "Gesellschaft", die "Organisation", "Genossenschaft", "Stellvertretung", nicht ausreichen, da sie nur etwas über die organisatorische Anordnung der Vereinsmitglieder aussagen, dagegen nichts über die psychologische Seite des Verbandsverhältnisses, von der aus derartige Gemeinschaften ihr Gepräge erhalten.

B. 1.

Psychologisch ist die Existenz im Verbande für die einzelnen Mitglieder mit dem sogenannten "Kollektiverlebnis" verbunden, das in einer Identifizierung des Ichs mit der Verbandsidee besteht. Der Mensch kann sich in Werte einfühlen[2] und in andere Menschen[3], möglich ist aber auch eine Einfühlung, durch die er sich mit einer Idee identifiziert, als deren Träger er sich dann empfindet. "Die Idee" wird das was ihn bewegt, sie nimmt ihn gewaltig auf,

---

1) Über die Kollektivistisierung darunter der modernen politischen Parteien s. Radbruch, Der politischen Parteien im System des deutschen Verfassungsrechts, T. 1, S. 286 f.
2) Nach Scheler hat sich der in der ästhetischen Anschauung begriffene in die Anschauung verloren und ist nur noch "reines, willenloses, schmerzloses, zeitloses Subjekt der Erkenntnis". s. Die Welt als Wille und Vorstellung, Bd. 1, zit. von Jerusalem, Teleologie des Rechts, 1925, S. 245 ff.
3) z.B. der Dichterwund der Schauspieler.

und der gegenüber schrumpft sein Individualgefühl zusammen. Nicht ist das Bewusstsein seiner selbst ganz ausgelöscht, aber das Ich steht in weiter Ferne, und je stärker jene Identifikation ist, desto mehr tritt das Individualbewusstsein zurück[1], am weitesten bei jenen Menschen, die wir als "Fanatiker" bezeichnen. Die Einheitlichkeit mit der sich die leitende Idee des Verbandes an alle seine Mitglieder wendet, lässt eine geistige Einheit entstehen, und diese ist als solche etwas anderes als die Summe der einzelnen Mitglieder, wird aber doch von ihnen repräsentiert. "Aus den einheitlichen Vorstellungen und Bestrebungen... entspringt ein eigenartiger Korpsgeist, auch bildet sich eine bestimmte Tradition: beide schaffen Richtlinien des Denkens und Verhaltens"[2]. In den Gemeinschaften "treten uns geistige Zusammenhänge und Wechselwirkungen entgegen, die sich zwar in sehr wesentlichen Beziehungen von dem Zusammenhange der Gebilde im individuellen Bewusstsein unterscheiden, denen aber darum doch nicht weniger als diesen Wirklichkeit zuzuschreiben ist", dabei ist "freilich nicht zu vergessen", dass der Verband nichts bedeutet, "was ausserhalb der individuellen Bewusstseins- und Willensvorgänge existiert"[3].
Denn "durch die Gemeinschaft der Individuen etwas Neues,

---

1) S. Durkheim a.a.O.; vgl. E. Dürkheim, Gesellschaftslehre, 1923, S. 361; Freud, S. 87, 92, 115.
2) Ziegler a.a.O.; S. 208.
3) Wundt, Grundriss der Psychologie, 1913, S. 323; Ähnlich Vierkandt, Program einer formalen Gesellschaftslehre, S. 62.

Überpersönliches entstehen, das sich dem Einzelnen gegenüberstellt"[1], so beruht die Tatsache, daß die Erscheinung des Verbandes sich nicht in die Summe der Mitglieder auflösen läßt, auf psychologischen Vorgängen in den Mitgliedern. Das Wesen des Verbandes besteht in dem psychologischen Zusammenhang der Einzelwillen, in dem ein bestimmter Verbandswille [illegible][2], und weil die Mitgliedschaft als Mitgliedschaft [illegible] Kollektivpsychologischen Vorgängen [illegible], [illegible] das Produkt ihrer [illegible] und der Einzelwillen. [illegible][3], die [illegible] des Verbandes, [illegible] einwirkenden psychischen [illegible], [illegible] als "Verbandswirkung" bezeichnen.[4]

2.

Wenn "[illegible] psychische Prozesse eines Individuums Modifikationen erfährt, wenn er unter bestimmten Beeinflussungen durch die gesellschaftliche Umgebung verläuft"[5], ist das Ergebnis vieler Untersuchungen, die allerdings an der Erscheinung der [illegible] durchgeführt worden sind.

---

1) Jerusalem, Einleitung in die Philosophie, 1919, S. 252.
2) [illegible], Institutionen der Persönlichkeitslehre und des Körperschaftsrechtes, 1916, S. 112; derselbe, Grundlagen einer Verbandspsychologie, 1915, S. 35; Jung, Das Wesen des sozialrechtlichen Grundes und seine Bedeutung für [illegible] des Privatrechtes, 1929, S. 165.
3) [illegible]
[illegible] Schriften (z. B. Rechtspsychologie S. 53 f.) von einer Handlungsfähigkeit von Verbänden und meint damit ihre Fähigkeit, nach außen im Rechtsverkehr zu wirken, also etwas ganz anderes als das, was wir Verbandswirkung nennen.
5) Simmel, Soziologie, 1908, S. 5[illegible].

Wenn aber auch "ein Unterschied zwischen dem Irkeem-Seitscharakter einer Vielheit als eines einheitlichen, gleichsam eine Abstraktion verkörpernden Sondergebides ... auf der einen Seite, und dem einer Vielheit als aktuell zusammenbefindlichen Menge auf der anderen"[1] besteht, so handelt es sich in Bezug auf kollektivpsychologische Einflüsse um quantitative Unterschiede, während grundsätzlich die Tatsache der psychischen Veränderung des Einzelnen im Verband gleichermaßen wie in der Menge Geltung hat, sobald die Mitglieder des Verbandes von einer gleichen Grundstimmung beseelt sind.

Gerade die Tatsache, daß die Einzelnen im Verband einen geistigen Inhalt gemeinsam haben, bildet die sichere Grundlage für das Wirken kollektivpsychologischer Einflüsse. Wenn die Vorbereitung zur "Aktualisierung einer Masse" ... "in der Gewinnung einer gewissen negativen oder positiven Gesamtlage, in der die Menge vor Beginn der Aktion sich befinden muß"[3] ,besteht, so finden wir diese einheitliche Gesamtlage als Grundlage massenpsychologischer Vorgänge in den Verbänden, von denen wir sprechen, immer vor, da sie ja von der Gemeinsamkeit von Denken und Fühlen gekennzeichnet sind. Es beruht z. B. auf der Übereinstimmenden Gesinnung der Mitglieder die Bedeutung der [illegible] für die Massen-

1) Simmel a. a. O., S. 175.
2) W. de Boer, Psychologie der Masse, 2. Aufl. 1919, S.
3) Ebd., Kapitel, S. 197 und 217 ff.
4) Tönnies, Zur Grundlegung einer Kollektivpsychologie, Jahrbuch, 1919, S. 121, mit b. Lessner, Das Wesen des Massenverbrechens, Diss. Freiburg i. B., 1927, S.1.

bildung"[1], und auch Arbeitergewerkschaften stellen durch die absolute Homogenität der Lage ihrer Mitglieder und deren Einstellung zu jener eine psychologische Masse dar.[4] Am stärksten kommt die Gleichheit des Phänomens in der Erscheinung der "Sekte" zum Ausdruck, von der Sighele sagt[2]: Elle " est une foule triée et permanente. La foule est une secte transitoire et qui n'a pas choisi ses membres. La secte est la forme chronique de la foule, la foule est la forme aigue de la secte."[3] In anderen Arten von Verbänden ist die psychologische Wirkung weniger stark, doch läßt sich keine Rangordnung in Bezug darauf aufstellen. Soviel aber steht fest, dass sie um so grösser ist, je höher in einem Verbande Idee und Ziel gegenüber den Individuum gewertet werden, was wiederum davon abhängt, in welchem Grade Idee und Ziel transpersonalistisch sind[5]. Mögte die kollektivpsychologische Wirkung auf die Mitglieder also an sich in religiösen Gemeinschaften am grössten sein, so ist sie in politischen Verbänden kaum geringer, da, wie man heute ohne Übertreibung sagen kann, ein grosser Teil der politischen Parteien und Organisationen aller Länder ihr jeweiliges Parteidogma in den Augen ihrer Anhänger zu einer Art von Religion erheben[6]. Es handelt sich hier nicht mehr um die Zusammenfassung von Einzelnen, die die gleichen Ansichten

1) Loewe a.a.O., S. 43.
2) Psychologie des Sectes, 1898, S. 46.
3) Ähnlich Scholz a.a.O., S. 355.
4) s. Michels a.a.O., S. 322, Kaff, Grundlagen, S.38, Göttz Briefe, S. 179
5) s. Wyrodzinski und Totemismus, Genossenschaftswesen, S. 85; Sombart a.a.O. S. 327.
6) vgl. Michels a.a.O., S. 295.

über die Aufgaben des Staates heben, sondern gleichsam um fanatische Sekten, die man in Anlehnung an das, was Tönnies über jene sagt, als "organisierte Massen" bezeichnen kann.[1] Heute wissen wir den Triumph einer Massendemokratie bei, in der die Masse direkt "handelt"[2], und es ist kennzeichnend, daß in dem Mittelpunkt von Urteilsbildungen nicht mehr [illegible] Kritizismus, Klassensolidarität, [illegible] stehen, statt gesammtlicher Gleichstellung. [illegible] Möglich, alle Mitglieder einer [illegible] als unter massenpsychologischen Gesichtspunkten [illegible] zu betrachten, wenn diese davon abhängig wären, daß sie alle die Individuen auf einem [illegible] lassen. [illegible] "bestehende strukturelle Zeichen [illegible] unter dem Einfluß gewisser heftiger Gemütsbewegungen die Merkmale einer psychischen Masse gewinnen"[3], sofern zwischen ihnen eine "emotionelle gleichgerichtete Familie besteht."[4] Voraussetzung ist nur "ein gemeinsames großes Erlebnis, das starke gemeinsame Gefühle auslöst", oder eine "gleichartige innere Beeinflussung durch Lektüre und Unterricht"[5]. Beide Faktoren sind [illegible] gewohnheitsmäßig vorhanden vorausgesetzt, [illegible] Zeitungen, Literatur, Rundfunk etc. sind die Instrumente, [illegible] der Verbreitung [illegible] ihre Mitglieder, [illegible] durch eine

1) [illegible]
2) [illegible] Urtage [illegible] Leipzig, [illegible] der [illegible], 1933. S. 14
3) [illegible]
4) [illegible]
5) [illegible] S. 1.

Gemeinsamkeit des Denkens zusammengeführt wurden, einzuwirken, und dadurch bei vielen getrennten Individuen jene Grundstimmung besonders zu verstärken, die sie zu Mitgliedern einer psychologischen Kollektive werden lässt. [illegible] betrachtet [illegible] die [illegible] einer Leitung als eine Einheit. [illegible] est [illegible] le lieu, qui existe entre eux [illegible], [illegible] de leur conviction ou de leur [illegible], [illegible] chacun d'eux que cette idée ou cette volonté est partagée [illegible] par un grand nombre d'autres hommes."[1])

3.

Es ist nun, nachdem wir die Anwendbarkeit massenpsychologischer Gesetze auf die Gemeinschaftsverbände nachgewiesen haben, die Frage zu beantworten, welche psychologische Folgen die Massenwirkung auf diejenigen, die an ihr teilhaben, [illegible]. Es ist Zweck auf die Antwort Streit herrscht, [illegible] nur deutlich, wie das Phänomen der massenpsychologischen [illegible] zu erklären ist[2]), nicht aber über ihre Auswirkungen, die [illegible] gleich geschildert werden: Schwund der bewussten Persönlichkeit, Vorherrschaft der unbewussten Persönlichkeit, Orientierung der Gefühle und Ideen in derselben Richtung (durch Suggestion und Ansteckung), Streben zur unverzüglichen Verwirklichung der (suggerierten) Ideen[3]) und das Hervortreten von

1) [illegible]bition et la foule, 1901, S. 3.
2) [illegible] zur Entscheidung für den Grund der Massenwirkung kommt, sehen z.B. [illegible]gele, La foule criminelle, [illegible] Aufl., 1901, S. 34 und S. 56, und Sarde, Les lois de l'imitation, 1890, S. 71 und 97; derselbe, La Philosophie pénale, 4. Aufl., 1905, S. 349, die Suggestion als ihre Ursache an.
3) Le Bon a.a.O., S. 16; s. a. Simmel a.a.O., S. 550;

Instinkten.[1]

Die Veränderung des Individuums durch das Sein im Kollektiv kann sich naturgemäss nach zwei Richtungen auswirken: Der Einzelne [illegible] über sich selbst hinausgetragen werden zu einem Typischen, [illegible] sonst gar nicht fähig wäre", oder [illegible] unter seinen Wertwert herabsinken, so gibt kein Verbrechen, das so abscheulich wäre, dass nicht unter dem Einfluss der Massenpsychologie auch harmlose Menschen es zu begehen imstande wären"[2], und in gleicher Weise wie Radbruch stellt auch Nagler fest, dass das Individuum unter kollektiven Einfluss "einerseits der begeisterungsvollen Hingabe an edle und grosse Aufgaben, der lautesten Selbstverleugnung und des stärksten Heldengeistes" andererseits aber "der rohesten Unmenschlichkeit, der gewissenlosesten Gewalttätigkeit, der erschreckendsten Verranntheit fähig"[3] sein kann.

.. 1.

Uns interessiert hier der Einfluss, der das Sein im Verband auf seine Mitglieder dahingehend auszuüben imstande ist, [illegible] ihnen Handlungen hervorgerufen werden, die auf die Begehung verbrecherischer [illegible] hinzielen, und wir wollen die [illegible] durchgeführten

---

[illegible] v. [illegible]. 3) der vorig. Seite: [illegible] a.o.O., S. 377; [illegible] S. 371 [illegible], [illegible] des Fou-les, 1899, S. 79. Vgl. [illegible] sehr interessante massenpsychologische Betrachtung bei [illegible], S. [illegible] (Übers. v. [illegible], [illegible] 1925, S. 48 [illegible]) auf [illegible] Sprichwort: semotores boni viri, semotus autem malo bestia.

1) [illegible] a.a.O., S. 331.

2) Radbruch, Kulturlehre des Sozialismus, 2. Aufl. 1927, S. 23.

3) a.a.O., S. 161.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

bedeutsam, "dass häufig das moralische Gewissen einer hypnotisierten Person sich selbst bei sonst voller suggestiver Gefügigkeit resistent zeigen kann [1]", was auch Sighele feststellt, wenn er sagt [2]: " Le moi normal survit toujours au moi anormal, créé par l'hypnotiseur. Si vous essayez de faire commettre à ce moi anormal une action qui lui répugne profondement, organiquement vous n'y réussirez nullement." [3] Für die Kollektivwirkung zieht Sighele folgenden Schluss: "Si dans la suggestion hypnotique, qui est la plus forte et la plus puissante des toutes les suggestions on ne peut arriver à détruire complètement la personnalité humaine mais seulement à la diminuer, à plus forte raison cette personnalité survivera-t-elle dans la suggestion à l'état de veille, même quand cette suggestion atteint non plus haut dégré, comme dans la foule."[4] Auch Kagler stellt fest, dass die Einflüsse, von denen wir sprachen, "nicht die Stärke der Hypnose erreichen. Der Einzelne streift als Glied der Masse sein Ich nicht ab. Mag er sich auch durch die Massierung psychologisch wesentlich abwandeln, ihm verbleibt doch letztlich die Selbstbestimmung".[5] Schon die Tatsache, dass die Zugehörigkeit zu einem Verband einen dauernden Zustand darstellt, spricht gegen die Annahme einer Unzurechnungsfähigkeit auch beim begeistertesten Mitglied, und so kom-

1) Freud, Massenpsychologie und Ichanalyse, 1921, S. 87
2) a.a.O., S. 132
3) ebenso Forel, Der Hypnotismus und seine strafrechtliche Bedeutung, 2. Aufl. 1891, S. 26; Tarde, Philosophie pénale S. 193 und 420.
4) a.a.O., S. 141.
5) a.a.O., S. 202.

men wir zu dem Ergebnis, dass das Handeln unter Verbandswirkung nicht die Schuld ausschliesst. Es ist jedoch mildernd zu berücksichtigen, dass der Täter aus der Geistesheltung und unter dem Einfluss des Verbandes gehandelt hat[1], und wenn man bei der Beurteilung jeden durch menschliche Handlung herbeigeführten Erfolges die verschiedenen Bedingungen, die im Innern des Handelnden oder in der Aussenwelt mitgewirkt haben, festzustellen und zu bewerten sucht, so ist es auch hier nötig, bei der Beurteilung des Milieu social des Schuldigen von seiner Tat abzusehen"[2], was im konkreten Einzelfall durch sorgfältige Erkenntnis der Persönlichkeit des Täters möglich ist, wofür sich aber kein allgemeines Prinzip aufstellen lässt. Das haben einige Schriftsteller versucht, z. B. Sighele und Tarde. Sighele sagt über die persönliche Verantwortung: " Il est en rapport inverse de celle du milieu, il faudra examiner et la responsabilité est toute due au milieu, -et dans ce cas l'individu serait irresponsable - ou quelle part de responsabilité a la foule, afin que la réaction sociale contre l'individu se règle selon cette part."[3] Und derselben Ansicht ist Tarde, der die Proportion aufstellt: "Plus le groupe dont l'individu fait partie est coupable dans son ensemble ... moins il est coupable en particulier."[4] Die Richtigkeit dieses Prinzipes, besonders in der Form-

1) Tarde, Les crimes des foules, S. 93.
2) Melzer, Psychische Grundmethode, 1913, S. 67, zit. b. Loewer a.a.O., S. 63
3) a.a.O., S. 106.
4) a.a.O., S. 87.

lierung Tardes ist zu bezweifeln, da der Einzelne nicht dem Verband gegenübersteht, sondern an der Bildung des Verbandsgeistes selbst Anteil hat; zudem ist der praktische Wert einer solchen Proportion nicht hoch einzuschlagen, da sich kein Maßstab für die Berechnung der Schuldanteile geben läßt.

3.

Welchen Gütern der Staat rechtlichen Schutz verleiht, hängt ab von den im Volke lebenden Anschauungen, von den "Kulturnormen".[1] "Die Rechtfertigung des Rechtes und die Verbindlichkeit der Gesetze beruht darauf, daß die Rechtsnormen übereinstimmen mit Kulturnormen, deren Verbindlichkeit das Individuum kennt und anerkennt"[2], " in Gesetzesrecht ist nur in Worte gefaßt, was im Rechtsbewußtsein eines jeden lebt oder leben könnte."[3] Indem ein Individuum ein zum Rechtsgut erhobenes Lebensgut verletzt, gibt es ein Abweichen von der vom Staat geschützten Kulturnorm zu erkennen, und es wird dafür von der rechtlichen Sanktion in Gestalt der Strafe getroffen. Das gilt auch für den Täter eines Verbandswirkungsdeliktes.
Aber es ist zu beachten, daß es sich bei ihm nicht um eine einmalige Abweichung von den Kulturnormen handelt, die der Staat der Schaffung von Gesetzen zugrunde gelegt hat, daß bei ihm vielmehr eine dauernde "Einstellung" vorliegt, wobei das Wort "Einstellen" so, wie es im täglich-

1) s. M. E. Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen, 1903.
2) M. E. Mayer a.a.O., S. 16.
3) Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1, 1895, S. 134.

chen Leben gebraucht wird, zu denken ist. Und ebenso wie er abweichend von den Menschen eingestellt ist, den sich der Staat als normalen Staatsbürger vorstellt, und dessen Auffassung von den Kulturnormen er mit rechtlicher Kraft ausgestattet hat, so ist es auch der Verband, dessen Anschauungen ja die Gesetzesverletzung, die wir auf die Verbandwirkung zurückführen, entsprochen hat, und der ihn in den Zustand der abweichenden Einstellung zu den Kulturnormen geführt hat, aus der heraus das Delikt geschah.[1] Wenn nach Dürkheim, das Gewissen die Stimme der Gesellschaft im Individuum ist, so hat durch das Sein im Verband das Gewissen des Täters jene Modifikation erfahren, die das Geschehen der Tat zuließ. Er ist für sein Tun verantwortlich, denn ihm ist bekannt, dass die Auffassung seines Verbandes über die Kulturnormen sich nicht mit der vom Staate durch das Gesetz geschützten deckt, dass er dieser eine gegenüberstellt, die vielleicht morgen die herrschende sein wird, die heute aber nicht anerkannt ist und die er also nicht zum Gesetz seines Handelns in der Gesellschaft machen darf. Ihre Einstellung hat sich nicht selbst bildlich in ihm gebildet, sondern sie ist ein Produkt der Beziehungen zwischen ihm und seinen Verbandsgenossen und sie stellt den Verbandsgeist dar.[2]

---

1) vgl. Jerusalem, Über den Begriff der Kollektivität, S. 48: "Kollektivität beruht auf einer Verbundenheit des geistigen Lebens der Einzelnen, und aus dieser geistigen Verbundenheit entspringt eine Verbundenheit bezüglich derjenigen Aktionen, welche aus jener hervorgehen."
2) "Jeder Einzelne ist derart mit der Masse verworben, dass jede zur Erreichung des erstrebten Zieles von einem Ge-

Die Bildung von neuen Kulturnormen widerspricht nicht dem Willen des Staates, kennzeichnet sich doch in ihnen seine Entwicklung, nur Richtschnur des Verhaltens in der Gesellschaft sind sie indessen nur insoweit zu machen, als sie nicht geltenden Gesetzen widersprechen. Für diesen Fall kann das Streben der Träger von neuen Kulturpostulaten sein, sie zum Inhalt von Gesetzen zu machen, solange sie es aber nicht sind, ist den geltenden Gesetzen unbedingter Gehorsam entgegenzubringen[2], denn "die Staatsautorität liegt letztlich in der Gehorsamsbereitschaft derjenigen, an welchen sich die staatlichen Normen richten, beschlossen"[2]. Wenn der Täter eines Verbandswirkungsdeliktes das Gefühl der unbedingten Achtung vor den Gesetzen untergraben wird, wenn Menschen, die sich ihrer inneren Struktur nach von jeder Gesetzesverletzung fernhalten müßten, plötzlich rechtswidrige Handlungen begehen, so ist die Verbandswirkung kausal hierfür.

Schöpfer und Träger der Verbandswirkung sind die einzelnen Verbandsgenossen, die in ihrem Zusammenwirken einen

---

orts. v. Anm. 3 der vorig. Seite -Beteiligung: gemeinsame Handlung, begangen eben für die Gemeinschaft oder zugunsten derselben, auch von ihm als gebilligt und gewollt anzusehen ist. Wer gerade diese bestimmte Handlung vornimmt, dürften regelmäßig erst die Umstände ergeben, dann fühlig ist aber jeder, der erst einmal in die Masse untergetaucht und in ihr aufgegangen ist und in ihr verbleibt." Loewer a.a.O., S. 38 f.

1) Eine Revolution rechtfertigt sich erst durch ihr Gelingen, und für die dann geltenden neuen Gesetze wird auch unbedingter Gehorsam verlangt.

2) Wackernagel, Der Wert des Staates, 1934, S. 82; s. a. Radbruch, Rechtsphilosophie, S. 29f.

zu den herrschenden Anschauungen im Widerspruch stehenden Geist zur Entstehung [illegible], jedoch ohne dass sich ein Urteil über Einzelheiten aus den psychologischen Vorgang feststellen lässt, bedürfe von einer Kausalität des Verhaltens Einzelner für das Verbandsverbrechen [illegible] jede [illegible]. Trotz aus den Beziehungen, in denen sie innerhalb des Verbandes stehen, ergibt sich die Verbandswirkung, die sich nicht darauf erstreckt, gleichzeitig mit der Entstehung neuer Gebilden die Notwendigkeit zu bestehen, den Gesetzen des Staates entsprechende Achtung entgegenzubringen; und diese Beziehungen erscheinen als ein untrennbarer Komplex, eben als der Verband, der sich in ihnen als real darstellt, und nur in dieser Erscheinungsform sind die Einzelnen als [illegible] Verursacher des Verbandswirkungsdelikts zu bezeichnen, d. h. der Verband als solcher ist in seiner Bildung Grund für das Verbandswirkungsdelikt, und eine Schuld trifft die Einzelnen nur in ihrer Gebundenheit durch ihn.

[illegible] 1.

Die Kausalität des Verbandes für das Verbandswirkungsdelikt vermag nicht zu einer Bestrafung des Verbandes für das Delikt zu führen, [illegible] mit der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes, den der Täter des Delikts ganz verwirklicht hat, hat der Gesetzgeber aus der unendlichen Reihe der zum Delikterfolg führenden und in Kausalzusammenhang stehenden Geschehensabläufe, die nach der herrschenden Kausalitätstheorie, der von v. Buri begründeten Äquivalenztheorie, alle gleichwertig sind, diejenigen herausgeschnitten, denen er rechtliche Relevanz beilegt, und diese Tatbestandsmerk-

male sind nur vom Täter selbst verwirklicht worden. Wenn wir vom Deliktserfolg ausgehend, in der Kausalitätsreihe aufwärts schreiten, so liegt die Verbandswirkung in der Reihe der zum Delikt führenden Bedingungen an einer Stelle, die vor den vom Tatbestand umschriebenen liegt.

2.

Rückwärts von dem durch den Tatbestand bestimmten Einschnitt kennt das Gesetz ebenfalls strafrechtliche Verantwortlichkeit, und zwar zuerst die des Teilnehmers, vor allem die des Anstifters, aber auch die des Gehilfen und des Mittäters kann unter Umständen eine Verantwortlichkeit für Ursachen sein, die in der zu einem Deliktserfolg führenden Kausalreihe weiter zurückliegen.[1] Indessen ist es nicht möglich, die Verbandswirkung in Bezug auf die Begehung eines Deliktes als unter eine Teilnahmeform fallend anzusehen. Diese Annahme scheitert einmal daran, daß die Verbandswirkung nur allgemein eine bestimmte innere Einstellung des Täters zur Rechtsordnung schafft, aus der heraus er selbst den konkreten Entschluss zu einem Delikt fasst, während es zum Wesen der Teilnahme gehört, daß sie sich vorsätzlich auf ein konkretes Delikt erstreckt. Zum zweiten handelt es sich beim Verband nicht um etwas, was außerhalb des Täters liegt; wir haben nicht zwei selbstständige Wesen vor uns, von denen einer im anderen einen Entschluss hervorruft bezw. ihn ver-

1) Das Gesetz bezeichnet den Mittäter als Teilnehmer; doch handelt es sich um eine unechte Teilnahmeform. s. Mezger a.a.O., S. 421. Mittäterschaft kann auch vorliegen, wenn sich jemand nur durch Vorbereitungshandlungen an einer Tat beteiligt. s. RGSt, Bd. 54, S. 116 und 247; Bd. 56, S. 329; Bd. 69, S. 181.

stören könnte, vielmehr ist der Täter ein Teil des Verbandes und an der Formung von Verbandsgeist und Verbandswirkung selbst beteiligt.

3.

Von dem Zeitpunkt der Verletzung eines Rechtsgutes aus betrachtet, stellt sich auch die selbständige Strafdrohung gegenüber einem Verhalten, das erst ein Delikt vorbereiten soll, als ein Tiefergehen in der Reihe der Kausalbedingungen über den letzten der noch vom Tatbestand mitumfassten Zusammenhänge hinaus dar. Der Punkt, an dem die strafrechtliche Verantwortlichkeit ansetzt, wird vorverlegt, was allerdings im Gesetz nicht zum Ausdruck kommt, weil in ihm die vorbereitende Handlung im Hinblick auf die in ihr liegende Gefahr der Verletzung eines zu schützenden Rechtsgutes zum selbständigen Delikt erhoben wird.[1] Dieser Gedanke liegt den Delikten des Aufforderns und Anreizens zu bestimmten rechtswidrigen Handlungen, bezw. ihres Verherrlichens oder Billigens zugrunde[2]. Diese Handlungen werden deswegen bestraft, weil sie die Gefahr der Verletzung von Rechtsgütern in sich tragen; die Vollendung des strafbaren Tatbestandes wird vor die Verletzung eines Rechtsgutes, das letztlich durch die Strafdrohung geschützt werden soll, gelegt, um Handlungen, die für die Verletzung durch den Umweg über weitere Handlungen, die sie psychisch vermitteln, ursächlich wer-

1) Vgl. Busch a.a.O., S. 153.
2) s. §§ 49 a, 89, 110, 111 StGB, § 5 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884.

den können, wegen der in ihnen liegenden Gefahr dieser Wirkung in das Strafrecht einbeziehen zu können. In den Delikten des Auffordernns, Anreizens zu rechtswidrigen Handlungen ist nicht das Delikt, auf das sich das Auffordern oder Anreizen bezieht, Gegenstand der Verantwortlichkeit, auch dann nicht, wenn es Erfolge einer dieser Handlungen begangen ist, sondern die Handlung als solche.[1]
Die Verbandswirkung, die die Einstellung eines Mitgliedes so beeinflusst, dass es den Entschluss zur Verletzung eines Rechtsgutes fasst, liegt innerhalb des Kausalreihe in demselben Abstand von dem ein Rechtsgut verletzenden Erfolg, wie diese Delikte; es handelt sich ebenso wie bei ihnen um die "rechtstreue Gesinnung aller von Gesetze gebundenen"[2], die gewertet wird, wenn man mit Binding[3] die rechtstreue Gesinnung, den "wertvollsten Gegenmoten wider den Vollzug eines Delikts, ... positiv als Neigung, vielleicht auch als Entschluss, dem Gesetz gemäss zu handeln, welche Neigung erschüttert oder beseitigt werden kann, ohne dass es zur Bildung eines bestimmten illoyalen Willens zu kommen müsste, negativ als Freiheit von einem rechtswidrigen Entschlusse" charakterisiert.
Wenn es daher möglich war, den Verband für das Verbandswirkungsdelikt verantwortlich zu machen, und auch zwischen ihm und dem Delikttäter ein Teilnahmeverhältnis festzustellen, so erlaubt es das System des geltenden

1) s. v. Liszt a.a.O., S. 684
2) Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1904, 2. Bd., S. 770.

Strafrechts also doch, den Verband in die strafrechtliche Verantwortlichkeit einzubeziehen, und zwar, indem die Verbandswirkung, die im Einzelnen das Gefühl der unbedingten Achtung vor den Gesetzen psychisch unterpreßt, als solche durch Schaffung eines Sonderstrafrechtes unter Strafe gestellt wird.

4.

Das geltende Recht kennt im sogenannten "Massenverbrechen" die Bestrafung einer Beteiligung[1], die von vielen Teilnehmern ausgeht, und geht so vor, daß es die Einzelnen wegen der durch das Zusammentreten zur Masse eintretenden Gefahr der Verletzung von Rechtsgütern einzeln bestraft.[2] Sie entsteht mit dem Zusammentreten zur Masse und wird von ihr als Masse verursacht. Wenn wegen der Teilnahme an der Masse der Einzelne bestraft wird, so deswegen, weil er ihr ja hätte aus dem Wege gehen können[3], und dann, weil die Masse als solche bei einem Angriff "in ein Nichts zerflattert".[4] Indem muß es so sein, ob das Kollektiv mit allen seinen Bestrebungen bestehen bleibt und sich dauernd neue Massen als Verband erhebt, und es dem Einzel-

1) s. v. Hippel, Verbrechen und Verbrechen wider die Kriegsmacht, in vergleichende Darstellung, Bes. Teil, Bd.2, S. 3 f.; Rippenritz, Das Verbrechen der Masse, 1926, S. 59: "Die Strafbarkeit der Beteiligung an einer verbrecherischen Masse wird begründet durch die richtige Erkenntnis der Bedeutung dieser Massenverbrechen als eines Verletzungsgegenstand wie auch Verletzungsdelikten."
2) Die Verletzung selbst gehört zum Unterstand, weil "erst in dieser konkretisiert die Gefahr als real und klarer bewiesen und allgemein hinreichend erscheint". v. Hippel a.a.O., S. 26.
3) "Le crois ... qu'un coeur honnête se révolte toujours des excès et que le pauvre lutter contre la foule, il n'en sorte." Garofalo, La Criminologie, 1890, S. 135.
4) Hugo Meyer a.a.O., S. 8.

nen die Zugehörigkeit zum Kollektiv nicht zum Vorwurf gereichen kann, da es eine soziale Funktion ausübt und in ihr sogar vom Staat geschützt wird. Nicht das Zusammentreten zum Verband kann also unter Strafe gestellt werden, sondern eine Reaktion auf rechtswidrige Handlungen, die von ihm ausgehen, kann nur gegen ihn als Ganzes gerichtet sein. Bestünde eine Möglichkeit, die Unterhöhlung der Gesinnung einzelner Mitglieder auf die konkrete Wirksamkeit von Einzelindividuen zurückzuführen, so würden gegebenenfalls diese bei Vorhandensein aller Tatbestandsmerkmale z. B. wegen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder wegen Anreizung zum Klassenkampf strafbar sein. An der Gefährdung sind jedoch alle Mitglieder beteiligt, aber in einer Weise, die nicht erlaubt, sie in ihrer Vereinzelung zu betrachten, und sie etwa einzeln wegen Teilnahme an der Bildung eines gefährlichen Verbandsgeistes zu bestrafen, ein Vorwurf kann sie vielmehr nur in ihrer Gebundenheit treffen, d. h. in ihrer Existenz innerhalb des Verbandes, der auch durchaus dem Zugriff des Richters zugänglich ist. Wir schlagen also de lege ferenda eine Bestrafung von solchen Verbänden vor, in denen eine die Rechtsgüterordnung gefährdende Wirkung, die zum Gegenstande einer Sondervorschrift zu machen wäre, zu Tage tritt.[1)]

E. 1.

Wenn die gefährdende Verbandswirkung als solche unter Strafe gestellt werden soll, so erscheint das deswegen mit Schwierigkeiten verbunden, weil ihre Gefährlichkeit sich erst mit dem Augenblick, in dem sie das Fassen eines verbrecherischen Entschlusses und dessen Ausführung ver-

---

1) Wenn sich gegen die Bestrafung des Massenverbrechens nirgends Einwendungen in Bezug auf die Schuldfrage erhe-

ursacht hat, in der Aussenwelt widerspiegelt, sodass es nicht, wie bei den Delikten der Aufforderung und der Anreizens, möglich ist, in einem Tatbestand Merkmale des Del tes festzulegen, die ohne Rücksicht auf die Wirkung der Beeinflussung für sich allein die Strafbarkeit begründeten. Es lässt sich zunächst nicht feststellen, ob die Verbandswirkung eine solche ist, die das soziale Wesen gefähr det, zumal der Staat die Kenntlichmachung einer Gesinnung die auf Veränderung der herrschenden Rechtsanschauungen abzielt, keineswegs verbietet, sofern sie sich bei ihrer Durchsetzung nach dem geltenden, das Zusammenleben der Ge sellschaft regelnden Gesetzen richtet.[1] Erst wenn ein Abweichen in dieser Hinsicht erwiesen ist, lässt sich feststellen ob der Geist, wie er in dem betreffenden Verband entwickelt wird, in seiner Wirkung auf die Verbandsgenoss eine Gefährdung der Gesellschaft bedeutet. Es ist nicht möglich, durch abstrakte Kennzeichnung eines äusseren Ver haltens, an dem im konkreten Fall die Bestrafung anzukniü fen hätte, Symptome für das Schädliche einer Verbandswirkung anzugeben, da sie mit Vorgängen verbunden ist, die sich nach aussen nicht als naturalistische Handlungen ke zeichnen, und da die psychologische Wissenschaft nicht i stande ist, Kriterien für eine schädliche Verbandswirkun

---

Fortsetzung der Anm. v. d. vorig. Seite: ben, so ist dam diese Frage auch für unser Problem beantwortet. Durch di Verbandsbestrafung werden die Einzelnen, der schädl. Ver bandswirkung schuldigen Mitgl. in ihrem Zusammenhang bes

1) Für den totalen Staat wird unsere Fragestellung inso garnicht praktisch, als er keinen Verband duldet, der si nicht mit seiner Staatsauffassung identifiziert.

anzugehen, die die Grundlage zur Bildung eines Tatbestandes abzugeben geeignet wäre.[1)]

Erst wenn ein Verbandswirkungsdelikt verübt ist, tritt die schädliche Verbandswirkung klar zutage, und so ist es nötig, die Bestrafung des Verbandes, die wegen der Wirkung an sich erfolgen soll, an das Vorliegen eines durch sie verursachten Deliktes zu knüpfen, in dem Sinne, dass dadurch eine objektive Bedingung der Strafbarkeit gegeben sei. Das Verbandswirkungsdelikt wird zum Sympton für die Gefährlichkeit des Verbandes, erst mit seiner Verübung "erscheint die Gefahr als genügend sicher beweisbar und genügend hochgradig"[2)], um eine Strafe an sie zu knüpfen. Der äussere Umstand erhält so "die Bedeutung einer conditio sine qua non für die Untersuchung der psychischen Tatsachen"[3)]; es mag dahingestellt bleiben, ob in jedem Falle "Seinsgrund der Strafe die durch das Verbrechen aufgedeckte soziale Gefährlichkeit" ist, und "das Verbrechen nur

---

1) Radbruch bezeichnet es als einen "naiven Naturalismus", wenn als "Eckstein des Strafrechts der Handlungsbegriff angesehen und die Handlung als eine willentliche Körperbewegung" bestimmt wird. "Die Beleidigung, und nicht anders die Misshandlung, die Vorschubleistung zu Unzucht, die Urkundenfälschung, und welchen Tatbestand immer man wähle, lässt sich nicht als naturalistisch gedachte Handlung bestimmter Art auffassen, vielmehr von vornherein nur als ein Ereignis des Gesellschaftslebens begrifflich erfassen. Die Urstoffe des Strafrechts sind mittels sozialer Begriffe vorgeformte Gegebenheiten". (Rechtsidee und Rechtsstoff 1924, S.188). Von einer solchen Gegebenheit gehen wir aus, und machen eine rein seelische, empirisch feststellbare Tatsache zur Grundlage eines Tatbestandes. s.a. Haff, Rechtspsychologie, S.45.
2) v. Hippel a.a.O., S. 26.
3) Tesar, Gesetzestechnik und Strafrechtsschuld, in ZStW Bd. 32, S. 363.

der Erkenntnisgrund das ... Sympton der Strafwürdigkeit" ist, da wo ausdrücklich die Gefährlichkeit zum Gegenstan der Strafbarkeit gemacht wird, kann der äussere Umstand, an den die Bestrafung angeknüpft wird, sicher nur sympto matische Bedeutung haben. Bestraft werden soll also die schädliche Verbandswirkung, und als Sympton für eine sol che soll die Verübung eines Verbandswirkungsdeliktes angenommen werden.

Es wäre nun denkbar unzweckmässig, wollte man einem Gericht aufgeben, festzustellen, ob ein Delikt "auf die W kung d s Verbandes, den der Täter angehört", zurückzuführ sei. Statt dessen ist es besser, wenn die Strafvorschrift, die wir fordern, angibt, wann bei einem Delikt das Vorliegen einer Verbandswirkung, für die der Verban zu bestrafen ist, anzunehmen ist.[2] Es wird immer der Fa sein, wenn eine Handlung den in einem Verband gepflegte Gedanken entspricht, und wenn der Handelnde mit seiner Tat ihnen dienen wollte.

Die vorgeschlagene Vorschrift müsste also folgenden Wor laut haben:

> "Wenn ein Mitglied eines Verbandes vorsätzlic eine rechtswidrige Handlung begeht, deren Aus rung den im Verband gepflegten Gedanken ente und ihnen zu dienen bestimmt ist, so wird de Verband bestraft."

---

1) Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, 7. Aufl., 1929, S. 16.
2) Nachdem der Gedanke, der zur Verbandsbestrafung füh klar gelegt ist, erhebt die im Folgenden unternommene krete Formulierung nicht den Anspruch, die allein mögl che zu sein.

2.

Die Verwerflichkeit der Verbandswirkung ist erwiesen, wenn ein Mitglied durch sein Tun schuldhaft und rechtswidrig den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt. Dem Sinn der Vorschrift würde es nicht entsprechen, wollte man die Bestrafung des Verbandes an die Bestrafung des Mitgliedes, das den Delikstatbestand verwirklicht hat, knüpfen. Der letzte Teil der Vorschrift ist daher folgendermassen zu ergänzen:

> " ..., so wird unabhängig von der Bestrafung des Mitgliedes der Verband bestraft."[1)]

a.

Der Verband ist also auch zu bestrafen, wenn es sich um die Tat eines Mitgliedes handelt, dem ein persönlicher Strafausschliessungsgrund zur Seite steht, denn dadurch wird der Deliktscharakter der Handlung nicht berührt, sondern es wird die Entstehung des staatlichen Strafan-

1) Die Vorschrift entspriche in ihrem Aufbau dem § 21 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874, geändert durch das Schriftleitergesetz vom 4. Okt. 1933 (RGBl I, S. 713), der bestimmt, dass, wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet, der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, der Verbreiter unter bestimmter Voraussetzungen " wegen Fahrlässigkeit" bestraft werden. Die Bestrafung erfolgt nach Ansicht der herrschenden Lehre und des Reichsgerichtes nicht wegen des in der Druckschrift enthaltenen Tatbestandes, sondern wegen eines Sondertatbestandes fahrlässiger Berufsausübung. v. Stenglein, S. ..., Bd. 1, S. 385 f.; Mittringer, die Stellung der Gesellschaft zum Verbrechen und zur Strafe, 1925, Anm. 2 zu S. 11; RGSt Bd. 5, S. 354 ff.; Bd. 9, S.269 ff.; Bd. 13, S. 31 ff, Bd. 23, S. 151 ff.; Bd. 29, S. 143 ff; Bd. 39, S. 181 ff.

spruchs den Täter gegenüber verhindert.[1] Derartige Fälle würden Z. B. eintreten, wenn es sich bei einem Verbandswirkungsdelikt um die Tat einer Person handelt, die unter dem Schutz der parlamentarischen Immunität[2][6] oder der Exterritorialität[3] steht, oder wenn sie von unbeendigten oder beendigten Versuch (tätige Reue) zurücktritt[4].

b.

Ferner spielt es in Bezug auf die Verbandsbestrafung keine Rolle, wenn die Bestrafung des Mitgliedes wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung unterbleiben muss. Derartige Fälle liegen z. B. vor, wenn der Täter des Verbandswirkungsdeliktes Mitglied eines Parlamentes ist und als solches das sogenannte "Verfolgungsprivileg" geniesst[5], oder wenn er ein Antragsdelikt begangen hat

---

1) s. Frank a.a.O., Vorbem. IV zum 4, Abschnitt.
2) s. Art. 36 RV vom 11. Aug. 1919, der an Stelle des § 11 RStGB getreten ist; Schweizerisches Bundesgesetz vom 9! Dez. 1850 über die Verantwortlichkeit der eidgen. Behörden und Beamten, Art. 1, Abs. II; Art. 30 Abs. 3 der Verfassung von Bern; Art. 34 Abs. 2 der Verf. von Thurgau; Art. 47 der Verf. von Freiburg; Art. 28 der Verf. von Neuenburg; Art. 386 des Schw. Entw. von 1918 verweist auf das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1850, lässt jedoch eine kantonale Aufhebung der Immunität zu s. ferner v. Liszt a.a.O., S. 106; Frank, a.a.O., Bem. zu §11; Hafter, Lehrbuch S. 164 ff.; Fleiner, Schweizerieches Bundesstaatsrecht, 1922, S. 159 f.
3) Frank, a.a.O.; Olshausen, Komm zum StGB f. d. Deutsche Reich, 11. Aufl. 1927, Anm. 21 zu § 3.
4) s. Mezger, a.a.O., S. 402; RGSt, Bd. 56, S. 209 ff., S. 211.
5) s. Art 37 RV; Löwe - Rosenberg, die StPO für das Deutsche Reich, 19. Aufl. 1933, S. 42 und Anm. 7 zu § 5; Schweizerisches Bundesgesetz betr. die politische und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dez. 1851, Art. 1 Abs. I; Hafter a.a.O.; S. 124 f. ; Fleiner a.a.O., S. 160.
6) Die Bestrafung des Verbandes entfällt, wenn der Parlamentarier in Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 RStGB) gehandelt hat, denn dann fehlt er zu der Rechtswidrigkeit seiner Handlung.

dass ein Antrag nicht gestellt oder in einem Fall, in dem das Gesetz es zulässt, zurückgenommen worden ist.[1] Da das Wesen des Antragserfordernisses in der Berechtigung bestimmter Personen besteht, "durch Unterlassung des Antrages oder, insoweit eine Zurücknahme zulässig ist, durch diese den Staat an der Strafverfolgung oder an deren Fortsetzung zu hindern"[2], der deliktische Charakter einer Handlung also nicht erst durch den Antrag begründet wird, muss schon die Tatsache solche, ohne dass ein Antrag gestellt zu sein braucht, genügen, um die Bestrafung des Verbandes herbeizuführen[3][4].

c.

Für das Schweizerische Recht ist noch zu erwähnen, dass der Verband auch dann zu bestrafen ist, wenn in einem Kanton, der die vorgeschlagene Vorschrift eingeführt hat, ein Verbandswirkungsdelikt von einer Person begangen wird, für deren Bestrafung der Kanton nicht zuständig ist, sondern für die der Bund die Strafgewalt beansprucht.[5] Der-

---

1) Über das Wesen des Antrages als Prozessvoraussetzung s. Löwe- Rosenberg a.a.O., S. 41; Olshausen, a.a.O., Anm. 55 zu § 61; Frank a.a.O., Anm. II zu § 61; v. Liszt a.a.O. S. 186; RGSt Bd. 55, S. 23 ff.; Bd. 57, S. 143; Bd. 61, S. 45 ff.
2) Löwe - Rosenberg a.a.O., Vorbem zum 1. Abschnitt des 2. Buches, Bem. 7a.
3) Dass das Delikt als solches vor Stellung des Antrages abgeschlossen ist, geht schon daraus hervor, dass Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, bei Antragsdelikten schon vor Stellung des Antrages beschlagnahmt werden können, wenn eine Gefahr im Verzuge obwaltet. s. Löwe - Rosenberg a.a.O., Anm. 4 c zu § 98.
4) Über die Frage des Antrages beim § 21 des Pressegesetzes s. RGSt Bd. 29, S. 144, wo ein Redakteur auch verurteilt wird, obgleich kein Antrag auf Bestrafung einer abgedruckten Beleidigung gestellt wurde, da der Redakteur nicht wegen der im Artikel enthaltenen strafbaren Handlung sondern wegen einer vorangegangenen Fahrlässigkeit bestraft wird.
5) s. Hafter, Lehrbuch, S. 60 ff.

artige Bestimmungen gibt es für die Beamten und Angestellten des Bundes, wenn sie sich in ihrer amtlichen Eigenschaft bestimmter Delikte, - z. B. einer Amtspflichtverletzung oder einer passiven Bestechung-, schuldig machen[1] und für Militärpersonen.[2] Es handelt sich um Fälle, in denen die persönliche Geltung des kantonalen Gesetzes für die betreffenden Personen aufgehoben ist; aus dem, was über das Verhältnis der Verbandsbestrafung zum Verbandswirkungsdelikt gesagt worden ist, folgt, dass das keinen Einfluss auf die Frage der Bestrafung des Verbandes ausüben kann.[3]

3.

Der Tatbestand enthält die Forderungen, dass die Tat des Verbandsmitgliedes eine Vorsätzliche sein müsse, und begangen, um dem im Verbande gepflegten Gedanken zu dienen.

a.

Damit ist die Bestrafung eines Verbandes in den Fällen ausgeschlossen, in denen ein unzurechnungsfähiges Mitglied ein Delikt begeht, denn eine Handlung ist nur dann vorsätz-

---

1) Art. 53 ff. des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht, Zit. b. Hafter a.a.O.
2) Art. 1 ff. der Militärstrafgerichtsordnung von 1869, zit. b. Hafter a.a.O.
Die Exterritorialität will Hafter (a.a.O., S. 59) im Gegensatz zur herrschenden Lehre (s. Anm. 3 oben S.) nicht als persönlichen Strafausschliessungsgrund ansehen, sondern als einen Fall, in dem nur das Strafgesetz des Landes, in dem sich die in ihrem Gemisse befindliche Person aufhält, für sie keine Geltung hat, während ein Strafanspruch nach dem Prinzip der aktiven Personalität für den Heimatstaat des Täters entsteht. Für unsere Frage ist eine solche Differenzierung ohne Bedeutung.

lich, wenn der Täter sie "bei bestimmter oder billigender Vorstellung der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Tatumstände und vorhandener Bewertungsmöglichkeit der Handlung"[1] gewollt hat.[2] Die psychischen Funktionen, die Voraussetzung der Annahme eines Vorsatzes sind, entfallen aber beim Unzurechnungsfähigen.

Die Nichtbestrafung des Verbandes bei Begehung von Delikten unzurechnungsfähiger Mitglieder entspricht insofern dem Sinn der vorgeschlagenen Bestimmung, als der Verbandsgeist nur nach seiner Wirkung auf normale Menschen zu beurteilen ist.

b.

Auch da ist eine Bestrafung des Verbandes ausgeschlossen, wo eine rechtswidrige Handlung von einem Mitglied begangen wird, ihm aber ein Entschuldigungsgrund zur Seite steht, denn in einem solchen Falle kann es sich nicht um eine Tat handeln, die begangen wird, um den im Verband gepflegten Gedanken zu dienen, sondern das Motiv des Handelns liegt in der Situation eingeschlossen, in der sich der Täter befindet, und in dem ihm ein rechtswidriges Handeln nicht vorzuwerfen ist. Nur dort läßt sich die Begehung eines Deliktes auf die Verbandswirkung zurückführen, wo sich ein Mitglied im vollen Besitz seiner Freiheit befindet.

4.

Aus der Abhängigkeit der Verbandsbestrafung von der Bezra-

---

1) Frank a.a.O., Anm. I zu § 59.
2) Hier ist die Vorstellungstheorie zugrunde gelegt, doch spielt der Gegensatz Vorstellungstheorie - Willenstheorie in diesem Zusammenhange keine Rolle, zumal es zweifelhaft ist, ob ein solcher sachlich überhaupt besteht. Hafter bezeichnet ihn als einen blossen Wortstreit. (a.a.O.S. 110 f.

rung des Mitgliedes folgt auch, dass der Verband sich nicht auf die Verjährung des Verbandswirkungsdeliktes berufen kann.[1] Wenn indessen der der Verjährung zugrunde liegende Gedanke der ist, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist "das Interesse an der Bestrafung erloschen und wenn jene Zeit eine längere, die Psyche des Täters überhaupt nicht mehr vorhanden ist"[2], so ist es nötig, eine besondere Verjährungsfrist für die Strafverfolgung von Verbänden festzusetzen, die ihrem Wesen gerecht wird. Begeht ein Individuum ein Delikt, so hat der Staat, auch wenn die Aburteilung erst nach Jahren möglich ist, doch dieselbe Person vor sich. Anders bei der Bestrafung eines Verbandes, durch die die an der schädlichen Verbandswirkung schuldigen Mitglieder in ihrem Zusammenhang getroffen werden sollen. Ein Verband hat in der Regel nach wenigen Jahren grundlegende Veränderungen in der persönlichen Zusammensetzung seines Mitgliederbestandes zu verzeichnen, und auch die im Verband gepflegten Gedanken können in sehr kurzer Zeit entscheidende Umgestaltungen erfahren[3]. Diesen Erscheinungen kann nur dadurch entsprochen werden, dass eine verhältnismässig kurze Verjährungsfrist für die

---

1) vgl. RGSt Bd. 59 S. 181 ff. über die Unabhängigkeit der Verjährung des Deliktes des Redakteurs nach §121 Preuss.Des. gegenüber der Verjährung der zugrunde liegenden rechtswidrigen Handlung.
2) Frank, Anm. II zu §66.
3) so kann sich z. B. in einem Verband, der gegen den Wert der Landesverteidigung Stellung genommen hat, plötzlich ein Gesinnungswechsel vollziehen, durch den die Verbandswirkung im Hinblick auf alle die Landesverteidigung betreffenden Fragen eine ganz andere wird.

Bestrafung von Verbänden festgesetzt wird.

Es wird vorgeschlagen, eine Verjährungsfrist von 2 Jahren vom Tage der Begehung des Verbandswirkungsdeliktes an vorzuschreiben.

5. a.

Die rechtswidrigen Handlungen der Mitglieder eines Verbandes sind nicht nur Symptome für die gefährliche Verbandswirkung, sondern sie geben gleichzeitig durch die Art der Rechtsgüter, die sie verletzen, den Grad ihrer Gefährlichkeit an, je nach dem, wie hoch die Strafdrohung des Gesetzes bei Verletzung des betreffenden Rechtsgutes ist. Der Gesetzgeber spricht durch die Höhe der strafrechtlichen Sanktion, mit der er die Verletzung eines Rechtsgutes belegt, eine Wertung aus, und aus dem Verhältnis, in dem eine Strafdrohung zu einer anderen steht, lässt sich eine verschiedene Wertung erkennen, sodass sich aus der Höhe der Strafdrohungen eine Rangfolge der Rechtsgüter ergibt, die zu schützen sie bestimmt sind.[1)]

Es ist durchaus denkbar, dass ein Verband auf seine Mitglieder eine schädliche Wirkung in Bezug auf die Begehung einer bestimmten Deliktsgruppe ausübt, während sich in der Achtung vor anderen vom Gesetz geschützten Rechtsgütern keine Veränderung ergibt. So kann z. B. das Mitglied eines pazifistischen Verbandes durch die auf ihn ausgeübte Wirkung dazu veranlasst werden, gegen Gesetze zum Schutze der Angehörigen des Heeres vor zersetzenden Einflüssen[2)] zu verstossen, währen

---

1) Diese Rangfolge ist verschieden, je nach dem, worin der Staat seinen Zweck erblickt. s. Radbruch, Rechtsphil. S.50 ff.

2) z. B. §112 RStGB.

die im Verband gepflegte Gesinnung in Bezug auf das rechtlich geschützte Eigentum kein Abweichen von den im Gesetz festgelegten Anschauungen zulässt, sodass sich eine Verletzung des Eigentums eines Dritten durch ein Verbandsmitglied nicht auf die Verbandswirkung zurückführen lassen wird.
Die rechtswidrige Handlung des Mitgliedes gibt also an, bis zu welcher Stufe der vom Staat geschützten Rechtsgüterleiter die Verbandswirkung gefährdende Wirkungen auszuüben imstande ist. Im Einzelfalle kann deren Beschaffenheit so sein, dass sie geeignet ist, zu weit schwereren Delikten zu führen, als es das Delikt ist, das als Verbandswirkungsdelikt von einem Mitglied begangen wurde. Nach dem, was indessen über die Unmöglichkeit, eine Verbandswirkung zu erkennen, ohne ein Verbandswirkungsdelikt als Sympton zu Hilfe zu nehmen, gesagt worden ist, muss man von dem tatsächlich begangenen Verbandswirkungsdelikt ausgehen und die Gefährlichkeit der Wirkung nur nach ihm beurteilen.
Dem Ausgeführten entsprechend, muss die gegen den Verband zu erkennende Strafe proportional zu der gesetzlichen Strafdrohung gegenüber dem begangenen Verbandswirkungsdelikt gestaltet sein.[1] Wie die Strfdrohung gegenüber dem Verband zu formulieren ist, wird sich erst sagen lassen, nachdem die Möglichkeiten, einen Verband zu bestrafen, geprüft sein werden.

b. a. a.

Wenn wir uns fragen, welche der Strafen, die wir kennen, ge-

---

1) Aus allem bisher Gesagten ergibt sich, dass die Strafdrohung gegen den Verband unabhängig von der tatsächlich verwirkten Strafe des Mitgliedes zu sein hat.

gen einen Verband in Anwendung kommen können. so müssen wir uns zunächst darüber klar sein, dass das bei jenen unmöglich ist, die nur für das Individualstrafrecht gedacht sind, und die deshalb das Vorhandensein eines Körpers voraussetzen. Todes - und Freiheitsstrafe sind also von vornherein auszuscheiden[1].

Als Hauptverbandsstrafe wird vielmehr die Vermögensstrafe anzusehen sein. Da das Verbandsvermögen den Zwecken, um derentwillen die Einzelnen sich zusammengeschlossen haben, dienen soll, werden durch seine Verkürzung jene in ihrem Verhältnis zum Verband getroffen. Wird z. B. eine Arbeitergewerkschaft mit einer Geldstrafe belegt, so wird sie, da ein Streik nur durchzuführen ist, wenn sie während des Ausstandes ihre Mitglieder für den Lohnausfall entschädigen kann, ihre Aufgabe als Kampfverband infolge der gekürzten zur Verfügung stehenden Mittel nicht in dem Masse nachkommen können, wie es sonst der Fall wäre. Eine Partei, die infolge der Verhängung von Geldstrafen gegen sie vor einer Zahl nur wenige Versammlungen abzuhalten und wenig Drucksachen anzufertigen imstande ist, wird weniger Erfolg haben, als bei vollem Einsatz ihrer Mittel.

Es wurde oben auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Strafe gegen den Verband proportional zu der dem Täter des Verbandswirkungsdeliktes angedrohten Strafe zu gestalten. Das kann nicht in der Weise geschehen, dass wie bei der Individualstrafe, durch Zahlen die Höhe der zulässigen Strafe angege-

---

1) Wenn die strafweise Auflösung eines Verbandes die an ihm vollzogene Todesstrafe genannt wird, so bezeichnet das Hafter mit Recht als "blosse Wortspielerei" (Deliktsfähigkeit, S. 140, Anm. 2).

ben wird, da in Bezug auf die Höhe des Vermögens innerhalb der Verbände die grössten Unterschiede bestehen, und eine Umwandlung einer Freiheitsstrafe, wie bei der Individualstrafe, nicht möglich ist. Es wird also nötig sein, die Strafe in einem bestimmten Verhältnis zum Vermögen des Verbandes festzusetzen, den sie treffen soll, und als Vergleichseinheit könnte etwa die Summe der Mitgliedsbeiträge im letzten Jahre gewählt werden. Die Strafformel müsste also z. B. folgenden Wortlaut haben:

> "Wird die rechtswidrige Handlung des Mitgliedes mit einer Strafe bis zu zwei Jahren Gefängnis bedroht, so beträgt die Verbandsstrafe ein Zwanzigstel der Summe der Mitgliedsbeiträge im letzten Jahre" etc.

Die Höhe der Strafdrohungen gegen den Verband muss so gestaltet sein, dass sie ihn zwar empfindlich treffen, es wird aber darauf zu achten sein, dass sie nicht einer Vernichtung gleichkommen.

b. b.

Als weitere Strafmassnahmen gegen Verbände kommt die Auflösung in Frage.

Die Auflösung von Verbänden ist schon dem geltenden Recht bekannt, jedoch als Zwangsmittel polizeilichen Charakters, das von den Verwaltungsbehörden anzuwenden ist. Derartige Bestimmungen finden wir im § 2 des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908[1] und im § 3 der Verordnung des Reichspräs-

1) RGBl, S. 151.

sidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dez. 1932[1]).

Handelt es sich hierbei um reine Sicherungsmassnahmen, so enthält die Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931[2]) in ihrem § 7 eine Vorschrift, die strafrechtliches Gepräge trägt. Erlaubt, dass "Vereinigungen, deren Mitglieder wiederholt gegen die §§ 2 bis 5 dieser Verordnung, gegen § 107 a RStGB oder gegen § 3 des Gesetzes gegen Waffen-missbrauch vom 28. März 1931 (RGBl I, S. 77) verstossen haben, und in denen solche Handlungen gebilligt oder geduldet werden", aufgelöst werden können, und in einem zweiten Satz stellt er das Zusammentreten der Mitglieder des aufgelösten Verbandes zu einem neuen Verbande individuell unter Strafe. Die Worte "in denen solche Handlungen gebilligt oder geduldet werden" lassen uns vermuten, dass dieser Bestimmung der Gedanke der Verursachung von Verbrechen durch Verbandswirkung und der erforderlichen entsprechenden strafrechtlichen Reaktion gegen den Verband zugrunde liegt.

Wir halten dafür, die Auflösung des Verbandes als höchste Strafe in das Verbandsstrafensystem aufzunehmen, es ist indessen zu beachten, dass eine solche Strafe bei der Grösse der sozialen und kulturellen Aufgaben, als deren Träger die Verbände funktionieren, nur dort angewandt werden darf, wo der Verband die Gefährlichkeit seiner Wirkung auf die Mitglieder in einer Weise erweist, dass augenscheinlich dem-

---

1) RGBl I, S. 548.
2) RGBl I, S. 79 ff.

gegenüber nicht mehr von einer sozialen Bedeutung, auf auf die Rücksicht zu nehmen wäre, die Rede sein kann. Eine derartige Schädlichkeit läßt sich erst aus der Begehung einer bestimmten Anzahl von Verbandsdelikten von besonderer Schwere erkennen. Da die Geldstrafe gegen den Verband proportional zur Schwere der Tat eines Verbandsmitgliedes und in Beziehung zur Summe der Mitgliedsbeiträge in einem Jahr gesetzt ist, erscheint es zunächst möglich, im Gesetz festzulegen, daß dann wenn die Summe dre gegen den Verband ausgesprochenen Strafen ein bestimmtes Vielfaches der Summe der Mitgliedsbeiträge in einem Jahr erreicht, der Verband aufgelöst werden soll. Indessen würde diese Lösung durch ein formales Rechenexempel nicht der Besonderheit der Verbände entsprechen. Wenn die Verbandswirkung einer Arbeiterkoalition zu mehreren Streiks führt, die den Erpressungstatbestand verwirklichen, so braucht eine strafweise Auflösung in Anbetracht ihrer unentbehrlichen Stellung als Tarifpartei nicht gerechtfertigt zu sein, während einige wenige Tötungsdelikte, die von der Verbandswirkung verursacht sind, es in Anbetracht der verletzten Rechtsgüter nebensächlich erscheinen lassen können, daß der Verband eine sehr wertvolle Funktion ausübt.

Die Vorschrift müßte etwa dahin lauten, daß ein Verband, gegen den innerhalb eines Zeitraumes wiederholt die höchste Geldstrafe ausgesprochen worden ist, aufgelöst wird. Diese Strafdrohung wird hauptsächlich eine generalpräventive Funktion auszuüben haben, denn oft wird es infolge der Notwendigkeiten des sozialen Lebens unmöglich sein,

die Bildung eines neuen Verbandes durch die Mitglieder des aufgelösten zu verhindern.

c.

Mit der Androhung von Geldstrafen und der Auflösung sind die gegen Verbände anzuwendenden Strafarten erschöpft.[1] Zu diesen treten noch die sichernden Massnahmen[2], die selbstverständlich auch auf Verbände von der hier zugrunde gelegten soziologischen Struktur Anwendung finden können[3].

Der Sinn der Verbandsbestrafung ist, dass durch sie die Mitglieder in ihrem Zusammenhange, der für die Begehung des Verbandswirkungsdeliktes kausal war, getroffen werden sollen. Die Worte Kohlers, die pekuniäre Bestrafung eines Verbandes könne diesen in seinem Fortschritt hemmen und die Mitglieder betrüben, aber es fehle an den Nervensträngen, die das Leid für ihn zur Empfindung brächten, er zähle nicht zu den Wesenheiten, die lachen und weinen,[4] sind gegen die Annahme einer Körperschaft gerichtet, die eine Wesenheit ausserhalb der sie bildenden Individuen besitzt.

---

1) Die Entziehung von Privilegien und Rechten, wie z. B. die Tariffähigkeit bei Gewerkschaften, wollen wir nicht in das Strafensystem aufnehmen, da sie praktisch einer Auflösung gleichkommen, die ja gegebenenfalls ausdrücklich ausgesprochen werden kann.
Ehrenstrafen sind deswegen nicht anzuwenden, weil ein Verband keine Ehrenrechte zu besitzen pflegt, die ihm genommen werden könnten.
2) s. oben S. 45 ff.
3) Bei der Einziehung ist darauf zu achten, dass als instrumenta sceleris nicht die Gegenstände anzusehen sind, die der Täter des Verbandswirkungsdeliktes bei der Begehung benutzt hat, sondern solche, die zur Hervorbringung der Verbandswirkung gedient haben, wie z. B. Druckschriften, Grammophonplatten.
4) Besprechung von Regelbergers Pandekten in Kritische Vierteljahresschrift, Bd. 36, S. 518 f.; Ähnlich Beling, Lehre vom Verbrechen, S. 8.

Sie besagen nichts gegen die hier vorgeschlagene Verbandsbestrafung, da wir gerade das Sein der Körperschaft durch ihre Mitglieder betont haben, die in ihrem Zusammensein, in dem kollektivpsychologischen Verhältnis zu einander den Verband bilden. Indem dieser durch die strafrechtliche Übelszufügung getroffen wird, sind sie es, die in diesem Verhältnis die Strafe erleiden. In den einzelnen Individuen soll sich die psychologische Wirkung der Strafe abspielen, aber eben in der Bezogenheit auf den Verband.

f.

Die von uns vorgeschlagene Bestrafung von Verbänden unterscheidet sich wesentlich von den bisherigen diesbezüglichen Vorschlägen.

1.

Zur Zulässigkeit der Verbandsbestrafung sind wir ohne die Annahme einer Fiktion gelangt. Das Delikt an das sich die Bestrafung des Verbandes anschliesst, sehen wir keineswegs als Delikt des Verbandes an, und wir glauben nicht, dass die Tatbestandsmerkmale als vom Verband verwirklicht zu bezeichnen sind, sodass uns nicht der Vorwurf treffen kann, wir hätten den Handlungsbegriff ausser Acht gelassen, weil der Tatbestand nur von dem Einzeltäter verwirklicht wurde und von ihm konkret gewollt war[1].

Nicht das Eigenleben einer mystischen Verbandsperson, wie

---

1) Über die Kausalität des Willens als Teil des Handlungsbegriffes, wobei der I n h a l t des Willens ausschliesslich Gegenstand der Schuldfrage ist, s. Radbruch, Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, 1904, S. 139 f.

Gierke und seine Anhänger sie darstellen, stellt für uns die Realität des Verbandes dar, sondern unser Ausgangspunkt war gerade die Tatsache, dass er nichts ist, was ausserhalb der Individuen liegt, die an ihm teilhaben, dass aber diese innerhalb ihrer sozialen Gebundenheit psychische Veränderungen erleide, für die sie alle zusammen als Kollektiv die Ursache sind. Zum Unterschied zu der von Busch unter Annahme des Vorliegens bestimmter psychologischer Beziehungen in allen Verbänden vorgeschlagenen Verbandsstrafe[1] sind wir nicht von Utilitätsgründen ausgegangen, sondern haben den psychologischen Sachverhalt zur Grundlage eines Schuldvorwurfes gegen die Verbandsgenossen in ihrer sozialen Gebundenheit gemacht.[2]

2.

Wir haben in der von uns vorgeschlagenen Vorschrift dem Wort Verband keine Attribute beigefügt, aus denen sich etwas über seine Eigenart gegenüber dem Verband, für den wir eine Bestrafung für unzulässig halten, ablesen liesse. Allein die Tatsache, dass in einem Verbande bestimmte Ge-

---

1) s. oben S.
2) deswegen auch wird durch die Bestrafung des Verbandes in Bezug auf den Täter des Verbandswirkungsdeliktes, der dafür persönlich eine Strafe zu erleiden hat, nicht der Grundsatz " ne bis in idem" verletzt. Die Individualstrafe trifft ihn für die schuldhafte Verwirklichung des unter Strafe gestellten Tatbestandes, wenn er ausserdem durch die Bestrafung des Verbandes betroffen wird, so geschieht es für seinen Anteil an der psychologischen Verbandswirkung, die seine Tat verursacht hat, und vor allen Dingen dafür, dass, wie die Gesetze der Psychologie lehren (s. Haff, Grundlagen, S. 37 f.), seine Tat verschlechternd auf die zukünftige Gestaltung des Verbandsgeistes einwirkt.

danken gepflegt werden, und dass er so gestaltet ist, dass Mitglieder, um diesem zu dienen, Delikte zu begehen imstande sind, gibt das Kriterium für die Anwendbarkeit der Vorschrift an. Dementsprechend ist für uns die Frage nach der Rechtsfähigkeit eines Vereins ohne Bedeutung. Wer wird leugnen, dass eine Arbeiterkoalition in unserem Sinne Ausgangspunkt für rechtswidrige Handlungen sein kann, obwohl derartige Verbände fast nie Rechtsfähigkeit besitzen ?[1] Andererseits können wir nicht etwa gegenüberstellen "juristische Person" und "Gemeinschaftsverband", denn es kann sehr wohl sein, dass ein Verband letzterer Art, um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, Rechtsfähigkeit erwirbt und damit als "juristische Person" erscheint. Er verliert damit aber nicht seine soziologische und die damit verbundene psychologische Struktur.
Nur bei Mitgliedern von Gemeinschaften werden sich jene Voraussetzungen feststellen lassen, die zum Kriterium einer Verbandsbestrafung gemacht worden sind, und es erscheint als der Hauptfehler der Theorie Buschs, dass er jene psychologischen Eigenschaften, die wir zum Ausgangspunkt unserer Betrachtungen genommen haben, als bei allen Verbänden vorhanden voraussetzt, und sich nicht scheut, alle Konsequenzen auch für diejenigen Personenvereinigungen zu ziehen, die in der Regel nur durch das Eigeninteresse der Teilhaber zusammengehalten werden. Dienst an einer Idee und rücksichtslose Hingabe an Ziele aber erfor-

---

1) s. Kaskel, Arbeitsrecht, 3. Aufl. 1928, S. 281; Hans Reuss, Der Streik unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung, Diss. Erlangen 1932, S. 45.

dern eine Einschätzung, die sich selbst gegenüber dem von der Idee und den Zielen verkörperten Wert geringachtet.[1)]

3.

Da der Tatsache, dass im Zivilrecht die Handlung eines Organes dem Verband zugerechnet wird, im Strafrecht keine Bedeutung beizulegen ist, und der Grund der Verbandsbestrafung für uns nicht in einer äusseren, organisatorischen Zuordnung eines Menschen zum Verbande, sondern in der psychologischen Verbandswirkung zu suchen ist, so muss sich der Kreis der Personen, an deren Delikte sich eine Verbandsbestrafung anschliessen kann, erweitern. Die Ver-

---

1) Deshalb werden auch solche politischen Verbände, deren Ideologie als höchsten Wertmesser nur das Individuum kennt, tatsächlich nicht Gegenstand unserer Verbandsstrafe sein. Wenn ein solcher Verband es in einem Einzelfalle sein wird, dann nur deswegen, weil die individualistische Ideologie in den Augen der Mitglieder etwas Überindividualistisches angenommen hat, ein Widerspruch, ebenso wie der etwa, dass die Gottlosenbewegung die Züge einer fanatischen, intoleranten Sektenreligion trägt.
Rein individualistisch vermag ein organisierter Verband garnicht zu sein, da er ein Statut und eine Ordnung haben muss, die von den Mitgliedern Unterordnung und Disziplin verlangt. Reinen Individualismus kennt nur der Anarchismus. Das Überindividuelle im Verband von Individualisten ist von einem kulturbejahenden Individualismus nicht geleugnet worden, wie Rousseaus Annahme einer volonté générale, die im Gegensatz zur volonté de tous steht, beweist. ("Chacun de nous met en commun sa personne et toute sa puissance sous la suprême direction de la volonté générale et nous recevons en corps chaque membre comme partie indivisible de tout" (Contract social, 1. Bd. Kap. 6.) "Il y a bien de la différence entre la volonté de tous et la volonté générale" (a.a.O.,2. Bd. Kap. 3 Abs. 2.) Ähnlich Montesquieu, De l'Esprit des Lois, 19. Bd., Kap. 4).
Die Vertragstheorie bleibt aber individualistisch, da sie den Wert der Gesellschaft und der in ihr geförderten Unterwerfung unter die volonté générale nur im Hinblick auf den Nutzen für das Einzelindividuum beurteilt und der volonté générale als solcher und der Gesellschaft keinen Eigenwert zuerkennt. Deswegen ist Gutermann, Philosophie des Rechts, S. 507, der die Zurechnung der Vertragstheorie zum Individualismus für unberechtigt hält, nicht zuzustimmen.

bandswirkung erstreckt sich auf jedes Mitglied, ganz gleich, ob es sich um eine Person handelt, die statutengemäss als Organ anzusprechen ist oder nicht, und somhaben wir d e Bestrafung des Verbandes sich schlechthin an das Delikt eines j e d e n Mitgliedes anschliessen lassen, während andererseits das Delikt eines Organes, selbst wenn es in Ausführung von Rechtsgeschäften des Verbandes begangen ist, ohne strafrechtlichen Folgen für den Verband bleiben kann.

Eine unterschiedliche Handhabung der Verbandsbestrafung, je nach dem, ob es sich um das Verbandswirkungsdelikt eines Organes, Parteiführers, Funktionärs etc. handelt, wird sich nur hinsichtlich der Strafzumessung ergeben, da ein Organ, ein Parteiführer, ein Funktionär etc. besonders grossen Einfluss auf die Gestaltung des Verbandsgeistes hat, so dass dieseTeilnahme der anderen Mitglieder, die als geschlossenes Ganzes durch die Bestrafung des Verbandes getroffen werden sollen, an der Bildung der schädlichen Verbandswirkung als kleiner anzusehen ist.

4.

Indem Gierke die Deliktsfähigkeit an die Rechtsfähigkeit band, ergab sich für ihn eine Konsequenz in Bezug auf den Deliktskreis, an den sich die Verbandsbestrafung anschliessen kann, die für uns unhaltbar ist. Durch die rechtliche Begrenzung des gemeinheitlichen Aktionsbereiches wird für Gierke "auch der Kreis der einer Gesamtperson zurechenbaren schuldhaften Handlungen begrenzt. Ein Körperschafts-

delikt im Rechtssinne liegt also stets nur insoweit vor, als eine unerlaubte Handlung an sich in die der fraglichen Verbandseinheit vom Recht gesetzte Lebenssphäre hineinfällt.[1)]

Wenn einmal in unserem Sinne das Psychologische in den Vordergrund gestellt ist, hört die Verbandsbestrafung auf, an eine vom Recht gesetzte Lebenssphäre gebunden zu sein. Grundsätzlich ist jeder Tatbestand geeignet, unter dem Einfluss der Verbandswirkung und zur Verwirklichung des Verbandszweckes begangen zu werden, sodass also unter entsprechenden Umständen jedes Delikt als Verbandswirkungsdelikt angesprochenwerden kann. Wenn Hafter die Stellungnahme Gierkes dahin erweitert, dass eine Verbandsbestrafung nur da ausgeschlossen sei, wo der einzelne Mensch lediglich in seiner Individualsphäre wollen könne[2)], so kann auch diese Anschauung für uns keine Gültigkeit haben, da wir gerade von dem Gedanken ausgegangen sind, dass die Entscheidungen des vermeintlich freien Willens eines Mitgliedes durch die im Verband wirksamen Einflüsse sowohl im guten wie im schlechten Sinne gestaltet werden.

G. 1.

Haben wir uns bis jetzt bemüht, zu beweisen, dass eine Bestrafung von Verbänden auch unter Achtung der Grundsätze des Strafrechtes möglich ist, so wollen wir jetzt ihre Zweckmässigkeit dartun.

Es "besteht im wesentlichen Einigkeit darüber, dass der

---

1) Genossenschaftstheorie, S. 754 f.
2) Deliktsfähigkeit, S. 114.

letzte leitende Zweck der staatlichen Strafe die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, anders ausgedrückt : die Verbrechensverhütung im Sinne der Verhütung objektiven tatbestandlichen Unrechtes ist."[1] Diesen Zweck verfolgt die Strafe dadurch, dass sie in den Individuen motivierende Vorstellungen setzt, die imstande sind, sie von der Tat abzuhalten, und in dieser Funktion ist ihre Aufgabe eine zweifache: 1! Wirkung auf die Gesamtheit (Generalprävention), 2. Schutz der Gesamtheit vor dem Bestraften und dessen Besserung (Spezialprävention). Als Drittes kommt hinzu die "Persönlichkeitsachtung", die verlangt, dass der Einzelne für nichts anderes gestraft werde als für das, was seine Taten wert sind.[2]

Diese Zweckwirkungen kann die Strafe nur erfüllen, wenn sie "tatgemäss" ist, d. h. wenn Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe besteht[3], wenn sie demgegenüber, was den Einzelnen zur Rechtsverletzung führt, so gestaltet ist, dass sie imstande ist, ihn von der Tat abzuhalten[4], und wenn das Strafrechtsystem es zulässt, wirklich alle bekannt werdenden Verbrechen zu erfassen.

Wir wollen untersuchen, ob die Bestrafung des Täters eines Verbandswirkungsdeliktes allein diesen Anforderungen gerecht wird, und welche Bedeutung die Einbeziehung des Ver

1) Mezger a.a.O., S. 503; ebenso v. Hippel, a.a.O., Bd. 1 S. 495; Rosenfeld, Die richterliche Strafzumessung, Vergleichende Darstellung, Allg. Teil, Bd. 3, S. 107.
2) s. Mezger, S. 512.
3) s. v. Hippel a.a.O., S. 473; Mezger a.a.O., S. 484; RGSt, Bd. 14, S. 161 ff. (S. 164)
4) Rosenfeld a.a.O., S. 107.

bandes in die strafrechtliche Verantwortlichkeit hätte.

2.E.

Das Verhältnis zwischen Tat und Strafe wird bestimmt durch die Grösse des verursachten sozialen Schadens und die Schuld des Täters. Wenn wir schon einmal festgestellt haben, dass bei Verbandswirkungsdelikten diese kleiner zu veranschlagen ist, so ist wiederum festzustellen, dass diesem Minus die Tatsache gegenüber steht, dass es sich bei den zur Rede stehenden Delikten oft um Taten handelt, die in ihrer Gefährlichkeit nie von solchen, die in der privaten Interessensphäre eines Einzelnen verübt werden, erreicht werden können. So sind "strafbare Handlungen mit machtpolitischen Zielsetzungen kaum anders denkbar als im Rahmen der Tätigkeit eines Verbandes.[1)]
Soll die Strafe wirklich der Tatsache entsprechen, so müsste sie besonders hart sein, welcher Forderung aber die Überlegung gegenüber steht, dass der Täter im Gemeinschaftsinteresse gehandelt hat, und dass es nicht Eigennutz war, was ihn zur Tat trieb. "Zwar fordert das Strafgesetzbuch zu s t r a f b e g r ü n d e n der Schuld nur sehr ausnahmsweise einen bestimmten Zweck; wohl aber spielt er bei der Strafzumessung eine erhebliche Rolle."[2)] Die Strafe so zu gestalten, dass sie sowohl der Tat als solcher als auch der Täterseite entspricht, ist also nicht möglich.[3)] Entspricht sie der Grösse des angerichteten Schadens, so ist sie in Anbetracht der geringeren Schuld zu hart, und

---

1) Busch, a.a.O., S. 106.
2) Frank, a.a.O., Vorbem. II, S. 3 zum 4. Abschnitt.
3) vgl. Nagler, a.a.O., S. 205.

richtet sie sich nach der Schuld, so ist sie weit davon entfernt, tatproportional zu sein und kann nicht die erforderliche Generalpräventionswirkung haben .

In einem Urteil vom 9. Juni 1931[1] spricht der I. Strafsenat des Reichsgerichtes von dem "in Urteilen vorkommenden ... Gedankengang, vermöge dessen statt der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt, diese aber weit höher gegriffen wird, als dass sie nach den Vermögensverhältnissen des Angeklagten von diesem aufgebracht werden könnte, auf Grund der Erwägung, für die Geldstrafe werde doch die Partei aufkommen." Mit Recht lehnt das Reichsgericht die Zulässigkeit einer solchen Rechtsanwendung ab, indem es darauf hinweist, dass der Angeklagte, falls die Partei die Geldstrafe nicht zahlt, sie nicht wird leisten können, weil sie für diesen Fall viel zu hoch bemessen wurde, und daher als Ersatz eine Freiheitsstrafe wird verbüssen müssen, "während das Gericht, wenn nicht mit einer Zahlung durch die Partei gerechnet worden wäre, die Geldstrafe in einer, den Verhältnissen des Angeklagten angepassten geringeren Höhe gehalten haben würde."[2]

In dieser Entscheidung kommt zum Ausdruck, dass bei der Beurteilung von Delikten, die wir als Verbandswirkungsdelikte bezeichnen, schon heute der Zusammenhang zwischen Verband und Täter bei der Strafzumessung berücksichtigt wird, aber, da das geltende Recht nur die Bestrafung von Individuen kennt, in einer Weise, die dem Täter gegenüber eine

---

1) RGSt Bd. 65, S. 308 ff.
2) a.a.O., S. 309.

Verletzung von Gerechtigkeitsgrundsätzen bedeutet, indem sie ihm eine Strafe auferlegt, die zum Teil gegen den Verband gerichtet ist, die er aber allein zu verbüssen hat. Bei der Fällung von derartigen Urteilen sind sich die Gerichte augenscheinlich der teilweisen Verantwortung der Verbände für die Begehung der Delikte bewusst, denn sonst könnte ihnen nicht die Erwartung zugrunde gelegt werden, dass die Verbände für die Strafe aufkommen würden.
Eine Bestrafung von Verbänden, so wie wir sie vorgeschlagen haben, würde die Möglichkeit geben, den Täter eines Verbandswirkungsdeliktes individuell nur nach seiner Schuld zu bestrafen, ohne gleichzeitig auf die Berücksichtigung der Schwere der Tatseite verzichten zu müssen, die ja die Grundlage für die Bestrafung des Verbandes abgibt.
"Die Strafe ist eine individualpsychologische Einwirkung. Gerecht und Gleich" ist sie dann, wenn sie "auf Wirkungen ausgeht, welche gerade die individuellen Faktoren des Verbrechensentschlusses treffen."[1] Wenn so im Strafrecht die Tendenz der fortschreitenden Individualisierung[2] besteht, so glauben wir, dass eine Bestrafung von Verbänden nicht nur nicht diesem Streben widerspricht, sondern dass sie die Individualisierung erst möglich macht.

b.

Dies wird besonders deutlich, wenn wir von unserem Stand-

---

1) Rosenfeld a.a.O., S. 107.
2) "A mesure qu'une société se civilise la responsabilité doit aller s'y individualisant." Tarde, Philosophie pénale, S. 149. vgl. a. Rosenfeld a.a.O., "Rechtsphilosophisches" S. 104 ff.

punkte aus eine auf weitgehende Individualisierung gerichtete Forderung betrachten, nämlich die von Radbruch aufgestellte nach der Sonderbehandlung des sogenannten "Überzeugungsverbrechers".[1] Als einen derartigen Verbrecher hat man den Täter eines Deliktes anzusehen, der aus einer Überzeugung heraus rechtswidrig handelt, die der in der Staatsgewalt verkörperten gegenübersteht. "Der gemeine Verbrecher ist seines Unrechtes überführbar, oft durch die Logik seiner eigenen Tat. Der Dieb will für sich das Eigentum, das er in einem anderen verletzt", er "steht im Widerspruch zu sich selbst ... Der Überzeugungsverbrecher aber ist nicht aus sich selbst widerlegbar", sondern "hebt sich als scharfumrissener Typus von den gemeinen Verbrechern ab."[2] Aus diesen Gründen fordert Radbruch eine Sonderbehandlung in Gestalt der "Einschliessung" für ihn, die eine bedeutende Strafmilderung darstellt und auch als solche gedacht ist.[3] Gegen diesen auf besondere Individualisierung abzielenden Vorschlag ist gesagt worden, dass er zu einem Verzicht des Staates führe, die in ihm verkörperte Idee gegenüber allen Bürgern durchzusetzen, und dass im Interesse seiner Autorität der Überzeugungstäter wie jeder andere Verbrecher behandelt werden müsse, wenn nicht politische und andere Überzeugungsverbrechen geradezu als privilegiert angesehen werden sollen, und die Strafe ihre ab-

---

1) s. Radbruch, Der Überzeugungsverbrecher, in ZStW, Bd. 44, S. 34 ff.
2) s.a.O., S. 35
3) Das geht daraus hervor, dass Radbruch es als erwägenswert hinstellt, bei Mordtaten von dieser Sonderbehandlung abzusehen.

schreckende Wirkung verlieren solle.[1)]

Die geforderte Individualisierung zugunsten eines Menschen, der mit einer rechtswidrigen Handlung einer überindividualistischen Idee dienen wollte, würde sich durchaus mit dem Anspruch der im Staat verkörperten Anschauungen auf alleinige Geltung vereinigen lassen, wenn das Gesetz die Bestrafung von Verbänden im vorgeschlagenen Sinne kennen würde.

In der Regel wird es sich nämlich bei rechtswidrigen Handlungen aus Überzeugung, z. B. bei politischen Verbrechen, um solche Taten handeln, die wir als "Verbandswirkungsdelikte" bezeichnet haben, denn der politischen Überzeugung ist die Bezogenheit auf ein Kollektivum begrifflich immanent. "Politiker kann niemand für sich selbst sein, und politisches Erlebnis ist eben das spezifisch kollektivistische Erlebnis.[2)] Überzeugung 'prägt sich aus in der Bindung an einen Kreis von Gläubigen oder Gleichgesinnten. Es ist nicht mehr eine persönliche Ethik, welche die Motivation der Handlung abgibt, auch nicht der persönliche Glaube, sondern der Geist der Verbindung, an dem alle Einzelnen teil haben, den aber keiner für sich allein haben kann.'[3)]

Daraus folgt im Zusammenhang mit dem von uns bisher Ausgeführten, dass sich die vorgeschlagene Verbandsstrafe gerade

---

1) s. Erik Wolf, Das Tatmotiv der Pflichtüberzeugung als Voraussetzung einer Sonderstrafe, in ZStW, Bd. 46, S. 203 ff.; derselbe, Zum Problem der Anerkennung von Überzeugungsverbrechen, in ZStW, Bd. 47, S. 396 ff.; Dahm - Schaffstein Autoritäres Strafrecht, 1934, S. 27; Schaffstein, Die Nichtzumutbarkeit als allgemeiner übergesetzlicher Schuldausschlagungsgrund, 1933, S. 31; Goetzeler a.a.O., S. 135 f.
2) Erik Wolf, in ZStW, Bd. 46, S. 214.
3) Erik Wolf, a.a.O., S. 215.

an Überzeugungsverbrechen knüpfen wird.

Träger der Überzeugung, der gegenüber der Staat seinen Primat behaupten muss und die er nicht anerkennen darf, ist das Kollektiv, der Verband, dem der Überzeugungstäter angehört, und aus dessen Geist heraus er die rechtswidrige Handlung begangen hat. Wenn dem Verband gegenüber entsprechend der Schwere der Tatseite des Verbrechens eine Strafe ausgesprochen würde, so wäre damit der Wille des Staates, keine Überzeugung neben der von ihm verkörperten als gleichwertig anzuerkennen, durch das Recht genügend Ausdruck verliehen und seine Autorität entsprechend betont. Wird "einer Individualisierung der Strafbarkeitsvoraussetzungen aus spezialpräventiven Erwägungen dort Halt geboten, wo durch sie die generalpräventive Wirksamkeit von Strafdrohung und Strafe beeinträchtigt und auf andere Weise das Funktionieren des Strafrechtes in Frage gestellt würde"[1], so würde nun das Prinzip der Tatproportionalität der Strafe als Voraussetzung der generalpräventiven Wirksamkeit gewahrt und der Allgemeinheit der Unwert der Tat zum Bewusstsein gebracht, gleichzeitig würde dem Prinzip der Persönlichkeitsachtung insofern Genüge getan, als es jetzt möglich wäre, den Überzeugungsverbrecher wirklich nur dafür zu bestrafen, was seine Tat wert ist.

Es ist vielleicht kein Zufall, dass gerade v. Liszt sich für die Verwandtstrafe ausgesprochen hat, und er bedarf nicht der Entschuldigung Türkhers, dass er, der Tür

---

1) Mezger, Besprechung von Schaffstein, Die Nichtzumutbarkeit, in Kritische Vierteljahresschrift, III Folge, Bd. 27, S. 220

grosse und folgenreiche Ideen gegen zahlreiche Gegner im täglichen, braven Kampfe" gestanden habe, "wohl Anspruch darauf habe, in einer ganz kleinen, vom grossen Streit abseits liegenden Ecke von der Abspannung der Folgerichtigkeit sich etwas ausruhen"[1], einer Entschuldigung, die einen Vorwurf enthält. Vielmehr gerade weil die Strafrechtswissenschaft "in ihrer neuen, individualisierenden Richtung auf immer engeren Zusammenhang mit der Psychologie und Loslösung von juristischen Konstruktionen, die nicht in jener wurzeln"[2], ausgeht, mag der Begründer der soziologischen Schule das Gefühl gehabt haben, dass es sich nicht um "eine ganz kleine, vom grossen Streit abseits liegende Ecke" handele, und dass die Bestrafung von Verbänden "ebensosehr der Gerechtigkeit wie der Kriminalpolitik"[3] entspräche.[4]

3.

Um ihren Zweck zu erfüllen, muss die Strafe gegenüber dem, was den Einzelnen zum Verbrechen führt, so gestaltet sein, dass sie imstande ist, der Ausführung der Tat entgegenstehende Motive zu schaffen.

Die individuelle Strafdrohung mag wohl imstande sein, einen Täter, der durch seine Tat einen Vorteil für sich selbst erstrebt, von der Tat abzuhalten, da er damit rechnen muss, dass der erstrebte Vorteil durch das ihm als Strafe treffen-

---

1) Zürcher, a.a.O., S. 321.
2) Zürcher, a.a.O.
3) v. Liszt a.a.O., S. 128.
4) Freilich denkt v. Liszt in erster Linie an Kapitalgesellschaften.

de Übel wieder zunichte wird. Verbrecher aus egoistischen Gründen gehen psychologisch meist von dem Glauben aus, dass ihre Tat nicht entdeckt wird, bezw. dass nicht bekannt wird, wer der Täter ist. Oft genug aber geschehen Verbrechen, die wir als Verbandswirkungsdelikte ansprechen, und bei denen der Täter mit Gewissheit damit rechnen muss, sofort entdeckt zu werden, sich aber dadurch nicht von der Tat abhalten lässt.

Die Tatsache, dass es um "die Idee", die "Partei", das "Verbandsinteresse" geht, ist imstande, das Individuum sich selbst nur als Werkzeug "zu einem höheren Zweck" erscheinen zu lassen, und es scheut sich nicht, sich diesem Zweck zu opfern[1]. Als Einzelwesen würde es davor zurückschrecken, sich gegen Gesetze des Staates zu vergehen[2], unter dem Gesichtspunkt aber, dass es sich um eine Tat für den Verband handelt, für etwas, das über seine Existenz hinausgeht, bekommt diese ein ethisches Gepräge, und die Tatsache, dass die Tat unter dem Verbot des Staates steht, ist höchstens geeignet, der Verwirklichung dieses Ethos in den Augen des Täters etwas Heroisches zu geben, nicht aber hält sie ihn von der Tat ab. Für den Verband wird der Verbrecher oft genug zum Märtyrer, dessen Tat sein Einsein mit der Verbandsidee und seine Bereitwilligkeit, für sie Opfer zu bringen, bewiesen hat. Er wird gefeiert und seine Tat wird zum Vorbild.

---

1) s. Sombart, a.a.O., S.327; Vierkandt, Gesellschaftslehre, S. 379.
2) vgl. Busch a.a.O., S. 98.

Dieser psychologischen Erscheinung der rücksichtslosen Hingabe an den Verband gegenüber muss das Individualstrafrecht versagen. Eine noch so hohe Strafdrohung gegen das Individuum wird nicht imstande sein, den Täter von dem Delikt, das er im Dienste des Verbandes für notwendig hält, abzuhalten, da er ja von vornherein von der Minderwertigkeit der Güter, die er zu verlieren hat, im Verhältnis zur Verbandsidee, der es zu dienen gilt, überzeugt ist.
Aus diesem Grunde hätte auch eine Verschärfung der individuellen Strafdrohung für den Fall, dass eine strafbare Handlung im Interesse eines Verbandes begangen wird[1], keinen praktischen Wert, ganz abgesehen davon, dass eine solche Strafverschärfung die schuldmindernden Gesichtspunkte bei der Beurteilung eines Verbandswirkungsdeliktes ganz ausser acht lassen würde. Es ist auch keineswegs so, dass die abhaltende Kraft einer Strafandrohung desto grösser ist, je grösser das drohende Übel ist. Es ist vielmehr "eine Erfahrungstatsache, dass nichts so aufreizend und bewegend auf die latenten verbrecherischen Regungen wirkt, wie eine rohe, brutale, dem Zeitbewusstsein widersprechende Handhabung der Strafjustiz."[2] Eher aber würde dem Zeitbewusstsein in Anbetracht der Stellung, die in ihm die Gemeinschaftsbildung hat, eine Bestrafung des Verbandes entsprechen.

Jem Einzelnen, der zugunsten des Verbandes ein Delikt begehen will, würde die Tatsache, dass die strafrechtliche Fol-

---

1) s. Gontzeler, a.a.O., S. 135 f.; Nagler a.a.O., S. 195
2) Mezger a.a.O., S. 554.

ge eine Verminderung der Verbandsgüter sein würde. Motive setzen, die ihn von der Tat abhalten könnten. Gerade die Höherbewertung des Verbandes wird ihn dafür Sorge tragen lassen, dass von ihm aus nichts geschieht, was dem Verband Schaden bringen könnte. Begeht er aber für ihn ein Delikt, so ist er nicht mehr wie früher ein Märtyrer, der für die Idee des Verbandes leiden muss, sondern dieser selbst hat die Folgen der Tat mitzutragen, und so verliert sich das Heroische, das ihr vorder anhaftete; für den Einzelnen besteht nicht mehr die Möglichkeit, sich zu "opfern", und der Verband ist nicht mehr in der Lage, - andere zu opfern.

Da der Verbandsgeist auf die Mitglieder wirkt, umgekehrt aber seine Gestaltung und Entwicklung durch die Wertung der Einzelnen erfährt, würde die strafrechtliche Einwirkung auf den Verband insofern präventiv wirken, als sich das Bewusstsein von der Schädlichkeit rechtswidriger Handlungen für den Verband durchsetzen und dem Verbandsgeist ein entsprechendes Gepräge geben würde, sodass die Verbandswirkung im Sinne einer unbedingten Achtung vor den Gesetzen des Staates gestaltet würde.

Die Präventionswirkung würde dadurch eine Verstärkung erfahren, dass jetzt die Verbandsfunktionäre die Mitglieder davor warnen würden, mit den Gesetzen in Konflikt zu geraten. Die Erteilung von derartigen Ermahnungen konnte man schon bisher zuweilen in politischen Parteien beobachten, doch handelte es sich in der Regel um Demonstrationen nach aussen. Die Tatsache an sich zeigt jedoch, dass sich ein Verband bewusst ist, über das Handeln seiner Mitglie-

der eine starke Gewalt zu besitzen.[1]– Nur dem Gesetzgeber war es bisher nicht bewusst.

Abgesehen von der Wirkung auf die Mitglieder eines betroffenen Verbandes selbst, wäre die Bestrafung eines Verbandes auch generalpräventiv in dem Sinne, dass sie anderen Verbänden zum Anlass würde, besondere Sorgfalt auf rechtmässiges Verhalten ihrer Mitglieder zu legen.

4. a.

Zu den Forderungen, die an das Strafrecht zu stellen sind, soll es seine Bestimmung erfüllen, gehört, dass es so gestaltet ist, dass es möglichst alle bekannt werdenden Rechtsgüter verletzende Handlungen erfasst. Auch für diese Zweckwirkung wäre die Einführung der Verbandsbestrafung von grosser Bedeutung.

Im politischen Kampfe häufen sich die Fälle, in denen Delikte begangen worden, deren Täter man nicht kennt, bei denen aber deutlich festzustellen ist, in welchen Kreise der Täter zu suchen ist, und wem das Delikt dienen sollte. "Jedes Mal, wenn ein neuer Kampf beginnt, treten auch auf leisen Sohlen jene geheimnisvollen Gestalten wieder in Tätigkeit, die zur nächtlichen Stunde mit Farbentopf und Riesenpinsel durch die Strassen schleichen, und, wenn sie sich unbeobachtet wissen, bald zum Hämmern an Eisenbahnbrücken, Bretterzäunen und selbst auf die Granitplatten der Gehsteige die Aufforderung pinseln, diese oder

---

1) Ein wertvolles Mittel zur Erziehung der Mitglieder hat der Staat den Verbänden mit der Strafgewalt zur Verfügung gestellt, die sie ihren Mitgliedern gegenüber haben. s. Leist, Die Strafgewalt moderner Vereine, 1901; Morgenroth, Die Strafgewalt nicht rechtsfähiger Vereine, Diss. Halle 1930.

[illegible] zu wählen"[1]. Die Zeitung, die die vorstehende Feststellung macht, versieht sie mit folgender Glosse: "Die Polizei, die die Pflicht zu Überwachen hat, steht diesem [illegible] offenbar machtlos gegenüber. Der Gedanke liegt nahe, [illegible] Schmierfinken dadurch das Handwerk zu legen, daß [illegible] sich [illegible] ihre Auftraggeber hält. Aber die Polizei vertritt den Standpunkt, daß sie nur die Schmierfinken [illegible] mit Verantwortung ziehen kann, vorausgesetzt, daß sie ihr gelingt [illegible] zu fassen. Ein Fall, der äusserst selten eintritt. Ich teile diesen Standpunkt nicht. Wir müssen [illegible], daß noch die radikalen Gruppen zum Bewußtsein gebracht werden muss, daß sie sich in die Ordnung einzufügen haben, und wo es durch sich immer wiederholende Beschwerde [illegible] strafwürdiste." Damit bringt das Blatt [illegible], wie sehr in der Öffentlichkeit das Bewußtsein besteht, daß derartige Handlungen, die Rechtsbeschädigung[2] und groben Unfug darstellen, der Verantwortlichkeit der Verbände zur Last fallen.

Die vorausgeschickte Vorschrift so gefasst ist, dass die Bestrafung des Verbandes nicht die Bestrafung eines Täters zur Voraussetzung hat, da vielmehr die Feststellung genügt, daß es sich um die Verbandswirkungsdelikt handelt, [illegible] es möglich, auf derartige Delikte, auch ohne dass das schuldige Individuum gefasst ist, mit einer strafrechtli-

---

1) Deutsche Allgemeine Zeitung (Reichsausgabe) vom 23. August 1935, zit. bei [illegible] a.a.O., S. 117.
2) s. RGSt, Bd. 43, S. 204 ff.; Olshausen, a.a.O., Anm. 4 e zu § 303. Frank a.a.O., Anm. II, 1 zu § 303, sieht in einer Handhabung eines Dritten eine Rechtsschädigung, wenn durch sie die Substanz der Sache angegriffen worden ist.

chen Sanktion zu erreichen, was um so zweckmässiger wäre, als bei schwereren politischen Verbrechen sich die Täter der Bestrafung oft gerade durch die Begünstigung des Verbandes entziehen, dessen Mitglieder ihnen z. B. Unterschlupf gewähren oder ihnen zu einer Flucht ins Ausland verhelfen.

b.

Von besonderer Bedeutung wäre die vorgeschlagene Vorschrift für die Bestrafung eines Deliktes, das geradezu als das typische Verbandswirkungsdelikt anzusprechen ist, weil es nur von Genossen eines Verbandes im Zusammenwirken begangen werden kann, und das aus Gründen, die auf die Kollektivität Bezug nehmen, nicht an den einzelnen Verbandsgenossen bestraft werden kann: die strafbare Drohung mit Streik.

Es soll hier nicht auf die Problematik der Frage, ob allgemein Drohung mit Streik strafbar sein kann, eingegangen werden[1], sondern wir wollen von dem Fall einer Streikdrohung ausgehen, der sicher strafbar ist: Drohung mit Einstellung von Notarbeitern für den Fall der Ablehnung von Forderungen stellt, wie allgemein angenommen wird[2], einen

---

1) Über diese Frage s. Kaskel a.a.O., S. 400; Hueck - Nipperdey, Lehrbuch des Arbeiterrechtes, 1930, Bd. II, S. 594; Lisbelmer, Grundlage des Arbeiterrechts, 1927, S. 206 ff.; Frank, a.a.O., Anm. III, 2 zu § 253; Frey, Streik und Strafrecht, Diss. Heidelberg 1926; Mühsam a.a.O.; Nipperdey Grenzlinien der Erpressung durch Drohung, Diss. Jena 1917; Wagner, Der Streik im Strafrecht, Diss. Breslau 1914.

2) s. Hueck - Nipperdey a.a.O., S. 594; RG in RZfA, Jg. 1931 S. 352; Neuse, Der Streik unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlungen, Diss. Erlangen 1952.

Fall von Erpressung im Sinne des § 253 StGB dar.
Ein einzelner Arbeiter kann nicht "streiken", erst durch die g e m e i n s a m e Arbeitsniederlegung aller Arbeiter entsteht das gewünschte Druckmittel auf den Arbeitgeber, durch dessen Wirkung die Durchsetzung der gestellten Forderungen erreicht werden soll. Eine Drohung mit Streik kann infolge dessen nur von der Gemeinschaft der Arbeitnehmer als Ganzem ausgesprochen werden. Der Beschluss, für den Fall der Ablehnung von Forderungen in den Streik treten zu wollen, pflegt nach einer geheimen Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip hervorzugehen, und es läßt sich nicht feststellen, welche der Arbeiter durch ihre Zustimmung an seinem Willen beteiligt sind. Durch die Mitteilung des Beschlusses an den Unternehmer wird eine nötigende Drohung ausgesprochen, und wenn er unter ihrem Druck die Forderungen der Arbeiter bewilligt, so fragt es sich, an wem das Delikt der Erpressung zu bestrafen ist.
Der III. Strafsenat des Reichsgerichts hat in einem Urteil vom 6. Mai 1929[1] die zwei Mitglieder der Lohnkommission eines "Arbeitervereins", die in seiner Vertretung dem Arbeitgeber einen Streikbeschluss für den Fall, dass gewisse gestellte Bedingungen nicht erfüllt würden, verkündeten, wegen Erpressung bestraft, und hat damit bewiesen, dass er die kollektive Struktur einer Arbeiterkoalition nicht begriffen hat. Es bleibe dahingestellt, ob in diesem Falle der Erpressungstatbestand verwirklicht wurde; selbst wenn

1) RGSt Bd. 21, S. 114 ff.

nun mit dem Reichsgericht annimmt, dass es so sei, ist eine Bestrafung der zum Unternehmer gesandten Unterhändler nicht möglich, und zwar deswegen, weil die Drohung nicht von ihnen ausgeht, sondern von der Arbeiterschaft als Ganzem. Es ist durchaus möglich, dass die drei Arbeiter, die infolge ihrer Stellung als Mitglieder der Lohn-Kommission zu den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber delegiert wurden, gegen den Streik gestimmt haben.
Mit dem Augenblick der Annahme des Beschlusses durch die Mehrheit der Versammlung ist der für jeden Arbeitnehmer, gleichviel, ob er bei der Abstimmung für oder gegen ihn gestimmt hat, bindend. Erst durch die Sicherheit, dass sämtliche Arbeitnehmer Ihm Folge leisten, wird er zu einer Drohung, die den Arbeitgeber zum Nachgeben zu nötigen imstande ist, und diese Sicherheit wird gewährleistet durch die "Solidarität" der Arbeiter, die auch diejenigen von ihnen, die gegen den Beschluss gestimmt haben, nachträglich zu seinen Trägern macht.[1)]

---

1) Die Anerkennung des Solidaritätsbegriffes hat im Recht Ausdruck in der Regel gefunden, dass für den Fall eines Teilstreiks der arbeitende Teil der Belegschaft eines Betriebes keinen Anspruch auf Lohn hat. Der einzelne Arbeiter ist Subjekt des Arbeitsvertrages nur als Glied der Gemeinschaft aller Arbeiter, und ihm gegenüber kommt der Arbeitgeber bei Arbeitsniederlegung seiner Kollegen nicht in Annahmeverzug, da seine Arbeitsleistung nur im Zusammenhang mit der seiner Kollegen als versprochene Leistung gilt. s. RGZ, Bd. 106, S. 272 ff. und § 76 des Entwurfes eines Arbeitsvertragsgesetz: "Der Arbeitnehmer hat keinen Entgeltanspruch, soweit Kampfmassnahmen von Arbeitnehmerseite das Arbeitshindernis verursachen." zit. bei Erdmann, von der Handlung zum sozialen Recht, S. 90 f. Berücksichtigt man, dass der Arbeiter auf die Annahme seiner Leistung durch den Arbeitgeber angewiesen ist, um leben zu können, und dass es sich nicht um eine Ware handelt, die er verkauft, sondern um seine Arbeitskraft, um einen Teil seiner selbst, so kann man hier wirklich von einer "Schicksalsgemeinschaft" sprechen.

Der Begriff der "Solidarität" hat Einzug in die Reihe unserer Moralbegriffe gehalten, und wer sie verletzt, übertritt "ein Gebot nicht der partikulären Arbeitermoral, sondern der allgemeinen Volksmoral"[1], aber selbst wenn sie Arbeitnehmer, die gegen einen Streikbeschluss gestimmt hat, aber Mitglieder der kollektive Arbeitsnehmerinteressen sein, die nicht streiken wollen, würde er zur Gehorsam gezwungen werden "durch die Androhung von Nachteilen bei Nichtbefolgung"[2]. Diese Nachteile sind bei [illegible] Arbeitern von der Organisation [illegible], [illegible] ein anderes Verhalten [illegible] Beschluss festgelegte, angemutet werden [illegible][3], selbst [illegible] er sich rechtswidriges handelt.[4] Wenn die drei vom Reichsgericht verurteilten Arbeiter im Auftrage ihrer Kollegen den Arbeitgeber von ihrem Beschlusse Kenntnis geben, so sind nicht sie es, die drohen, um zu nötigen, sondern es ist der ganze Arbeiterverein als solcher, und selbst wenn sie zu derjenigen Gruppe gehören,

---

1) Lotmar, Streikbruch und Streikarbeit, in "Arbeiterrecht" Bd. 2, S. 365 ff. (S. 843).
2) Nietzo, Der Streikbefehl der Organisation, S. 26. Derartige Nachteile sind e. T. der Ausschluss aus der Organisation und damit aus dem Arbeitsnachweis, sowie Boykott durch die Genossen.
3) Über die Nichtzumutbarkeit als Schuldausschliessungsgrund [illegible] zivilrechtlichen Schuldnern siehe Wagner, a.a.O., S. 375 f.; Freudenthal, Schuld und Vorwurf, [illegible] S. 15 ff. Larenz, Der Schuldbegriff im Zivilrecht, 1928, S. 2; Aktr Bd. 56, S. 168; Bd. 58, S. 27 ff. (S. 38); Bd. 67, S. 131 ff. (S. 135). Geisler, Arbeitsstrafrecht, 1933, bezeichnet die Nichtzumutbarkeit als "einen Unrechtsausschliessungsgrund des Arbeitsstrafrechts" (S. 31).
4) Es bestehen nicht wie in einer Kapitalgesellschaft die Gesellschaft, wegen rechtswidriger Beschlüsse aus einem Verbandsmitglied oder im Rechtsweg die Nichtigkeit dieser Beschlüsse geltend zu machen.

die [illegible] Streikbeschluss zugestimmt hat, sie alleine wäre nicht imstande, mit der Inaussichtstellung ihrer Arbeitseinstellung einen nötigenden Druck auf den Arbeitgeber auszuüben. Erst dadurch, dass die gesamte Arbeiterschaft sich hinterden Beschluss stellt, wird er zu einer Drohung, und auf diesen Vorgang haben sie keinen Einfluss. Verursacht wird jene Drohung zwar von der Mehrheit, die zugestimmt hat; durch die Annahme des Beschlusses wird er von der Einheit der Arbeiterschaft als solcher gedeckt, und es ist unmöglich, festzustellen, wer von den Arbeitern an seiner Wirkung Anteil hat, und wer ihn unter dem Zwang der Gleichzeitigkeit und aus Angst vor schädlichen Folgen gebraucht, sodass es unmöglich erscheint, gegen Einzelne wegen tatsächlich teilgenommen habende Arbeiter auf Strafe zu erkennen. Dagegen ist bei Annahme unseres Vorschlages eine strafrechtliche Sanktion insofern möglich, als der Verband die Leiter zur Strafe zu erleiden hat, da ja diese eigene Mitglieder, die einen Streikbeschluss gestimmt haben, dazu bringen, an den in Verband gepflegten Gedanken zu dienen, und erst die Verbandsmacht unter den Genossen und ihre Einwirkungen auf die Disziplin der in einer Bewegung Unterlegenen, die Folgen der gemeinsamen Brandmarkung und der damit verbundenen Verbandswirkung sind, einen derartigen rechtswidrigen Beschluss möglich machen.

Eine Bestrafung von Arbeiterkoalitionen würde insofern ihrer Struktur entsprechen, als sie von aussen gesehen eine unteilbare Einheit darstellen; sie vertreten das Gesamtinteresse ihrer Mitglieder, das als kollektives Ar-

beiterinteresse nicht mit der Summe einzelner Arbeitnehmerinteressen identisch ist, und sind nicht eine juristische Stellvertretung des einzelnen Arbeiters im Sinne der §§ 164 ff. BGB, sondern handeln im eigenen Namen.[1] Solange eine Bestrafung von Verbänden nicht möglich ist, hat jede Erwägung, ob Drohung mit Streik oder einer anderen kollektiven Repressivmaßnahme der Arbeiter strafbar ist, nur theoretische Bedeutung. Höchstens, dass sie im Zivilrecht für die Frage der Haftung für Streikschäden praktisch werden kann.[2]

---

1) s. Einsheimer a.a.O., S. 78; Nusch - Nipperdey a.a.O., S. 431; Mintzen, Die Haftung für Streikschäden in rechtlicher und rechtspolitischer Beziehung, Diss. Köln 1929, S. 22. Geissler a.a.O., S. 49 stellt fest, dass "auf dem Gebiet des Arbeitsstrafrechts die Bestrafung von Verbänden schlechterdings nicht zu entbehren" sei.
2) s. Neuss a.a.O., S. 28 ff.; Mintzen a.a.O., S. 21 ff.

IV. Die grundsätzliche Bedeutung der Einteilung der Verbände in Gemeinschafts - und Gesellschaftsverbände für die Lösung der Frage ihrer Bestrafung.

A.

Bei der Betrachtung des Problems der Bestrafung von Verbänden haben wir zwischen Gemeinschafts- und Gesellschaftsverbänden unterschieden, und damit Begriffe, die an sich keinen juristischen Inhalt haben, zum Ausgangspunkt strafrechtlicher Erwägungen gemacht.

Dieses Vorgehen rechtfertigt sich aus der Einsicht, dass "Die Lehre vom richtigen Recht ... angewandte Psychologie und Soziologie"[1] ist, und das die Rechtswissenschaft die Begriffe, mit denen sie arbeiten muss, nicht selbst zu formen imstande ist.[2] Gerade auf dem "Gebiete der Gesetzgebungsfragen ... gilt in erster Linie die Anforderung nach einer psychologisch - soziologischen" "Sollensbegründung."[3]

---

1) Mezger, Sein und Sollen im Recht, 1920, S. 134.
2) s. Radbruch, Rechtsidee und Rechtsstoff, S. 187: "Die Rechtswissenschaft setzt also eine begriffliche Vorformung ihres Stoffes voraus, sie ist nicht wie die Naturwissenschaft begriffliche Urproduktion, sondern Begriffsarbeit zweiten Ranges."
Die Möglichkeit einer autonomen Rechtswissenschaft behauptet Hoguin, La règle de droit, 1889, bes. S. 10 ff.
3) Mezger a.a.O., S. 135, s. Ehrlich, S. 164.
Nach dem Worten Eugen Huberes schafft "der Gesetzgeber... das Recht nach dem, was seiner Betrachtung nach Recht sein sollte. Er vermag sich diese Überzeugung aber nicht unabhängig von den Fragen, wie sie sind, zu bilden. In der Betrachtung der gegebenen Zustände, nach den Erfahrungen, die mit diesen gemacht worden sind, nach den Anforderungen, die sich aus dem Leben ergeben, gelangt er zu seiner Auffassung." Zit. bei Rotenweiler, Eugen Huber, der Lehrer, Gesetzgeber und Mensch, 1933, S. 171.

5.

Der Schluss vom Sein auf das Sollen liefert u. E. den Schlüssel zur Klärung der zur Behandlung stehenden Frage, und das soll durch eine weitere Darlegung erhärtet werden: Überall da, wo in der Geschichte Verbände bestraft werden, handelt es sich um Gesinnungsverbände.

1.

Wenn im deutschen Mittelalter die Bestrafung von Verbänden [illegible][1], so ist festzustellen, dass vor allen Dingen [illegible] Objekte des Strafrechts waren: in ihnen verkörperte sich der deutsche Körperschaftsbegriff und "erscheint durch die Erhebung der Stadt zur Person das erste wahrhaft stadtliche Gemeinwesen deutscher Bildung."[2] Ausgangspunkt der mittelalterlichen Städtebildung aber war die Kultgemeinschaft, das Zusammenleben der Sippe, und so können die Dorfgemeinde und die Stadt selber noch als grosse Familien begriffen werden.[3] Familie aber ist ein Typus der Gesinnungsart[4], ihr Wesen bildet Lebensgemeinschaft, Friedensgemeinschaft, Erhaltung und Weitergabe des geistigen Besitzes und dadurch Herausbildung der seelisch - geistigen Persönlichkeit, sowohl im Mittelalter, wo die Aufgabe der Kultur nur über die Erziehung zielten, ein einheitliches, geistiges Profil entstehen musste, von ausser- [illegible] eine Identität aller Familienmitglieder. Aus diesem Nahverhalt heraus erhält die Sippenstrafe ihren

---

1) s. oben S. [illegible]
2) Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. II, S. 577.
3) [illegible], [illegible] der Gesellschaft, S. 285.
4) Tönnies a.a.O., S. 129.

Sinn und sprachen die Haftung der Gemeinde als Fortentwicklung der Sippe und deren äusserer Erscheinungsform. In vermögensrechtlicher Beziehung ist der innere Zusammenhang von Familie und Gemeinde insofern von Bedeutung, als in der Gemeinde immer für den vollkommenen Anteil und Genuss [illegible] Eigentum auf Grundlage ursprüngliche Pluisarmgenossenschaft und ererbtes Loos wesentliche oder doch dichtigste Bedingung"[1] bleiben.

Wenn Gierke glaubt, die bei Betrachtung dieses Verbandes gewonnenen Ergebnisse auf die juristischen Personen des geltenden Rechts, wie sie sich z. B. in Aktiengesellschaften repräsentieren, übertragen zu können, so besteht das, dass er den Begriff des gemeinsamen Eigentums als das Wesensmoment der mittelalterlichen Körperschaft ansieht, denn eine andere gemeinsame Eigenschaft der beiden Verbandsarten, die als tertium comparationis heranzuziehen wäre, ist nicht festzustellen. Ein geistiges Einssein der Teilhaber gehört nicht zu den Wesensmängen einer modernen Kapitalgesellschaft, und darum musste Gierkes Forderung nach der Bestrafung von Verbänden - ohne jede Differenzierung zwischen ihnen - scheitern. Mit der Rechtsfähigkeit wurde im Mittelalter den bestehenden Gemeinschaftsverbänden nur vermögensrechtliche Wirksamkeit zuerkannt, und sie wurden bestraft, nicht, weil sie als Einheit im Rechtsverkehr auf - treten konnten, sondern deswegen, weil sie echte Gemeinschaften darstellten, in denen eine Gleichheit der Lebens-

1) Tönnies a.a.O., S. 205.

anschauungen herrschte.[1]

Dass es nur darauf ankam, folgt aus der Tatsache, dass die Bestrafung eines Verbandes in der Regel seine Identifikation mit dem Täter im Hinblick auf das begangene Delikt voraussetzte. Die Vergehen Einzelner wurden dann der universitas zugerechnet, wenn sie "das Delikt gutgeheissen, einen Vorteil daraus genommen, die Bestrafung der Schuldigen unterlassen oder bei sogenannten delicta continua, wie namentlich Aufruhr und Tumult, auch nur sich einfach passiv verhalten hat."[2] Die beim Kaiser erfolgte Beschwerde des Rates einer Gemeinde, die wegen der von einigen ihrer Mitbürger begangenen Zolldelikte bestraft worden war, wurde zurückgewiesen, "weil erwiesener Massen der Rat beim Kaiser die Freiheit seiner Bürger von dem fraglichen Zoll durchzusetzen versucht, sich mehrfach für sie eingelassen und dabei sich immer mit ihnen identifiziert hat."[3] Noch deutlicher kann der der Verbandsbestrafung des Mittelalters zugrunde liegende Gedanke nicht ausgesprochen werden.

Vor allen Dingen ist es bedeutsam, dass die Organeigenschaft eines Täters, für dessen Delikt der Verband bestraft wurde, keine Rolle spielte, und das wäre anders, wenn das die Straffähigkeit des Verbandes begründende Charakteri-

---

1) "Sogar die den verschiedensten Berufen angehörigen Bürger einer Stadt hatten im Mittelalter mehr Gemeinsamkeit in der Lebensanschauung als heute die Mitglieder eines Personenverbandes in einer grösseren Stadt." Kleinfeller a.a.O., S.220

2) Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. III, S. 741 f.

3) Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. III, S. 742, Anm. 126.

etikum die Fähigkeit gewesen wäre, im Rechtsverkehr als Einheit wirken zu können. Ein Organismus kann nur durch seine Organe handeln; aber das Mittelalter hielt den Verband als solchen gewissermaßen für handlungsfähig, denn durch seine Bestrafung sollten die einzelnen Verbandsgenossen getroffen werden, soweit sie teilhaben an einer gemeinsamen Einstellung. Erinnern wir uns z. B. an den Fall des Martellstatuten, gegen das vorgegangen wurde, um seinen Einwohnern die Lust zu nehmen, ihre Nachbarn zu decken und Verbrechen geheim zu halten.[1] Deutlich tritt uns das Wesen der Bestrafung als gegen die einzelnen Einwohner verhängten Übel und der Gedanke der Gesinnungsgemeinschaft entgegen.

2.

Und sollte sich nicht auch vom Gemeinschaftsgedanken her die Bestrafung von Gemeinden im römischen Recht für politische Verfehlungen erklären?[2]

Die römische Gemeinde ist nicht aus dem Sippengedanken heraus entstanden, und so war keine gemeinsame geistige Grundhaltung bei ihr vorauszusetzen. Beging ein Einzelner ein Vergehen, und sei es selbst in ihrer Vertretung, so fehlte jede Voraussetzung, es ihr zuzurechnen.

Handelte es sich jedoch um den Aufstand einer Gemeinde gegen Rom, so war es augenscheinlich, daß der Geist des Aufstandes allgemein war, denn eine Stadt konnte nur aufstehen und kämpfen als Ganzes, und nur, wenn sie geschlossen

---

1) s. oben S. 7.
2) s. oben S. 4.

und einig war. Hier handelte der Verband als Gemeinschaft und wurde auch in Rom als Gemeinschaft getroffen.

c.

Vom Blickpunkt des Gemeinschaftsbegriffes aus wird auch die völkerrechtliche Haftung eines Staates für die von einem seiner Angehörigen gegen den eines anderen Staates begangene Handlung zu erwähnen sein. Denn auch der Staat ist eine Erscheinungsform der Gemeinschaft.[1]
Ist, nach Ein Bewusstsein von der geistigen Einheit, von einer Gemeinschaft des Denkens und Fühlens bei den Angehörigen eines Staates sehr verschwommen sein, so tritt es doch nach aussen deutlich in Erscheinung. Von aussen gesehen stellt der Staat eine kulturelle Einheit dar, die das Prinzip einer "gruppenmässigen Aussonderung der Werte und ihrer Verwirklichung"[2] voraussetzt, und die ihre Repräsentanten in den einzelnen Bürgern hat, die vom Geiste des Volkes bestimmt werden. Nach innen fühlt sich jeder für den andern verantwortlich, besteht innerhalb der Nation, die in Kreise in viele Parteien zerfallen sein mag, eine solidarische Haftung; von einem anderen Staate aus wird gleichzeitig jeder Einzelne als Träger eines bestimmten Kollektivgeistes angesehen.
Jerusalem dazu hat die Hypothese aufgestellt, "dass das Unbewusste in seinem tieferen Bereichen gewissermassen relativ beleben, kollektive Inhalte bestehen."[3] Es gibt

---

1) G. Sombart a.a.O., S. 238; Barnes, Soziologie und Staatslehre, [illegible]
2) Sombart a.a.O.
3) [illegible] Beziehungen zwischen dem Ich und dem Unbewussten, 1933, S. 33.

in jedem Einzelnen, unter den persönlichen Reminiszenzen, die großen "urtümlichen Bilder", wie sie Jacob Burckhardt einmal treffend bezeichnet, die potentiell in der Hirnstruktur vererbten Möglichkeiten menschlichen Vorstellens, wie es von jeher war."[1]

Die Annahme, daß die Delikt einer Strafrechtsgehörigen einer Sphäre entspringt, die einen kollektiven Inhalt entstammt, und den allgemein wirksamen "urtümlichen Bildern" entspricht, könnte sehr wohl der innere Grund für die völkerrechtliche Zuständigkeit der Staaten für Delikte ihrer Angehörigen sein. Dafür spricht besonders die Tatsache, daß der Umfang der Verantwortlichkeit eines Staates wesentlich von der Zusammenfassung abhängt, in den die Gesamtheit der Staatsangehörigen mit der Tat steht und von dem Maße ihrer inneren Beteiligung kommt. Seine "Verantwortlichkeit wird weniger schwer sein, wenn die Verletzung die vereinzelte Tat eines Einzelnen war, als wenn sie durch die öffentliche Meinung des ganzen Landes getragen"[2] wird.

B.

Die Auffassung Jungs von Bildern ererbter Erlebnisse im Unbewussten, die eben erwähnt wurde, ist symptomatisch für die immer mehr und mehr durchsetzende Erkenntnis, dass die Betrachtung des Individuums als losgelöst von allen "horizontalen" und "vertikalen" Bindungen eine Fiktion bedeutet,

---

1) [illegible] Psychologie der unbewussten Prozesse, 1917, S. 85 f.

2) [illegible], "Völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten, 1924, S. 25.

dass in Wirklichkeit "die Fäden der Kausalität ... aus dem Individuum hinaus"[1] führen.

Das Wort "Persönlichkeit" hat an Glanz eingebüsst, und es wird abgelöst von dem Begriff der "Gemeinschaft"[2]. Die neue Konzeption des Menschen sieht ihn in seinem kollektiven Zusammenhang, als "Verbandsmenschen", und "in diesem ... Wort schwingt ... ein Doppeltes mit: Freiheit und Bindung, selbstgewählte, selbstbestimmte Bindung."[3] Denn das unterscheidet die modernen Gemeinschaftsverbände von den mittelalterlichen, dass man nicht in sie hineingeboren wird, sondern, dass die Bindung an sie eine freiwillige ist. Sie sind Produkte des Liberalismus, dessen ein Kennzeichen die Bewusstheit war, und der "nur für die freie Werbung Verständnis"[4] hatte. Die Gliederung des Staates vollzieht sich nach Kategorien, die nicht zwangsläufig nach Abstammung und Familie bestimmt, sondern die von jedermann wählbar sind.[5]

Es wäre falsch, anzunehmen, dass der heutige Staat, nachdem einmal die Tatsache der Gemeinschaftsbildung festgestellt ist, dieselbe Struktur aufweist, wie der vom Gemeinschaftsgeist durchdrungene des Mittelalters. Das Kennzeichen der modernen Entwicklung ist vielmehr der "Grup-

---

1) Germann, Rechtfertigung des Rechts, 1919, S. 64; vgl. a. Jellinek, Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, 1878, S. 73.
2) s. Radbruch, Der Mensch im Recht, S. 13; derselbe, Vom individualistischen zum sozialen Recht, in Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift, Jg. 13, S. 458 ff.
3) Briefs, Sozialform und Sozialgeist der Gegenwart, S. 171.
4) Briefs a.a.O.
5) vgl. allerdings die an das Mittelalter anklingende derzeitige Entwicklung in Deutschland.

pseudoindividualismus"[1], der Egoismus der Gruppe, der an die Stelle des vergangenen Einzelindividualismus getreten ist. War der Staat bisher von der Entscheidung der Einzelindividuen bestimmt, so erscheint er jetzt "weithin von den verschiedenen sozialen Gruppen abhängig, bald als ein Opfer, bald als Ergebnis ihrer Anschauungen, ein Kompromiss wirtschaftlicher und sozialer Machtgruppen, ein Agglomerat heterogener Faktoren, Parteien, Interessenverbände, Gewerkschaften, Kirche usw. ... ein blosses Produkt des Ausgleiches mehrerer kämpfender Gruppen."[2] Substanz dieser Gruppen sind die Individuen, aber sie denken, fühlen und wollen in Verbandskategorien, -"we think in battalions"[3], "Wertung und Respekt der Personsphäre, die Entscheidung aus sich in letzter Freiheit fällt und dementsprechend die Handlungen setzt, sind auf ein Minimum reduziert."[4]

Bedenkt man, dass die Verbände zum grossen Teil innerhalb des Staates imperialistische Tendenzen haben, das Bestreben, andere Gruppen zu verschlingen, und vor allen Dingen das Ziel, sich an die Stelle des Staates zu setzen, selbst zum Staat zu werden,[5] so wird die Gefahr augenscheinlich, die darin liegt, dass der Staat als Objekt desjenigen Machtgebietes, das in erster Linie den Bestand seiner Rechtsordnung sichern soll, nur den Einzelmenschen aner-

---

1) Briefs a.a.O.
2) Carl Schmitt, Staatsethik und pluralistischer Staat, zit. bei Briefs a.a.O., S. 169.
3) Briefs a.a.O., S. 172.
4) Briefs a.a.O., S. 173.
5) G. Nichols, Psychologie der antikapitalistischen Massenbewegungen, S. 371.

kennt, und nicht das Gebilde, das in hohem Maasse Träger der Vitalität ist, die das Recht zu betrachten hat[1]; den Verband. Nicht mehr die Individuen als solche stehen heute dem Staat gegenüber, sondern die Träger von fünf, sechs oder zwanzig Verbandsuniformen und ebensovielen Symbolen und Fahnen.[2] Soll seine Autorität nicht durch die Macht der Verbände über ihre Mitglieder und durch die ihnen sonst zustehenden Kompetenzen[3] in Frage gestellt sein, so muss er sich über sie erheben und sie zu Objekten seiner Strafrechtspflege machen.

Denn es mehr ist, dass "die Entwicklung der Rechtswissenschaft in engster Zusammenhang mit der allgemeinen Kulturentwicklung"[4] vor sich geht, und wenn die Existenz des Staates nicht einem Haus gleichen soll, das nur deswegen steht, weil es sich nicht entscheiden kann, nach welcher Seite es fallen soll, so muss die Bestrafung von Verbänden ermöglicht werden. Durch sie würde die Betrachtung des Menschen in seiner kollektiven Bindung auch im Strafrecht Geltung gewinnen, in dessen Gesichtskreis ohnehin mehr und mehr "der konkrete Mensch mit seiner psychologischen und seiner soziologischen Eigenart"[5] tritt.

---

1) "Das Vitale beeinflusst, statistisch betrachtet, viel stärker und eingreifender den Rechtsinhalt als das Ethische. Es umfasst einerseits den ganzen ungeheuren Komplex der Wirtschaft, andererseits die psychologischen, insbesondere massenpsychologischen Faktoren, die in heutigen staatlichen Leben eine ausschlaggebende Rolle spielen und auf jede Rechtsschöpfung einwirken." Schmaller, Recht und Staat, 1931, S. 180 f.
2) Ein Vereinsmonstrewerdum hat eine Fahne, eine Kapitalgesellschaft allenfalls eine "Schutzmarke".
3) H. Hermann, Imperative und autonome Rechtsauffassung.
4) Hermann, Grundzüge der Gesetzesauslegung, S. 209.
5) Radbruch, Vom Inh. aus soz. Recht, S 466.

End of [Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbanden].